

Gedruckt mit Genehmigung der Hohen Rechts- und  
Staatswissenschaftlichen Fakultät der Albertus-  
Universität zu Königsberg Pr.

Referent: Professor Dr. iur et phil Nottarp.







Mm = Ed. 1403



CZYTELNIA REGIONALNA



34883

1209

# Quellen und Literatur.

IV.8.4 Warmi

## Quellen:

- Johann Friedrich Behrend: Die Magdeburger Fragen. Berlin 1865. zit. Magdeb. Frag.
- Hugo Bonk: Urkundenbuch zur Geschichte Allensteins, Teil I, Allenstein 1912.
- Benedikt Carpzow: Processus Juris in foro Saxonico, Jena 1657.
- „ Jurisprudentia Forensis Romano-Saxonica revisa ab Andrea Mylio, Frankfurt a. M., 1703.
- Johann Nicolaus Green: Der Kaiserlichen Freien und des Heiligen Römischen Reiches—Stadt Lübeck Statuta, Stadtrecht und Ordnungen, Lübeck 1728.
- Georg Grube: Corpus Constitutionum Pruthenicarum, drei Teile, Königsberg 1721.
- Johann Friedrich Hach: Das Alte Lübische Recht, Lübeck 1839.
- Johann Heinrich Hauenstein: Repertorium Juris Pruthenici, Danzig 1730.
- Jus Culmense correctum una cum processu Juris pro diocesi Varmiensi; Constitutionibus Mauritii episcopi nec non Sigismundi regis et Alberti Marchionis, Braunsberg 1711 (zit. Jus. Culm. Braunsberg).
- Jus Culmense ex ultima revisione, herausgegeben von Thomas Johann Schreiber, Danzig 1745. zit. Jus. Culm. 1745.

- Jus Culmense ex ultima revisione, herausg. von  
Joh. Friedr. Bartels, Danzig 1767.
- Johann Christoph Koch: Hals- oder Pein-  
liche Gerichtsordnung Kaiser Carls V.  
Gießen 1787. zit.: P.H.G.O.
- David Mevius: Commentarii in ius Lubecense,  
Frankfurt a. M. 1564.
- Monumenta Historiae Warmiensiis:  
1. Codex diplomaticus Warmiensiis, Bd. I,  
II, III, IV (zit. C. W.) Die Regesten in  
Bd. I, S. 1—195 werden C. W. R. I zitiert.  
2. Scriptores rerum Warmiensiis, Bd. I,  
II (zit. S. W.).  
3. Bibliotheca Warmiensiis Bd. I, II, III,  
(zit. Bibl. W.).
- Preußisches Urkundenbuch, politische  
Abteilung Bd. I: Die Bildung des Ordens-  
staates, 1. Hälfte, herausg. von Philippi  
u. Wölky, Königsberg 1882. zit. Pr. Urk.
- M. Töppen: Akten der Ständetage Preußens;  
Bd. I, 1878 (Zeit von 1233—1435) Leipzig  
1886.
- Johannes Voigt: Codex diplomaticus Prussi-  
cus, Königsberg 1836. Bd. I. zit. C. P.
- Michael Volken: Dero Kaiserlichen Freien  
und des Heiligen Römischen Reiches  
Stadt Lübeck Statuta und Stadt-Recht  
Lübeck 1657.
- A. O. Walther: Das Sächsische oder Magdebur-  
gische Recht, Leipzig 1871.
- Julius Weiske: Der Sachsenspiegel, 10. Aufl.  
Leipzig 1919. zit. Ssp.

---

Im Falle der Uebereinstimmung von Jus.  
Culm. 1745 u. 1767 wird nur Jus. Culm. zitiert.

## Literatur:

- Gustav Aubin: Zur Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Ostpreußen, Leipzig 1910.
- Ludwig von Baczko: Ueber die Verfassung des Bistums Ermland in dem Zeitpunkte, da es unter die preußische Herrschaft kam. Beitr. z. Kunde Preußens, Bd. III, 1820, S. 361—419.
- Max Bär: Die Behördenverfassung in Westpreußen seit der Ordenszeit. Danzig 1912.
- „ Westpreußen unter Friedrich dem Großen Bd. 1, 2. Leipzig 1909. Publikationen aus den K. Preuß. Staatsarchiven, Bd. 83, 84.
- Joseph Bender: Ermlands politische und nationale Stellung innerhalb Preußens, Braunsberg 1872.
- „ Ueber die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Stadt Braunsberg. Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskunde Ermlands (zit. Z.G.E.) Bd. V, 1874, S. 268 bis 294.
- E. Blumhoff: Beiträge zur Geschichte und Entwicklung der westpreußischen Stände im 15. Jahrhundert. Zeitschr. d. Westpreuß. Geschichtsvereins, Heft 34, 1894, S. 1—80.
- Adolf Boetticher: Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen, Heft 4, Das Ermland. Königsberg 1894.
- Wilhelm Brüning: Die Stellung des Bistums Ermland zum Deutschen Orden im 13jährigen Städtekriege. Altpr. Monatsschrift Bd. XXIX, 1892, S. 1—69.

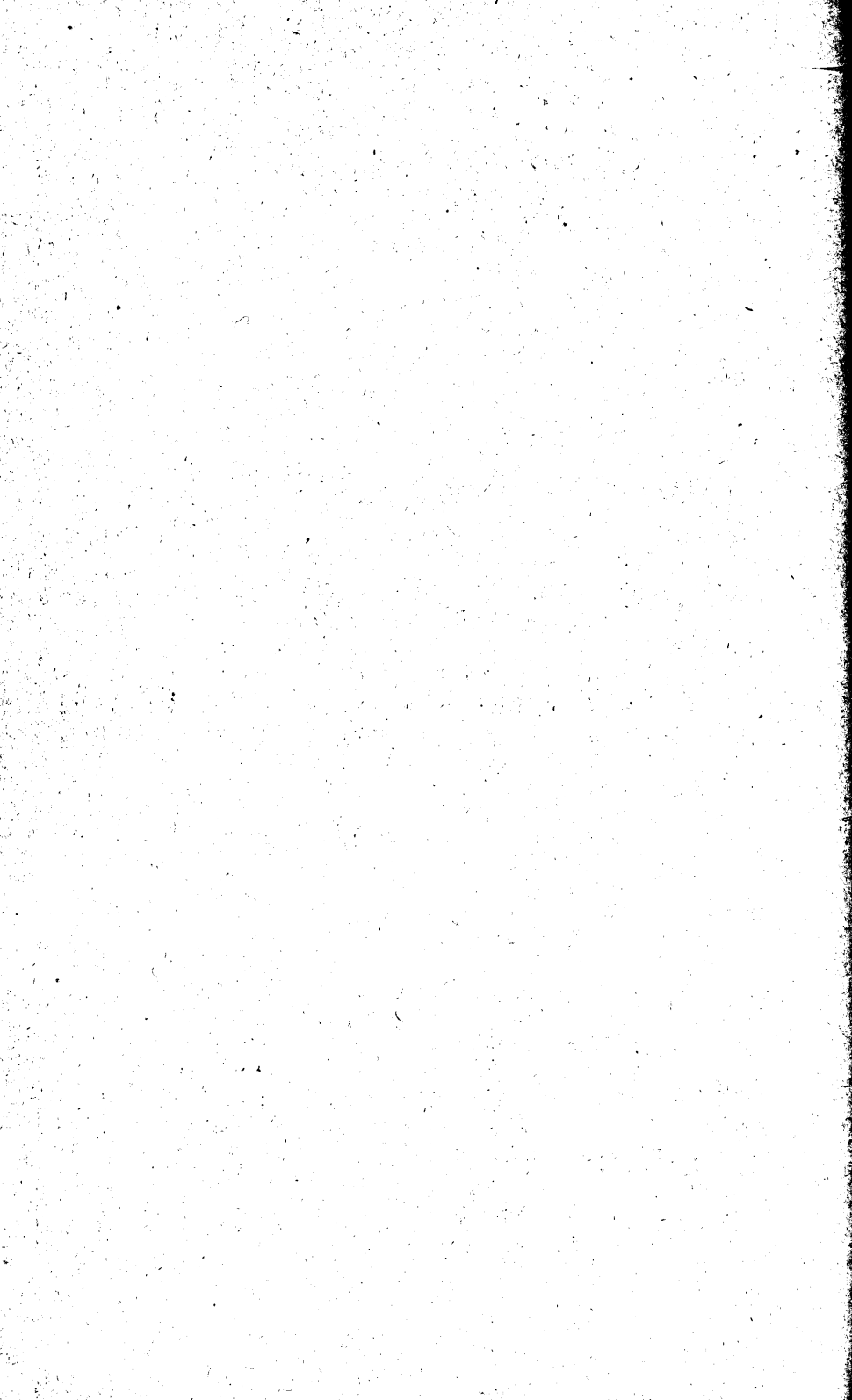
- Wilhelm v. Brünneck: Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen, Berlin 1891—96, Bd. I u. II.
- Joseph Buchholz: Abriß einer Geschichte Ermlands, Braunsberg 1903.
- Jakob Caro: Geschichte Polens, 5. Teil, 2. Hälfte, Gotha 1888.
- Erich Caspar: Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaats in Preußen. Tübingen 1924.
- Fleischer: Alltagsleben auf Schloß Heilsberg im Mittelalter. Z.G.E. Bd. XVIII, 1913. S. 802—829.
- Fritz Gause: Organisation und Kompetenz der Landgerichte des Ordenslandes Preußen. Altpr. Monatsschrift Bd. 59, S. 115 bis 156 und 209 bis 246.
- Otto Gierke: Deutsches Privatrecht Bd. I, II u. III. Leipzig 1895, 1905 u. 1917.
- M. Christoph Hartknoch: Alt- und Neues Preußen, Frankfurt und Leipzig 1684.
- Franz Hipler: Literaturgeschichte des Bistums Ermland, Leipzig 1873.
- Rudolf Hübner: Grundzüge des Deutschen Privatrechts. 5. Aufl. Leipzig 1873.
- Heinrich Friedrich Jakobsohn: Die Metropolitanverbindung Rigas mit den Bischöfem Preußen. Ztschr. f. d. histor. Theologie, herausg. v. Chr. Fr. Illgen, Bd. VI, 1836. 2., S. 146 ff..
- Adolf Kahle: Das Lübische Gesetzbuch, Berlin 1879.
- Guido Kisch: Die Kulmer Handfeste. Deutschrechtl. Forschung, Heft 1, Stuttgart 1931.
- Kolberg: Die Dotation des Bisthums Ermland vor und nach 1772. Z.G.E. Bd. IX, 1890, S. 340—411.



- Kolberg: Zur Verfassung Ermlands beim Uebergang unter die preußische Herrschaft im Jahre 1772. Z.G.E., Bd. X, 1892, S. 1 bis 144 und 656 bis 739.
- „ Ermland als churbrandenburgisches Fürstenthum in den Jahren 1656 u. 1657! Z.G.E., Bd. XII, 1899, S. 431—566.
- „ Ermland im Kriege des Jahres 1520. Z.G.E., Bd. XV, 1905, S. 209—390.
- Gotfrida Lengnich: Geschichte der preußischen Lande unter königlich polnischer Herrschaft, Danzig 1722—55, Bd. I u. II.
- „ Staatsrecht des Polnischen Preußens, aus dem Latein. übers. v. Gottlieb Kühnhold, Danzig 1760.
- F. Liedtke: Beiträge zur Geschichte der Jagd in Ermland und Altpreußen. Z.G.E., Bd. X, 1892, S. 512—532.
- J. A. Lilienthal: Die Rechtspflege in der Altstadt Braunsberg. Neue Preußische Provinzialblätter (zit. N. Pr. Prov.-Bl.) Bd. I, 1852, Heft 1, S. 3—27.
- „ Die städtische Verwaltung in der Altstadt Braunsberg. N. Pr. Prov.-Bl., Bd. I, 1852, Heft 1, S. 170—186.
- „ Geschichte des Magistrats der Neustadt Braunsberg. N. Pr. Prov.-Bl., Bd. III, 1853, Heft 1, S. 434—452.
- „ Die Hexenprozesse der beiden Städte Braunsberg. N. Pr. Prov.-Bl., 3. Folge, Bd. II, 1858, Heft 5, S. 251—268 S. 315 bis 338; Bd. III 1859, S. 248—275, S. 364 bis 378; Bd. V, 1860, S. 176—188. S. 270 bis 280; Bd. VI, 1860, S. 1—19.
- Georg Matern: Um Hals und Hand, Braunsberg 1912.
- „ Die Erbschulzerei in Rössel, Heilsberg 1931.

- A. von Mülverstedt: Beiträge zur Geschichte des Wergeldes in Preußen. N. Pr. Prov.-Bl., Bd. III, 1853, Heft 5, S. 373—382.
- „ Ein Beispiel zur Rechtspflege unserer Vorfahren, i. N. Pr. Prov.-Bl., Bd. I, 1852, S. 221—228.
- Bruno Pottel: Das Domkapitel von Ermland im Mittelalter, Diss. Borna-Leipzig 1911.
- Viktor Röhrich: Geschichte des Fürstbistums Ermland, Braunsberg 1925.
- „ Die Teilung der Diözese Ermland zwischen dem Deutschen Orden und dem ermländischen Bischöfe. Z.G.E., Bd. XII, 1899, S. 217—266.
- „ Die Kolonisation des Ermlandes. Z.G.E., Bd. XII, 1899, S. 601—724; Bd. XIII, 1901, S. 235—487, S. 742—980; Bd. XIV, 1903, S. 131—355, S. 611—709; Bd. XVIII, 1913, S. 243—394; Bd. XIX, 1916, S. 173 bis 306; Bd. XX, 1919, S. 1—228; Bd. XXI, 1923, S. 349—411; Bd. XXII, 1926, S. 1—38.
- „ Die Willkür der Stadt Mehlsack vom Jahre 1653. Z.G.E., Bd. XIX, 1916, S. 731—756.
- „ Die Besiedlung des Ermlandes mit besonderer Berücksichtigung der Herkunft der Siedler. Z.G.E., Bd. XX, 1919, S. 256 bis 279.
- M. Dionysius Runaw: Historia und einfeltige beschreibung des großen dreizehnjährigen Kriegs, Wittenberg 1582.
- J. M. Saage: Die Grenzen des ermländischen Bisthumssprengels, seit dem 13. Jahrhundert. Z.G.E., Bd. I, 1860, S. 40—92.
- Reinhold Friedrich v. Sahme: Gründliche Einleitung zur preußischen Rechts-Gelahrtheit, Königsberg 1741.

- Hans Schmauch: Die Besetzung der Bistümer im Deutschordensstaate, Teil 1 u. 2. Braunsberg 1919—20.
- „ Die Finanzwirtschaft der ermländischen Bischöfe im 16. Jahrhundert. Altpreuß. Forschungen 1931, S. 174—230.
- „ Besiedlung und Bevölkerung des südlichen Ermlandes. Königsberg 1932.
- Eberhard Schmidt: Rechtsentwicklung in Preußen. Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Berlin 1923.
- Hans Schreuer: Deutsches Privatrecht, Stuttgart, 1921.
- Schröder — v. Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Auflage. Berlin und Leipzig 1932.
- Gottfried Stalterfoth: Kurz gefaßte Geschichte und Staatsverfassung von Polnisch-Preußen, Danzig 1764.
- Emil Steffenhagen: Deutsche Rechtsquellen in Preußen, Leipzig 1875.
- Andreas Thiel: Beiträge zur Verfassung und Rechtsgeschichte Ermlands. Z.G.E. Bd. III. 1865, S. 662—688.
- Johannes Voigt: Uebersichtliche Darstellung der Rechtsverfassung Preußens, Marienwerder 1834.
- „ Geschichte Preußens, Königsberg 1837, Bd. IV.
- Karl Peter Woelky: Die ältesten Kämmerer und Kammerämter im Ermland. Aus den Nachlaßpapieren des Domvikars Woelky, mitgeteilt von A. Kolberg. Z.G.E., Bd. IX. 1890, S. 573—584.
- Ezechiel Zivier: Neuere Geschichte Polens, Gotha Bd. I, 1915.



# Gliederung

Einleitung: Die Entstehung des Fürstbistums  
Ermland S. 1—6

## Erster Teil.

Verfassungsgeschichte.

- A. Die staatsrechtlichen Verhältnisse
  - 1. Das Rechtsverhältnis zwischen Bistum und Orden 7—9
  - 2. Das Rechtsverhältnis zwischen Bistum und König von Polen 10—13
  - 3. Das Rechtsverhältnis zwischen Bischof und Kapitel 14—17
- B. Die Gesetzgebung. 18—20
- C. Die Verwaltung:
  - 1. Die weltlichen Beamten. 21—27
  - 2. Die geistlichen Beamten 28—29
- D. Die Rechtspflege:
  - 1. In Zivilsachen 30—36
  - 2. In Straf- und Polizeisachen 36—43

## Zweiter Teil.

Rechtsgeschichte

- A. Das bürgerliche Recht 44—45

	Seite
1. Das Liegenschaftsrecht und die Rechte und Pflichten der Grundbesitzer	
a) Die adlig-kulmischen Gutsbesitzer	46—49
b) Die Kölnergutsbesitzer	49—52
c) Die Bauern und Gärtner	52—56
d) Die Bürger:	
aa) In kulmischen Städten	56—59
bb) In lübischen Städten	59—60
e) Die Preußen:	
aa) Die Hörigen	60—62
bb) Die Freien	62—65
f) Die geschichtliche Entwicklung	65—71
2. Das Familien- und Erbrecht	71—79
3. Das Schuldrecht und das Recht an beweglichen Sachen	79—85
B. Das Strafrecht	86—93
C. Das Prozeßrecht:	
1. Der Zivilprozeß	94—102
2. Der Strafprozeß und Strafvollzug	102—110
Schlußwort	111

## Einleitung.

### Die Entstehung des Fürstbistums Ermland.

Das Ermland hat in dem ungefähren Gebietsumfange der seit dem 1. Februar 1818 bestehenden vier Kreise Braunsberg, Heilsberg, Rössel und Allenstein vom 27. April 1251 bis zum 4. September 1772 ein selbständiges Staatswesen gebildet und als solches eine eigene Rechtsgeschichte und Verfassung gehabt. Vorher war das Ermland eine altpreußische Volkslandschaft (*warmia*), die sich am Frischen Haff von Elbing nach Osten hinzog.

Die Entstehung des Bistums Ermland ist bekannt. Im Winter 1225/26 rief der Polenherzog Konrad von Masovien den Deutschen Orden gegen die ihn bedrängenden Preußen zur Hilfe. Der derzeitige Hochmeister Hermann von Salza gewährte diese Hilfe mit dem Gedanken, für den Orden dort im Norden einen eigenen Staat zu errichten. Im März 1226 erlangte er vom Kaiser Friedrich II. die Belehnung mit dem Kulmerlande und dem ganzen noch zu erobernden Gebiet. Dadurch erhielt der Hochmeister die Würde eines deutschen Reichsfürsten<sup>1)</sup>. In demselben Jahre bewog er den Herzog von Masovien zur Abtretung des Kulmerlandes. Schließlich setzte er es im Jahre 1234 durch, daß der Papst das ganze Land auch für Eigentum der Kirche erklärte und den Orden damit gegen einen geringen Zins belehnte. So also wurde der Hochmeister zum Lehnsmann

---

<sup>1)</sup> a. M. Caspar: Hermann von Salza, S. 16. Seine Auslegung der Worte „*quam aliquis princeps imperii melius habere*“ erscheint jedoch gekünstelt.

und Schützling der beiden Herren der Welt, des Kaisers und des Papstes.

Durch diese überaus geschickte Politik des Hochmeisters Hermann von Salza<sup>2)</sup> wurde eine andere im Entstehen begriffene Entwicklung unterbunden: inzwischen hatte nämlich Papst Honorius III. (1216—27) einen Missionar für Preußen und Leiter der Kreuzzüge in diesem Lande ernannt in der Person des Bischofs Christian, der rechts der Weichsel Kirchen errichtet und bevor der Orden nach Preußen kam, bereits für die Christianisierung des Landes gewirkt hatte. Mit Rücksicht auf seinen Titel „Leiter der Kreuzzüge“ machte er nun geltend, daß das gesamte eroberte Land unter seiner Herrschaft stehe<sup>3)</sup>, die er der staatsrechtlichen Auffassung des Mittelalters gemäß als Stellvertreter des Papstes ausübte. Ein Drittel des Landes wollte er freiwillig dem Orden abtreten<sup>4)</sup>, die übrigen zwei Drittel beanspruchte er aber für sich<sup>5)</sup>. Er verfocht seine Ansicht mit einem derartigen Nachdruck, daß ein päpstlicher Legat, Wilhelm von Modena, die Vermittlung zwischen Orden und Bischof Christian übernehmen mußte. Im Jahre 1234<sup>6)</sup> kam eine Entscheidung zustande. In dieser erhielt der Bischof ein Drittel, der Orden zwei Drittel des Landes. Jeder hatte in seinem Gebiet die volle Territorialgewalt und die unbeschränkte Ausübung der Gerichtsbarkeit. Der Orden übernahm die Verteidigung des gesamten Landes, während der Bischof in geistlichen Angelegenheiten für das ganze Gebiet zuständig war.

---

<sup>2)</sup> Caspar, S. 59 vergleicht ihn mit Bismarck.

<sup>3)</sup> a. M. Bender, Ermlands politische und nationale Stellung innerhalb Preußens, S. 10. „Von einer Beanspruchung einer staatlichen Herrschaft ist dabei nicht die Rede.“ Dem Bischof wurde, wie im folgenden gezeigt werden wird, die staatliche Herrschaft über ein Drittel des Landes und die geistliche Herrschaft über das ganze Land angeboten. Dagegen empörte sich jedoch Bischof Christian. Aus diesem Grunde erscheint die Ansicht Benders unhaltbar.

<sup>4)</sup> C. P. I. 24 Nr. 25.

<sup>5)</sup> Der Schwertorden in Livland erhielt nämlich auch nur ein Drittel.

<sup>6)</sup> C. P. I. 40 Nr. 41.



Da der Bischof Christian trotzdem seinen Kampf um die Alleinherrschaft fortsetzte, und weil es unter diesen Umständen nicht ratsam erschien, ihm die Herrschaft über ein Drittel des Landes in die Hand zu geben, faßte Wilhelm von Modena den Plan, das Land in vier Bistümer einzuteilen. Am 24. Juni 1243 war nach dem Tode Coelestins IV. Papst Innocenz IV. gewählt worden. Der dem Legaten als Gönner des Deutschen Ordens bekannt war. Sofort arbeitete er deshalb einen Circumscriptionsplan aus, den er schon am 4. Juli vollendete<sup>7)</sup>. Am 28. Juli 1243 wurde dann diese Teilungsurkunde vom Papste zu Anagni vollzogen. Dadurch entstanden die vier Bistümer: das kulmische, das pomesanische, das ermländische und das samländische. Bischof Christian sollte sich hiervon eins auswählen<sup>8)</sup>. In dieser Urkunde wurden die Grenzen Ermlands folgendermaßen festgelegt: „Terciam quoque (dyccesim) limitavimus sicut claudet recens mare ab occidente et flumen quod dicitur Pregora sive Lipza ab aquilone et Stagnum predictum Drusine a Meridie ascendendo per predictum Passalucense flumen contra Orientem usque ad terminos Letuinorum“<sup>9)</sup>. Der Passalukfluß ist die heutige Weeske. Zwischen dem Pregel und dem Drausensee waren also keine festen Grenzen angegeben. Von dieser Diözese sollte sich der neue Bischof sein Drittel auswählen, in dem ihm dann die unbeschränkte Landes- und Gerichtshoheit zustehen sollte. Auch im übrigen blieben die Prinzipien, die die Grundlage des Vergleichs zwischen dem Orden und Bischof Christian bildeten, bestehen. Bischof Christian, der sich ohne Zweifel großer Verdienste um die christliche Sache rühmen konnte, fühlte sich durch die Teilungsurkunde von Anagni zum zweiten Male schwer in seinen Rechten verletzt. Er anerkannte sie nicht und meinte, zumindest auf Grund des Vergleichs alleiniger Bischof von

---

7) Die Urkunde ist abgedruckt in C. W. I, 5 Nr. 5.

8) C. W. I, 8 Nr. 6.

9) C. W. I, 7 Nr. 5.

Preußen zu sein. Sein Tod im Jahre 1245 machte dem Streit ein Ende.

Aber schon im nächsten Jahre begann ein anderer Zwist, der es dem Legaten unmöglich machte, die Teilung, zu deren Ausführung er schon am 29. Juli 1243 die Vollmacht erhalten hatte<sup>10)</sup>, durchzuführen. Aus dem livländischen Bistum, das bis dahin unter Bremen stand, und den preußischen Bistümern, die bis dahin exempt waren, sollte ein Erzbistum gebildet werden. Erst 1251 setzte es der Orden durch, daß der Erzbischof außerhalb des Ordenshauptlandes Preußen, in Riga, seinen Sitz haben sollte. Während dieser Zeit war der Bischofssitz Ermlands immer noch verwaist. Zwar wurde der rigaische Erzbischof Suerbeer am 6. Oktober 1246 vom Papst Innocenz IV. angewiesen, den Predigermönch Werner zum Bischof von Pomesanien oder Ermland zu weihen<sup>11)</sup>. Dieser Aufforderung kam Suerbeer jedoch nicht nach. Er ernannte vielmehr einen am 10. Januar 1249 erwähnten Bischof Heinrich<sup>12)</sup>, der indessen vom Papste nicht anerkannt wurde. Der Papst seinerseits erteilte schon am 11. Februar desselben Jahres dem Erzbischof den Auftrag, den Deutschordensbruder Heinrich von Strateich zum Bischof zu weihen<sup>13)</sup>. Auch diesem Wunsche des Papstes kam Albert nicht nach, sondern fuhr persönlich nach Lyon, um den Papst zu bewegen, von der Besetzung des ermländischen Bischofsitzes durch einen Ordensbruder abzusehen. Die Folge dieser Reise war, daß der Erzbischof Suerbeer durch den päpstlichen Legaten Kardinal Peter von Albano ersetzt wurde<sup>14)</sup>, der den Deutschordensbruder Anselmus in der Kathedrale zu Valenciennes in Nordfrankreich am 28. August 1250 zum Bischof von Ermland weihte. Am 6. Oktober 1250 wurde

---

<sup>10)</sup> Saage, in Z. G. E. I, 44.

<sup>11)</sup> C. W. I, 23.

<sup>12)</sup> C. W. I, 27.

<sup>13)</sup> C. W. I, 41.

<sup>14)</sup> C. W. I, 43 u. 44.

der neue Bischof vom Papste bestätigt<sup>16)</sup>. Bischof Anselm ergriff sofort Besitz von seiner Diözese. Sogleich ging er auch an die Verwirklichung der Teilungsurkunde von Anagni. Am 27. April 1251 erklärte er zu Elbing, „daß er sich mit Beiraterer, welchen seine Diözese bekannt sei, einen Teil als den dritten ihm rechtmäßig zufallenden Bischofsteil mit allen Rechten genommen habe und in den anderen beiden Teilen des Ordens nur die bischöflichen Amtshandlungen ausüben wolle. Er entsage allen weiteren Ansprüchen auf die beiden anderen Teile und habe dafür<sup>17)</sup> vom Orden noch einen Landstrich zwischen der Narz und Baude erhalten. Jagd und Fischerei solle keiner von beiden im Anteile des anderen ohne dessen Erlaubnis ausüben, und die Grenzgewässer sollten beiden gemeinschaftlich sein“<sup>18)</sup>. Dieser dritte Teil für den sich der Bischof entschied, bestand aus Teilen der Landschaften Warmien, Pogesanien und Barten. Er lag in der Mitte der ganzen Diözese und war daher vor feindlichen Angriffen am sichersten<sup>19)</sup>. Das ist das spätere Fürstbistum Ermland, das somit im Jahre 1251 entstanden ist. Die Grenzen dieses Fürstbistums waren zwar noch nicht so genau festgelegt, wie man es heute von einem selbständigen Staate verlangen würde. In der Urkunde vom 27. April 1251 selbst bleibt die Teilung von Groß-Barten, der Nehrung und dem Haffe ausgesetzt. Kleine Grenzregulierungen wurden im Laufe der Zeit noch häufig vorgenommen, insbesondere im Jahre 1254<sup>20)</sup>. Erst als das Land völlig in der Gewalt des Ordens war, konnten die Grenzen im Jahre 1374 unter Winrich von Knipode endgültig festgelegt werden. Da die Grenzen

<sup>16)</sup> C. W. I, 44.

<sup>17)</sup> Das Wort „dafür“ ist sinnentstellend und müßte besser fortgelassen werden.

<sup>18)</sup> C. W. R. I, 16 Nr. 70 u. C. W. I, 47 Nr. 26; vgl. dazu Röhrich in Z. G. E. Bd. XII, S. 218 ff.

<sup>19)</sup> Ebenso verfahren die anderen preußischen Bischöfe. Der pomesanische Bischof vertauschte am 22. Dezember 1254 seinen früher gewählten Bischofsteil um Christburg mit dem vor Feinden sicheren Gebiet um Marienwerder. Vgl. W. R. C. I, 20 Nr. 84.

<sup>20)</sup> C. W. I, 61 Nr. 31.

jedoch im wesentlichen von 1251 ab bis zur Säkularisation im Jahre 1772 Bestand gehabt haben, kann man den 27. April 1251 als den Entstehungstag des Ermlandes bezeichnen.

# 1. Teil. Verfassungsgeschichte.

## A. Die staatsrechtlichen Verhältnisse.

### 1. Das Rechtsverhältnis zwischen Bistum u. Orden.

Durch die vorangeschickte Darstellung der Entstehung des Bistums Ermland ist das Verhältnis des Bistums zum Orden in einzelnen Punkten bereits geklärt worden. Die Teilungsurkunde von 1243, die die Grundlage der Beziehungen zwischen Bistum und Orden ist, auferlegte dem Orden die Pflicht und die Kosten der Landesverteidigung. Da der Orden „des Tages Last und Hitze“ zu tragen hatte, erhielt er zwei Drittel des Landes. Auch innerhalb des ermländischen Gebietes hatte der Orden Lehnleute, die ihm zum Kriegsdienste verpflichtet waren<sup>21)</sup>. Bischof Anselm hob die Pflicht des Ordens zur Landesverteidigung in der zweiten Verschreibung über die Teilung der Diözese nochmals ausdrücklich hervor<sup>22)</sup>. Der Orden seinerseits war sich seiner Verpflichtung voll bewußt. Noch 1455 im Städtekrieg kritisierte der derzeitige Hochmeister, daß die Bündner sich von der Beschirmung gewandt haben und lobt die Stadt Allenstein, die sich wieder in des Ordens Beschirmung gesetzt habe<sup>23)</sup>. Aus dieser Verpflichtung zur Landesverteidigung folgte ein großer Einfluß des Ordens auf die Ernennung der bischöflichen Landvögte, deren Pflichten mit der Landesverteidigung im Zusammenhang standen, die aber erst später an ihrem Platze behandelt werden sollen.

Im übrigen erhielt der Bischof sein Land „cum omni iurisdictione et iure“<sup>24)</sup>, d. h. er hatte

<sup>21)</sup> C. W. I, 7, 9, 50, 62, 88, 120, 122.

<sup>22)</sup> C. W. I, 62 Nr. 31.

<sup>23)</sup> S. W. I, 141/142.

<sup>24)</sup> C. W. I, 7.

die Stellung eines souveränen Herrschers. Ein Staatsgebiet, ein Volk und die Staatsgewalt sind ihm im Jahre 1243 zuerteilt worden. Diese Zuerteilung war gerechtfertigt, denn nach der Auffassung des Mittelalters nahm der Papst das eroberte Land in sein Eigentum und die unterworfenen, dem Christentum gewonnenen Bewohner, in die Freiheit der Kinder Gottes und den Schoß der Römischen Kirche auf<sup>25</sup>). Daher konnte der Papst im Jahre 1243 den Orden und den Bischof mit diesem Land belehnen. Beide erhielten die kaiserlichen Bestätigungsurkunden. Daraus ergibt sich weiterhin, daß der Bischof insoweit dem Hochmeister gleichgestellt war. Auch der Bischof war Fürst. Wie der Hochmeister durch die Ordensbrüder, so wurde der Bischof durch das Kapitel frei erwählt. Meist entstammte er, wie die Kapitularen, dem Weltklerus<sup>26</sup>). Der Fürstenrang des ermländischen Bischofs, der sich auf das Bestätigungsprivileg des Kaisers gründete, wurde anerkannt. Im Jahre 1357 redete ihn Kaiser Karl IV. mit *Princeps und Devotus dilectus an*<sup>27</sup>). In einer dieser Urkunden<sup>28</sup>) bestätigte der Kaiser dem Bischof Johann von Ermland die päpstlichen Bullen über die Landes- teilung zwischen dem Deutschen Orden und den preußischen Bischöfen. Auch diese Tatsache ist nur aus der Auffassung des Mittelalters heraus verständlich: Der Kaiser fühlte sich nach göttlicher Anordnung berufen, Schirmherr der Kirche zu sein. Diese Auffassung brachte er in jener Urkunde auch wörtlich zum Ausdruck.

So waren also Hochmeister und Bischof zwei koordinierte Fürsten, von denen dem Hochmeister die gesamte Landesverteidigung oblag. Andererseits hatte der Bischof selbstverständlich das Recht, in kirchlichen Angelegenheiten in der ganzen Diözese, also auch außerhalb seines Fürstbistums, tätig zu werden. Dazu gehörte vornehmlich das

<sup>25</sup> C. P. I, 16.

<sup>26</sup>) Anders in den drei anderen preußischen Bistümern. Diese waren Ordenbistümer.

<sup>27</sup>) C. W. II, 254, 256. u. Thiel in Z. G. E. III, 664.

<sup>28</sup>) C. W. II, 256.

Recht, sämtliche kirchlichen Aemter zu besetzen. Der Orden hatte ein Vorschlagsrecht, das er in der Regel durch seine Beamten (provisores<sup>29)</sup>) ausübte. Ein solches Vorschlagsrecht hatten auch die Privatpatrone. Es stand also zwischen Elbing und dem Pregel das gesamte Land unter der geistlichen Gewalt des Bischofs<sup>30</sup>).

Damit ist die Abgrenzung der Rechte zwischen Orden und Bistum im wesentlichen gegeben. Diese Rechtsbeziehungen haben bis zum Jahre 1466 Bestand gehabt. Zwar versuchte der Orden, auch das Ermland, so wie es die anderen drei Bistümer waren, zu einem Ordensbistum zu machen. Er versuchte, Ordenspriester in das ermländische Domkapitel zu bringen. Hin und wieder waren seine Bemühungen von Erfolg gekrönt<sup>31</sup>). Als er jedoch im Jahre 1448 vom Papste das Recht erwirkte, für ewige Zeiten zwei größere Kanonikate zu besetzen, ergriff das Kapitel Abwehrmaßnahmen mit solchem Nachdruck, daß dieses Recht durch eine Bulle von 1453 widerrufen wurde. Den wenigen bekannten Uebergriffen<sup>32</sup>) des Ordens stehen eine Reihe von Urkunden<sup>33</sup>) gegenüber, die von einem guten Verhältnis zwischen Orden und Bistum Zeugnis ablegen.

Aus diesen Tatsachen ergibt sich, daß es dem Bistum gelang, von 1243 bis 1466 seine selbständige Stellung gegenüber dem Orden zu wahren.

---

<sup>29)</sup> S. W. I. 376 u. 379.

<sup>30)</sup> Durch die Circumscription von 1821 wurde dies Gebiet bis zur Weichsel und zur polnischen und russischen Grenze erweitert. Seit 1929 ist es das deutsche Gebiet östlich des polnischen Korridors.

<sup>31)</sup> C. W. II, 450 Nr. 452.

<sup>32)</sup> Insbesondere die Plünderung und Brandschatzung des Bistums unter Heinrich von Plauen. Vgl. auch C. W. I, 160 aus dem Jahre 1292.

<sup>33)</sup> Vgl. C. W. I, 79, 293, 313, 359; II, 197 u. a. m.

## 2. Das Rechtsverhältnis zwischen Bistum und dem König von Polen.

Am 19. Oktober 1466 beendete der zweite Friede zu Thorn den 13jährigen Städtekrieg<sup>34)</sup>, der am 1. Februar 1454 begonnen hatte. Der Orden verzichtete auf alle Rechte, die er an dem Fürstbistum Ermland bis dahin gehabt hatte. Der König von Polen nahm das Ermland in seinen Schutz. Er nahm also durch den Frieden dem Ermland gegenüber eine ähnliche Stellung ein, wie sie der Orden bislang gehabt hatte. Der König übernahm die Verteidigung des Landes. Insbesondere drückte er dieses im Jahre 1479 auf dem Reichstage zu Petrikau aus. Die Bewohner waren, soweit sie zum Kriegsdienst verpflichtet waren, dem König gegenüber zur Heeresfolge verpflichtet. Heerführer waren, wie zu Zeiten des Ordens, die Vögte. Das Ermland mußte, wenn auch nach jedesmaliger Bewilligung durch die ermländischen Stände, zu den Kriegsteuern des polnischen Reiches beitragen. Letzteres und die Tatsache, daß der Bischof Mitglied des polnischen Reichsrates, Stellvertreter des Königs in Polnisch-Preußen<sup>35)</sup> und Haupt der polnisch-preussischen Landesräte war, haben das Ermland zwar äußerlich in eine engere Beziehung zum König gebracht, als sie vorher zwischen Orden und dem Ermland bestanden hat. Innerlich bewahrte das Ermland jedoch seine Selbständigkeit, deutsche Einrichtungen, deutsche Sprache und deutsches Recht. Das Ermland erhielt nicht, wie Polnisch-Preußen<sup>36)</sup>, königlich-polnische Beamte, sondern behielt fürstlich-ermländische Beamte, die im 17. und 18. Jahrhundert meist polnischer Herkunft waren. Sein Recht zur selbständigen Gesetzgebung und Verwaltung wurde nicht angetastet. Es hatte

---

<sup>34)</sup> Ueber die geschichtlichen Zusammenhänge und die verheerenden Wirkungen des 13jährigen Städtekrieges vgl. Bender, S. 80—109; Runaw, S. 6 ff.; Brüning in Altpr. Monatsschr. 29, S. 1 ff. und die Urkunden bei Bonk, S. 94 ff.

<sup>35)</sup> Jus. Culm. Buch I, Tit. II, Cap. IV.

<sup>36)</sup> Das heute polnische Westpreußen und die Gebiete um Marienburg und Elbing.



seine eigenen Landstände, in denen sich unter dem Vorsitz des Bischofs und der Vertreter des Kapitels der Adel, die Städte, die Kölmer und die Schulzen vereinigten. Und, was für die vorliegende Abhandlung im Vordergrund des Interesses steht, im Ermland wurde bis zur Säkularisation das kulmische Recht, das zur Zeit des Ordens vorherrschte, ohne wesentliche Veränderung angewendet.

Im Jahrhundert der Polenkriege (1410—1525) schmolz die Zahl der Bewohner auf einen Bruchteil zusammen. Allein im Städtekrieg wurde die Hälfte der Bewohner getötet und sechs Siebentel der Dörfer gebrandschatzt<sup>37)</sup>. Im Süden des Ermlandes war die Bevölkerung fast völlig ausgerottet. Ansiedler aus Deutschland kamen nicht mehr, es lockte nichts. Der Polenkönig begünstigte auf jede Weise die später durch die Bischöfe betriebene Ansiedlung von Polen. Das Kapitel wählte 1467 Nikolaus von Tüngen, einen Wormditter Bürgerssohn, zum Bischof. Dieser mußte sich mit Waffengewalt gegen die von König Kasimir ernannten Polen Vincenz Kielbassa und Andreas Oporowski durchsetzen. Da er fest für die Selbständigkeit und das Deutschtum eintrat, stand er während seiner ersten Regierungszeit bis 1479 im Kampf gegen Polen. Im Jahre 1478 wurden Wormditt, Mehlsack und Frauenburg erobert, Braunsberg wurde 20 Tage belagert. In diesem sogenannten Pfaffenkrieg 1478/79 verschlimmerte sich die Situation des Bischofs so sehr, daß er sich entschloß, die Unterwerfungsurkunde unter die Krone Polens zu unterzeichnen<sup>38)</sup>. In dieser Unterwerfungsurkunde vom 15. Juli 1479 zu Petrikau gab Kasimir den Vasallen, dem ermländischen Adel, das Recht, über den Bischof und das Kapitel hinweg an den König zu appellieren. Aber Mitte des 17. Jahrhunderts gelang es dem Bischof und dem Kapitel, die dem schwachen ermländischen Adel an Macht und

---

<sup>37)</sup> Buchholz, S. 111.

<sup>38)</sup> Vgl. Hauenstein, S. 600—610.

Klugheit überlegen waren, von dem König Johann Kasimir die Aufhebung dieses Privilegs durch Reskript vom 12. Februar 1655 zu erwirken. Seitdem hatten Bischof und Kapitel das Recht de non appellando.

Nach dem Tode des Bischofs Nikolaus von Tüngen im Jahre 1489 folgte Lukas Watzelrode<sup>39)</sup>. Dieser machte sich von der Metropolitangewalt des Erzbischofs von Riga frei<sup>40)</sup>. Der König von Polen gewährte ihm dabei einen starken Rückhalt. Am 7. Dezember 1512 ließ sich der König im Petrikauer Vertrage von dem folgenden Bischof Fabian von Losainen das Recht zugestehen, zu jeder Bischofswahl vier Kandidaten vorzuschlagen, von denen das Kapitel einen zu wählen hatte. Nach und nach wurde das Wahlrecht des Kapitels nur noch zur leeren Form. Der König bestimmte allein, wer Bischof im Ermland wurde. Der König ernannte natürlich nur ihm treu ergebene Nationalpolen. Diese Reihe der polnischen Bischöfe begann 1551 mit Stanislaus Hosius. Auch das Domkapitel wurde völlig polonisiert. Seit 1519 war jeder Dompropst ein Pole, Paul Plothowski war der erste. Noch hielt sich immer eine deutsche Partei im Domkapitel. In den 80er Jahren jenes Jahrhunderts wurde auch ihr Widerstand gebrochen, und nun konnte die Polonisierung rüstig fortschreiten. Der entvölkerte Süden des Ermlands wurde mit Polen besiedelt. Dörfer wurden wieder aufgebaut. Gerichtet wurde in ihnen nach kulmischem Recht, wie auch in dem dem Königreich Polen völlig einverleibten Polnisch-Preußen das kulmische Recht in Geltung war. Im Jahre 1476 hob nämlich Kasimir IV. das vom Orden angewendete preußische, magdeburgische und das gemeine Lehnrecht auf und verlieh in Polnisch-Preußen allen Besitzern das kulmische Recht<sup>41)</sup>. So blieben während der polnischen Herrschaft, die Gesetze, Einrichtungen, Sitten und auch bis

---

<sup>39)</sup> Einzelheiten darüber finden sich bei Caro, S. 552 ff.

<sup>40)</sup> Vgl. Jakobsohn, S. 171 u. Pottel, S. 102.

<sup>41)</sup> Die Urkunde findet sich bei Hauenstein, S. 406.

auf den Süden die Sprache deutsch. Selbst die polnischen Bischöfe Kromer, Szyskowsky, Wydzda und Zaluski berichten, daß die Muttersprache des Ermlandes das Deutsche sei. Auch die weite Entfernung von der Zentrale Polens hat dazu beigetragen, den polnischen Einfluß in bescheidenen Grenzen zu halten. Die Zugehörigkeit zum Königreich Polen war dem Fürstbistum insofern verhängnisvoll, als es unter dem Reiterkrieg (1519 bis 1525) und den wiederholten Schwedenkriegen sehr zu leiden hatte<sup>42)</sup>. Als der Große Kurfürst im zweiten Schwedenkriege (1654—1660) den Schweden gegen die Polen half, erhielt er für seine Hilfe durch den Vertrag zu Königsberg vom 7. Januar 1656 das Ermland mit Ausnahme des Amtes und der Stadt Frauenburg als weltliches Herzogtum<sup>43)</sup>. Am 14. Februar dieses Jahres huldigten die Stände in Heilsberg dem Großen Kurfürsten, aber schon im nächsten Jahre verpflichtete sich der Große Kurfürst im Verträge von Wehlau, das Ermland wieder zu räumen. Allmählich verfiel das Königreich Polen immer mehr; gleichzeitig wurde das in Brandenburg-regierende Haus Hohenzollern mächtig. 1525 ließ sich der letzte Hochmeister des Deutschen Ordens Albrecht von Brandenburg vom Polenkönig zum erblichen weltlichen Herzog von Preußen in Lehnabhängigkeit von Polen machen, und 1618 fiel Preußen an die kurfürstliche Hauptlinie. Damit wurde der Lehnsmann stärker als der Lehnsherr. Im Frieden von Oliva (1660) wurde das Herzogtum völlig von Polen gelöst und souverän<sup>44)</sup>. Diese Verschiebung in den Machtverhältnissen führte 1772 zur ersten polnischen Teilung, durch die das Ermland dem Königreich Preußen einverleibt wurde. Damit erlosch auch jedes staatsrechtliche Verhältnis zwischen dem Bistum und dem König von Polen.

---

<sup>42)</sup> Kolberg in Z. G. E. Bd. XV, S. 209 ff.

<sup>43)</sup> Kolberg in Z. G. E. XII, 431 ff. u. Bonk, S. 415 ff.

<sup>44)</sup> Ueber diese Vorgänge vgl. Schröder-von Künßberg, S. 860/861.

### 3. Das Rechtsverhältnis zwischen Bischof und dem Kapitel<sup>45)</sup>.

Als sich Bischof Anselm im Jahre 1251 für den mittleren Teil seiner Diözese entschied, stand ihm die Herrschaft über dieses Land allein zu.

Das Domkapitel bestand zu jener Zeit noch nicht. Tatsächlich konnte der Bischof seine Herrschaft nur in beschränktem Umfange ausüben, da das Ermland noch nicht völlig vom Orden unterworfen war. Zwar wurden 1241 die Burgen Braunsberg, Heilsberg und Rössel angelegt. Sie wurden jedoch durch die aufständischen Preußen mehrfach zerstört. Der letzte Aufstand war der der Pogesanier im Jahre 1278. Wegen dieser Unsicherheit war es dem Bischof nicht möglich, in seinem Lande zu regieren. Er blieb daher vorerst in Elbing und besuchte sein Land von Zeit zu Zeit. Im Juni des Jahres 1260 gründete er gelegentlich einer solchen Anwesenheit das ermländische Domkapitel<sup>46)</sup>. Zu dieser Gründung war er durch die Urkunde von 1243 verpflichtet. In seiner Eigenschaft als päpstlicher Legat bestätigte er am 27. Februar 1264 diese seine Gründung<sup>47)</sup>. Er erklärte, daß die Pfarrkirchen sich gemehrt hätten und eine Mutterkirche notwendig sei. Er habe daher die Kathedralkirche unter dem Titel des hl. Andreas in Braunsberg errichtet und ihr einige Ländereien mit Dezem und ihrem Ertrage für 16 Domherren angewiesen. Das Wahlrecht der Prälaten und Domherren sollte der Bischof und das Kapitel allein haben. Die Wahl des Bischofs sollte das Kapitel nach den kanonischen Bestimmungen frei ausüben. Der Schiedsspruch vom 2. September 1288<sup>48)</sup> ergänzte die Erklärungen Anselms hinsichtlich der Wahl der Kanoniker durch die Bestimmung, daß die Domherren, nachdem die in Preußen sich auf-

---

<sup>45)</sup> Vgl. dazu Pottel, S. 80 ff.

<sup>46)</sup> Einzelheiten finden sich bei Pottel, S. 3 ff. vgl. auch C. W. R. I, 25 Nr. 101.

<sup>47)</sup> C. W. I, 85 Nr. 48.

<sup>48)</sup> C. W. I, 135 Nr. 78.

haltenden Mitglieder des Domkapitels eingeladen sind, von den anwesenden Kanonikern und dem Bischofe gewählt werden, wobei der Bischof wie jeder Kapitular nur eine und zwar die erste Stimme habe (habeat primam vocem). Die Beobachtung dieses Schiedsspruchs wurde unter Androhung schwerer Geldstrafe befohlen.

Dieses von Bischof Anselm gegründete, aus 16 Mitgliedern bestehende Kapitel, sollte seinen Sitz in Braunsberg haben. Der Unsicherheit im Ermland wegen nahm es jedoch auch vorerst Wohnsitz in Elbing. Seit 1261 war Anselm in seiner Eigenschaft als päpstlicher Legat meist außerhalb Ermlands tätig. Zu seinem Stellvertreter ernannte er den Landmeister Hartmud von Grumbach<sup>49)</sup>. Nach dem Pogesanieraufstande, also im Beginn der 80er Jahre, siedelten Bischof und Kapitel in das 30 Jahre zuvor gegründete Braunsberg über. Doch schon im Jahre 1288 nach Vollendung des Baues der hölzernen Kathedrale<sup>50)</sup> verlegte das Domkapitel seinen Sitz nach Frauenburg. Inzwischen war im Jahre 1279 dem verstorbenen Bischof Anselm Heinrich I. aus der Lübecker Familie der Fleminges gefolgt. Er ging tatkräftig an die Kolonisation des Landes<sup>51)</sup>, die Stadt Braunsberg bewidmete er in der Handfeste vom 1. April 1284 mit lübischem Recht. In Bezug auf die Landesverteilung setzte er sich mit dem Kapitel auseinander. Die Landverteilung konnte erst jetzt, und zwar vorerst für den nördlichen Teil, stattfinden, da das Land bis dahin noch nicht völlig in der Hand des Ordens und damit des Bischofs war. Bis dahin wurden nur die Einkünfte im Verhältnis 1:2 zwischen Kapitel und Bischof geteilt. Da sich die beiden Kontrahenten nicht einigen konnten, rief man ein Schiedsgericht an. Dies bestand aus dem Propst Christian, dem Kantor Heinrich, dem Archidiakon Alexius und dem Kanoniker Werner.

---

<sup>49)</sup> C. W. I, 78 Nr. 41.

<sup>50)</sup> Boetticher, S. 78.

<sup>51)</sup> Vgl. dazu Röhrich in Z. G. E. 22, 256 ff.

Das Schiedsgericht sprach am 2. September 1288<sup>52)</sup> dem Kapitel die ganze terra wewa, d. h. das Gebiet um Mehlsack, ferner 60 Hufen in der Feldmark Braunsberg am Felde Velowe und den dritten Teil des Landes zwischen Narz und Baude zu. Diese Gebiete erhielt das Kapitel, wie es in der Urkunde heißt, „pleno iure“. Das Kapitel sollte „omnia bona et possessiones suae partis eisdem iuribus, libertatibus, usibus et dominio, quibus dominus episcopus tenet et possidet suam partem“ besitzen. Das Kapitel regierte in seinem Lande ganz selbständig und war von jeder Beeinflussung durch den Bischof völlig frei. Es verschrieb selbständig seine Ländereien, legte Dörfer an und hatte seine eigenen Beamten. Ihm stand die unbeschränkte Landes- und Gerichtshoheit zu. Im Jahre 1320 erwarb das Kapitel zu dem oben genannten Gebiet das ganze Amt Frauenburg einschließlich der Stadt. 1346 schließlich erfolgte noch die Zuweisung des Amtes Allenstein an das Domkapitel. Seit jener Zeit bestehen dann die drei kapitulärischen Ämter Allenstein, Mehlsack und Frauenburg. Dieses Gebiet war auf Grund der Erektionsurkunde von 1243 und deren Ausführung in das Eigentum des Kapitels übergegangen. Daraus folgte die Herrschaft über dieses Gebiet in demselben Umfange, wie der Bischof sie über sein Gebiet ausübte.

Wie oben ausgeführt, war nach mittelalterlicher Auffassung der Heilige Stuhl Obereigentümer des gesamten Landes. Der Papst konnte es verleihen an wen er wollte. So gab er es zunächst dem Bischof Christian, dann dem Orden, dann entzog er dem Orden einen Teil zugunsten der Bischöfe. Die dem Bischof vom Papste zugestanden Rechte waren ihm vom Kaiser bestätigt worden. Nach kanonischem Recht hatten in jener Zeit die Domkapitel in Gemeinschaft mit dem Bischof das Land zu verwalten. Daher konnte der Bischof bestimmte landesherrliche Anordnungen im bischöflichen Teile nur mit Zustimmung des

---

<sup>52)</sup> C. W. I, 133 Nr. 78.

Kapitels erlassen. Dazu gehörten vornehmlich Verleihungen von Gütern zu kulmischem Recht, Verleihungen von Mühlen und Städtegründungen. Bei den übrigen minder wichtigen Anordnungen, die die Kolonisation betrafen, konnte der Bischof selbständig handeln. Aus den Urkunden ergibt sich, daß die Zustimmung des Kapitels in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens auch bei minder wichtigen Anordnungen eingeholt wurde.

Fünf Jahrhunderte regierten die beiden Landesherren, Bischof und Kapitel, nebeneinander, jeder in seinem Teile in großer Selbständigkeit. Die gemeinsame Weltanschauung und das gemeinsame Oberhaupt, der Papst, bewirkten, daß die beiden Landesherren während der ganzen Zeit keinen ernstesten Streit gehabt haben. Lediglich während des 13jährigen Städtekrieges (1454 bis 1466) kam es zu einem Konflikt zwischen dem ordenstreuen Bischof und dem Kapitel, das auf Seiten des Bundes stand<sup>53</sup>). Nach Beendigung des Krieges war auch dieser Zwist beendet. Folgen hat er nicht gehabt.

---

<sup>53</sup>) Vgl. darüber Bender, Ermlands politische und nationale Stellung, S. 85 und Brüning, S. 48 ff.



## B. Die Gesetzgebung.

Die gesetzgebende Gewalt lag in der Zeit bis 1260 in der Hand des Bischofs allein. Später übten Kapitel und Bischof gesetzgebende Gewalt, jeder in seinem Antheile. Die Verleihungen von Land zu einem bestimmten Rechte, von denen die wichtigsten später behandelt werden, hatten den Sinn, die Rechtsstellung des Beliehenen festzulegen; damit wurden sein Erbrecht, seine Abgaben- und Dienstpflicht und seine Rechte gegenüber dem Landesherrn begrenzt. Ferner war die Anordnung des Gebrauchs eines bestimmten Rechtes eine in ihrem Geltungsbereich allgemeinverbindliche Rechtsvorschrift mit zwingender Kraft. Dieser Willensakt der Staatsgewalt war Gesetz. Das gilt für alle Willküren der Städte und alle Verschreibungen an Grundbesitzer. Sie geschahen bis auf die an die Preußen, auf die ein eigenes preußisches Recht Anwendung fand, und bis auf die Städte Braunsberg und Frauenburg, die mit lübischem Recht bewidmet waren, fast ausschließlich zu kulmischem Recht. Daher haben auch die Zivil und Strafgerichte das Jus Culmense zur Grundlage ihrer Entscheidungen gemacht. Das Jus Culmense hat dann, allerdings in den durch die Rechtslehrer vermehrten und verbesserten Auflagen, bis 1772 im Ermland Bestand gehabt.

Neben dieser Art der Gesetzgebung entwickelte sich die Gesetzgebung durch Ausgabe von Landesordnungen. Zunächst gab der Hochmeister Landesordnungen heraus, die für das gesamte Ordensland und auch für das Ermland Geltung hatten. Die Landeshoheit der Bischöfe respektierte der Hochmeister in der Weise, daß er sich die Zustimmung der Bischöfe einholte



und die Landesordnung durch den Bischof in seinem Lande verkünden ließ. Im Jahre 1411<sup>54)</sup> richtete der Hochmeister Heinrich von Plauen Ständetage ein, die sich aus den sechs Gebietigern, den vier Landesbischöfen, den Aebten von Pelpin und Oliva sowie aus den Vertretern des Adels und der Städte zusammensetzten. Das Fürstbistum Ermland war dort auch vertreten. Eine selbständige ermländische Volksvertretung gab es damals jedoch nicht.

Anders wurde es im Jahre 1466. Die Ständetage zerfielen in drei Teile. Die Stände in Polnisch-Preußen, die des Ermlandes und die des Ordenslandes und späteren Herzogtums tagten gesondert. Von da ab hat das Ermland seine eigene ständische Volksvertretung. In ihr waren alle weltlichen Stände, sowohl des bischöflichen als auch des kapitulärlichen Teiles des Ermlandes vertreten. Die einzelnen Stände waren: der Adel, die Bürger, die Freien und die Schulzen, die gleichzeitig die Bauern vertraten. Zuständig war diese Versammlung für Akte der Gesetzgebung, die das gesamte Ermland, also nicht nur den bischöflichen oder kapitulärlichen Teil, betrafen, z. B. Bewilligung außerordentlicher Steuern, Aufstellung von Landesordnungen, Gesindeordnungen, Lohntaxen usw. Die Vertretung wurde vom Bischof und Domkapitel berufen. Sie tagte meist in der bischöflichen Residenz Heilsberg. Der Bischof präsiidierte der Versammlung selbst oder durch einen Vertreter. Er teilte ihr und damit allen durch sie vertretenen ermländischen Untertanen die Beschlüsse des preußischen Senats mit<sup>55)</sup>. Außerdem machte der Bischof der Versammlung

---

<sup>54)</sup> Der erste Ständetag tagte am 22. Februar 1411 zu Osterode. Vgl. Blumhoff i. d. Ztschr. des Westpr. Geschichtsvereins, Heft 34, S. 1.

<sup>55)</sup> Der preußische Senat bestand aus dem königlichen Statthalter (gubernator etwa bis 1480), den 4 Woywoden, 2 Hauptleuten (Starosten), 2 adligen Abgeordneten, den Bischöfen von Ermland und Kulm und Abgeordneten der Städte Thorn, Elbing und Danzig. Vorsitzender des Rats war der Bischof von Ermland. Vgl. dazu Lengnich, Gesch. d. preuß. Lande, Bd. 1, 19 u. Bär, Behördenverfassung, S. 31 ff.

seine Vorlagen. Diese Vorlagen waren meist die gleichen, wie sie dem polnisch-preußischen Ständetag gemacht wurden. Der Bischof von Ermland war nämlich auch Vorsitzender des polnisch-preußischen Ständetages. Er hatte überdies ein Interesse, die Rechtslage seines Ermlandes der des polnischen Preußen anzugleichen. Eine Verschlechterung in den Lebensbedingungen seiner Untertanen hätte, wenn anders, zu einer Abwanderung geführt. Aus diesem Grunde pflog der Bischof von Ermland auch Verhandlungen mit dem Herzog von Preußen, die zu einer gleichartigen Behandlung, insbesondere der Gesindefragen, führten. Alle diese gleichartigen Regelungen beruhten nur auf den Beziehungen, die der Bischof von Ermland zu den Landesherren der anderen beiden Teile des früheren Ordensstaates hatte. Die Ständevertretungen tagten völlig gesondert und beschloßen selbständig. Die Publikation der von den Ständetagen beschloßenen Gesetze oblag dem Bischof.

## C. Die Verwaltung<sup>56)</sup>

### 1. Die weltlichen Beamten.

Dem Bischof stand eine mit der Zahl der Bevölkerung und dem erweiterten Aufgabenkreis steigende Zahl von Beamten zur Seite. Hierbei sollen die Gerichtsbeamten vorerst außer Betracht bleiben. An der Spitze der Verwaltung stand nächst dem Bischof und dem Domkapitel in den entsprechenden Landesteilen ein bischöflicher Landvogt bezw. ein domkapitulärischer Landvogt<sup>57)</sup>. Der bischöfliche Vogt wurde vom Bischof ernannt, der kapitulärische Vogt wurde vom Kapitel gewählt<sup>58)</sup>. Das Amt des bischöflichen Vogtes bestand seit dem März 1261; als nämlich Bischof Anselm außer Landes reiste, ernannte er den Landmeister Hartmund von Grumbach zu seinem Stellvertreter (*procurator*)<sup>59)</sup>. Zwar erhielt der Landmeister zunächst nur Vollmacht zu Anordnungen gegenüber Untertanen preußischer Nationalität. Der anschwellende Aufgabenkreis nötigte die Bischöfe jedoch, dauernd einen Vogt (*advocatus generalis*) zu halten. Dessen Vollmachten wurden späterhin erweitert. Diese Erweiterungen sind als natürliches Wachstum aus kleinen Anfängen zu bedeutender Machtstellung zu bezeichnen. Das Amt des bischöflichen Vogtes ist als vom Jahre 1261 bestehend zu erachten.

Den ersten Kapitelsvogt finden wir in einer Urkunde vom 23. Juli 1290 erwähnt. Die Rechte und Pflichten der beiden Vögte waren die gleichen. Daher gelten die folgenden Ausführungen für beide Vögte.

---

<sup>56)</sup> Zum folgenden sind die Ausführungen der zwischen 1461 und 1476 geschriebenen *Ordinancia Castri Heylsbergk* S. W. I. S. 316—346 verwendet worden.

<sup>57)</sup> Ueber das deutschrechtliche Institut der Vogtei vgl. Thiel in Z. G. E. III, 668 ff.

<sup>58)</sup> Kolberg in Z. G. E. X, S. 11.

<sup>59)</sup> C. W. I, 78 Nr. 41.

Das Amt des Vogtes war nicht lebenslänglich, sondern zeitlich begrenzt. Bei seinem Amtsantritt hatte er einen besonderen Amtseid in lateinischer Sprache zu leisten. Er schwor stehend, „nach den Rechten und Gesetzen des Landes, nach Gewissen und Recht einem jeden Recht zu sprechen und alles übrige zu tun, wie es einem Vasallen und gerechten Richter ziemt“. Die übrigen Beamten schworen knieend<sup>60)</sup>. Der Vogt war oberster Richter in Strafsachen. Das gesamte Heeres-, Befestigungs- und Verkehrswesen wurde ihm übertragen. Der bischöfliche Vogt und der Kapitelsvogt führten in der Schlacht bei Tannenberg die Kriegsscharen Ermlands gegen den Feind. Damit traten die Vögte in eine enge Beziehung auch zum Orden, sie wurden in gewissem Sinne seine Gehilfen, da ihm die Landesverteidigung oblag. Aus diesem Grunde hatte der Orden bei der Ernennung der Vögte entscheidenden Einfluß, indem er den Bischof veranlaßte, Ordensbrüder zu Vögten zu bestellen. Diesen Einfluß konnte er aber nur hinsichtlich der bischöflichen Vögte geltend machen. Das Kapitel war, weil es ein großes Kollegium war, nicht so leicht zu beeinflussen, wie der einzelne Bischof. Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts finden wir Ordensritter als bischöfliche Vögte. Bischof Eberhard anerkannte das Recht des Ordens, einen Kreuzherrn zum Landvogt zu ernennen, sogar urkundlich an. Es ist bekannt<sup>61)</sup>, daß der Hochmeister Heinrich von Plauen, während Bischof Heinrich IV. im Exil lebte (1411—1415), einen tyrannischen Landvogt ernannte, der das Bistum dafür strafte, daß sich der Bischof nach der Schlacht bei Tannenberg dem Könige von Polen ergeben hatte. Erst als der Ordensvogt<sup>62)</sup> im Jahre 1440 die Bauern um Mehlsack gegen die Landesherrschaft aufwiegelte und den ermländischen Bauernaufbruch her-

---

<sup>60)</sup> Die Eidesformeln der ermländischen Beamten sind zusammengestellt bei Bonk, S. 52 ff.

<sup>61)</sup> S. W. I, 85.

<sup>62)</sup> S. W. II, S. 299 nennt den Ordensbruder Humprecht von Losenstein als damaligen Landvogt.

aufbeschwor, sah sich der Hochmeister genötigt, auf seinen Einfluß bei der Ernennung der Vögte zu verzichten und die Urkunde des Bischofs Eberhard zurückzugeben<sup>63</sup>).

In der Zeit der Kolonisation gehörten zu den wichtigsten Aufgaben des Vogtes die Grenzregulierung<sup>64</sup>), die Vorbereitung der Landverleihungen und Landveräußerungen, die Vermessung des Landes und die Einweisungen<sup>65</sup>). Diese konnte der Vogt auch persönlich vornehmen<sup>66</sup>), sie mußten jedoch meistens später vom Landesherrn genehmigt werden<sup>67</sup>). Eine große Menge von Urkunden zeugt von der regen Tätigkeit des Vogtes Heinrich von Luter auf diesem Gebiete, der während der Sedisvakanz (1334—1338), die Kolonisation des Gebietes um Rössel, Bischofstein und Seeburg leitete. Der Vogt war zuständig für die Beurkundung von Kaufverträgen, Testamenten, Grundstücksüberlassungsverträgen usw. Zur Hilfe hatte er einen Notar<sup>68</sup>). Am 23. Januar 1384<sup>69</sup>) sind die Rechte und Pflichten der kapitulärischen Vögte in den Kapitelstatuten festgelegt worden. Eine Kommission von Kapitelmitgliedern überwachte die Amtsführung. Bei ihren Untersuchungen konnten sie sich direkt an die Landeseinwohner wenden<sup>70</sup>). Eine derartige Regelung für die bischöflichen Vögte ist nicht zu finden. Hier handelte der Vogt stets auf besondere Anweisungen

---

<sup>63</sup>) S. W. II, S. 301.

<sup>64</sup>) C. W. I, 386, II, 11.

<sup>65</sup>) C. W. I. 316, II, 2 3, 4, 5, 7, 13, 77, 50, 51, 61, 65, 67, 74, 75, 76, 81, 142.

<sup>66</sup>) C. W. I, 406, 436, 452, 456, 459, 460, 461, 479, 480, 487, 491 u. a. m.

<sup>67</sup>) C. W. I, 406, 436, 452, 472, 473, 478, 483, 491, 497, 503; II, 12, 50, 64, 68, 69, 71, 72, 74, 76, 87, 107, 127, 142, 146, 150, 175, 260, 292, 293, 294, 297, 298, 299, 300, 326, 328, 329, 364.

<sup>68</sup>) S. W. I, 320.

<sup>69</sup>) C. W. III, 119 Nr. 185.

<sup>70</sup>) C. W. I, Nr. 358.

des Bischofs, von denen mehrere bis heute urkundlich erhalten sind<sup>71)</sup>.

Der kapitulärische Vogt hatte seinen Sitz in Mehlsack. Der bischöfliche Vogt verwaltete das Land zunächst von Braunsberg aus. Als die Tätigkeit des bischöflichen Vogtes durch die fortschreitende Kolonisation vornehmlich nach Pogesanien verlegt wurde, siedelte der Vogt nach Heilsberg über<sup>72)</sup>. Zur Erledigung der übrigen Geschäfte wurde ein zweiter Vogt in Braunsberg ernannt<sup>73)</sup>. Der erste erhielt den Titel „Vogt von Pogesanien“ und wurde in den Urkunden von 1326 bis 1357 als solcher bezeichnet. Dann nahm er aber, da die Kolonisation in Pogesanien vollendet war, die gesamten Geschäfte wieder auf. Die Braunsberger Vogtei ging ein. Ein Recht verstand der Braunsberger Vogt oder Burggraf (wie er auch hieß) aber für sich durchzudrücken. Als nämlich der Bischof Heinrich am 1. September 1398 die Vereinigung von Altstadt und Neustadt aufhob und die Rechte und Verpflichtungen der Neustadt bestimmte, verlieh er dem „Advocatus seu Burggravius in omnibus excessibus ad manum et ad collum“ die richterliche Gewalt, „sic quod eas non oporteat communem ecclesie nostre Aduocatum per longiora terre spacia requirere“<sup>74)</sup>. Mit der Verleihung des Blutgerichts (ius gladii) erhielt er auch das Recht, seinen Amtseid stehend zu leisten. Diese Burggrafen waren die zweithöchsten weltlichen Beamten des Bistums. Sie hatten zunächst, wie ihr Name sagt, die Burgen des Landes instand zu halten und no!falls zu verteidigen<sup>75)</sup>. Jeder Landesteil hatte zunächst zwei Burggrafen. Im bischöflichen Lande waren Braunsberg und Seeburg, im Kapitelslande Allenstein und Frauenburg Sitz der Burggrafen. Mit der Zu-

---

<sup>71)</sup> z. B. I, 458; II, 45. Ueber das Verhältnis des Bischofs zum Vogt vgl. ferner C. W. I, 347; II, 15, 175, 216, 218, 386.

<sup>72)</sup> In den Verschreibungen von 1335 C. W. I, 452 u. 1341 C. W. II, 7 nennt er Heilsberg „castrum nostrum“.

<sup>73)</sup> Er hieß Tilo Lubiko, vgl. C. W. II, 16, 57, 111, 155.

<sup>74)</sup> C. W. III, 304, Nr. 332.

<sup>75)</sup> C. W. III, 199 Nr. 233. Ueber die Aufgaben des Burggrafen vgl. Fleischer in Z. G. E. Bd. XVIII, S. 804—810.

nahme der Bevölkerung wurden auch in anderen Städten, die Kammerämter waren, Burggrafen ernannt. In einer Urkunde vom Jahre 1405<sup>76)</sup> finden wir einen Burggrafen von Guttstadt. Aus derselben Urkunde erhellt auch, daß der Aufgabenkreis vergrößert wurde. Dort erhält er die Aufsicht über die Fischerei. Die Rechte und Pflichten der Burggrafen wurden im 15. Jahrhundert bedeutend erweitert und erreichten bald den Umfang, den sie bei der Säkularisation aufweisen.

Das Fürstentum Ermland war in der Ordenszeit, also bis 1466, stark mit einheimischen Preußen durchsetzt. Der Verkehr mit ihnen gestaltete sich der Verschiedenheit der Sprachen wegen äußerst schwierig. Daher ernannten die Landesherren in den preußischen Bezirken Kämmerer<sup>77)</sup>. Dieser „camerarius“ ist nicht zu verwechseln mit dem in der Ordinancia<sup>78)</sup> genannten „camerarius“, der ein bischöfliches Hofamt bekleidete. Der preußische Kämmerer<sup>79)</sup>, der stets ein ergebener Stammpreuße war, leitete einen Bezirk, das Kammeramt (cameratus). Falls der Bezirk sehr groß war, standen ihm Unterkämmerer zur Seite<sup>80)</sup>. Ihm oblag die Verwaltung dieses Bezirkes, die Einziehung der Steuern und die Vertretung der Einsassen gegenüber dem Landesherrn. Er war öffentlicher Zeuge und Gerichtsvollzieher<sup>81)</sup>. Sowohl das Kapitel als auch der Bischof hatten ihre eigenen Kämmerer<sup>82)</sup>. Der urkundlich zuerst genannte ist Dargelus<sup>83)</sup>. Er ist am 8. April 1282 Zeuge einer

---

<sup>76)</sup> C. W. I, 408 Nr. 418.

<sup>77)</sup> Noch heute heißt der Vorarbeiter auf den Gütern „Kämmerer“.

<sup>78)</sup> S. W. I, S. 326.

<sup>79)</sup> Ueber die preußischen Kämmerer vgl. das ausführliche Verzeichnis bei Woelky in Z. G. E. Bd. IX, S. 573 ff.

<sup>80)</sup> Jus Culm. 1767. S. 27/28.

<sup>81)</sup> Jus Culm. 1767, S. 27/28.

<sup>82)</sup> Bender, Ermlands politische u. nationale Stellung, S. 62, nennt den Kämmerer einen bischöflichen Beamten. Dagegen vgl. jedoch Woelky in Z. G. E. Bd. IX, S. 575 u. Röhrich in Z. G. E. Bd. XIII, S. 898.

<sup>83)</sup> C. W. I, S. 106 Nr. 59.

Verschreibung<sup>84</sup>). In dem folgenden Jahrhundert erscheint der Kämmerer oft in Urkunden. Die allmähliche Zurückdrängung des Preußentums läßt die Kämmerer gegen Ende des 14. Jahrhunderts verschwinden. Die Meinung Kolbergs<sup>85</sup>), daß der preußische Kämmerer später Burggraf hieß, läßt sich nicht verteidigen. Es ist allerdings wahrscheinlich, daß der Burggraf nach dem Verschwinden der Kämmerer den Rest ihrer Pflichten übernahm.

Der amtliche Verkehr zwischen dem Landesherrn bzw. den Landvögten und den einzelnen Preußen wurde mit Hilfe eines Dolmetschers bewerkstelligt. Wir finden den Tolken (interpreter) stets in Begleitung des Landesherrn oder seiner Vertreter, während der Kämmerer sich in seinem Kammeramte aufhielt. Die verschiedene und selbständige Stellung dieser beiden Beamten kommt in der Urkunde vom 13. August 1284<sup>86</sup>), in der wir den ersten Tolken Johann und den Kämmerer Sander nebeneinander als Zeugen finden, zum Ausdruck. Aus einer Urkunde<sup>87</sup>) geht hervor, daß der erste Tolk ein Pole gewesen ist, da der Pole Michael als Onkel der Kinder Johannis bezeichnet wird. In der Folgezeit finden wir Preußen als ermländischen Tolken. Bei ihrer Nennung in den Urkunden werden nicht selten ihre großen Verdienste gerühmt. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts verschwindet auch der Tolk aus den nämlichen Gründen wie der Kämmerer.

Ein weiterer Beamter war der Schaffer<sup>88</sup>) (procurator mense episcopalis, später oconomus). Er hatte das Vermögen des Landesherrn zu verwalten. Ueber die Einkünfte und Ausgaben mußte er regelmäßig am Tage nach Allerheiligen Rech-

---

<sup>84</sup>) Eine Aufzählung der folgenden Kämmerer befindet sich S. W. I, S. 326 und bei Woelky in Z. G. E. IX, S. 573 ff.

<sup>85</sup>) Kolberg in Z. G. E. Bd. IX, S. 574.

<sup>86</sup>) C. W. I, 116.

<sup>87</sup>) C. W. I, 272.

<sup>88</sup>) Vgl. dazu Ordinancia S. 320 ff.; Schmauch in Altpr. Forsch. 1931, S. 175. Dort und bei Kolberg in Z. G. E. IX, 340—411 ist auch über die gesamte Finanzverwaltung des Fürstbistums nachzulesen.



nung legen. Bei der Niederlegung seines Amtes reichte er ein Verzeichnis über das Vermögen seines Landesherrn ein. Dieses Verzeichnis enthielt den Dorfzins, die landesherrlichen Liegenschaften und die beweglichen Sachen, insbesondere Gegenstände aus Edelmetall und Edelsteine<sup>89)</sup>. Als letzte Beamte seien der „magister piscature“ und der „magister silvarum“ erwähnt, deren Beruf sich aus dem Namen ergibt<sup>90)</sup>.

Grundsätzlich galt für die Beamten des Ermlandes das Indigenat. Soweit dies nicht der Fall war, in einzelnen Fällen bei Tolken, wurden sie für ihre Dienste durch Verschreibung von Gütern belohnt<sup>91)</sup>. Im übrigen bestand das Entgelt der Beamten in einem festen Gehalt<sup>92)</sup>, das teils in Geld und teils in Naturallieferungen (Wohnung auf dem Schloß, Brennholz, Kleidung oder Kleidergeld und dergleichen bestand.

Damit wären die Rechte und Pflichten der Beamten, die auf die Verwaltung des Fürsbistums von Einfluß waren, dargestellt. Die übrigen Beamten bildeten den Hofstaat und hatten für die Verwaltung des Landes keine Bedeutung. Dazu gehörten der schon erwähnte „Camerarius“ am Hof des Bischofs, der „Marscalkus“, der „Magister coquine“, der „Pincerna altior und bassior“, der „Campanator“, der „Servus siliginis“ und viele andere mehr. Die meisten von ihnen hatten der Natur des geistlichen Fürstentums entsprechend geistliche und weltliche Pflichten.

---

<sup>89)</sup> In Bezug auf die Vermögensverwaltung des Domkapitels vgl. die Statuten von 1384, abgedruckt bei Bonk, S. 70 u. d. dortigen Pflichten des Kapitel-Administrators.

<sup>90)</sup> Ueber deren Rechte und Pflichten vgl. Fleischer in Z. G. E. Bd. XVIII. S. 815.

<sup>91)</sup> C. W. I. 190, 270; von Brünneck II, S. 60; Bender, Ermlands polit. u. nation. Stellung, S. 62.

<sup>92)</sup> Ueber die Besoldung der Beamten um 1470 vgl. Fleischer, S. 803 ff., im 16. Jhd. Schmauch im Altpr. Forsch. 1931, S. 210 ff., zur Zeit der Säkularisation Kolberg i. Z. G. E. Bd. X, S. 14 ff.

## 2. Die geistlichen Beamten.

„Domini ordinarii (der Bischof hatte, wie oben erwähnt<sup>93)</sup>, die geistliche Jurisdiktion über die ganze Diözese) semper habuerunt quendam venerabilem senem secum in curia, qui fuit religiosus aut theologus aut iurisperitus pro Vicario ecclesie“<sup>94)</sup>. Dies ist oft derselbe „doctor sacre theologie aut doctor decretorum“, der in der Ordinanza einige Seiten später<sup>95)</sup> erwähnt wird. Die Aufgabe der Generalvikare war die Vertretung des Bischofs in Angelegenheiten der geistlichen Verwaltung der Diözese. Manchmal wurden ihm auch weltliche Rechte und Pflichten im Behinderungsfalle des Bischofs übertragen. Dann hatte er den Titel „Vicarius ecclesie in spiritualibus et temporalibus“. Wenn ihm zugleich noch das Richteramt übertragen wurde, hieß er „Officialis generalis“. Regelmäßig übte jedoch ein besonderer Beamter das geistliche Richteramt aus. Dies war der „Iudex in spiritualibus“. Im übrigen finden wir in den Urkunden, insbesondere als Zeugen, den Dompropst (praepositus), den Domdekan (decanus), den Domkustos (custos), den Domkantor (cantor). Diese waren jedoch nicht Beamte sondern Mitglieder des Domkapitels und zwar Prälaten. Was die geistliche Verwaltung der Diözese anbetrifft, so herrschte die Archipresbyteratverfassung. Diese bildete sich langsam heraus<sup>96)</sup> und umfaßte in ihrer Vollendung 14 Archipresbyterate<sup>97)</sup>.

---

<sup>93)</sup> S. 11.

<sup>94)</sup> S. W. I, S. 316 von 1495.

<sup>95)</sup> S. W. I, S. 333.

<sup>96)</sup> Der erste Erzpriester wird 1343 in Heilsberg genannt vgl. C. W. II, 597 Nr. 564.

<sup>97)</sup> Eine genaue Aufstellung und Umgrenzung derselben findet sich S. W. I, S. 387 ff.

Die Besoldung der geistlichen Beamten war das „peculium beneficiale sive ecclesiasticum“, d. h. der Geistliche erhielt den Nießbrauch an dem der Kirche gehörenden Pfründevermögen. Nur der Generalvikar erhielt sein Gehalt „cum peculio castrense“<sup>95)</sup>, d. h. zu Eigentum.

Die Verwaltung des Ermlandes hat in den einfachen Formen, wie sie oben dargelegt sind, bis zur Säkularisation Bestand gehabt. Unmittelbar vor ihrem Eintritt dachte man an eine Umgestaltung. Im Jahre 1771 legte der Domherr von Szepanski einen Entwurf zur Reform des Justiz- und Verwaltungswesens im kapitulärischen Teile des Ermlandes vor. Die geschichtlichen Ereignisse waren jedoch schneller. Schon im folgenden Jahre erhielt das Ermland durch die Annexion preussische Verwaltung. Von diesem Zeitpunkte ab hat es Teil an dem großen kulturellen und zivilisatorischen Aufschwunge Preußens.

---

<sup>95)</sup> Vgl. S. W. I, S. 317.

## D. Die Rechtspflege.

### 1. In Zivilsachen.

Die mannigfachen Veränderungen im Laufe der Jahrhunderte erheischen auch bei der Darstellung der Gerichtsverfassung eine geschichtliche Betrachtung.

Im Ordenslande<sup>99)</sup> wurde im 13. Jahrhundert die Gerichtsbarkeit durch die Komture ausgeübt. Diese waren Mitglieder des Ordenskapitels, also der Landesherrschaft. Das gesamte Ordensland war in mehrere Bezirke eingeteilt. Jeder Bezirk hatte ein Landding. Jedem Landding präsiidierte ein Komtur. Ein solcher Bezirk war auch das Ermland. Es wurde 1251 selbständig und hatte sein eigenes Landding (indicium bannitum, provinciale) in Wormditt. Den Vorsitz führte zunächst der bischöfliche Vogt (advocatus). Die mannigfachen Aufgaben des Vogtes hinderten ihn dies Amt wahrzunehmen. Daher tagte das Landding unter dem Landrichter (iudex provincialis) mit den Schöppen (scabini provinciales) oft ohne den Vogt. Letzterer hatte jedoch das Bestätigungsrecht. Auch fertigte er die Urkunden über die Verhandlungen des Landdings aus. Die Zahl der Schöppen bewegte sich zwischen vier<sup>100)</sup> und zwölf<sup>101)</sup>. Die Schöppen waren Ritter, adlige Gutsherren, vornehme Lehnsleute, Freie, Kölmer oder Schulzen, während der Landrichter stets ein Ritter war. Wenn ein Ritter vor Gericht erschien, so saßen unter dem Vorsitz des Landrichters nur adlige Schöffen als Beisitzer. Dies Gericht hieß dann die Ritterbank<sup>102)</sup>.

Ab und zu befand sich das bischöfliche Landding außerhalb seiner Residenz Wormditt. Am

---

<sup>99)</sup> Ueber die Landgerichte im Ordenslande vgl. Gause a. a. O. S. 121 ff. u. Bär, Behördenverfassung, S. 17 ff.

<sup>100)</sup> C. W. II, 127.

<sup>101)</sup> C. W. I, 379.

<sup>102)</sup> Zuerst erwähnt im Jahre 1400, C. W. III, 321 Nr. 355.

1. Januar 1326 finden wir es in Heilsberg<sup>103</sup>), am 1. April und 4. November in Wormditt<sup>104</sup>). Die Sitzungen fanden entweder „in castro Brunsberg“ bzw. „in pallacio estuali ven. patris Episcopi Warmiensis“ in Wormditt oder im Hause eines vornehmen Bürgers statt<sup>105</sup>). Das am 18. Juni 1397<sup>106</sup>), 18. April 1412<sup>107</sup>) und 13. November 1413<sup>108</sup>) genannte Landding zu Mehlsack ist jedoch das kapitulärische Landding. Auch dies verließ manchmal seine Residenz: 1646 tagte es in Allenstein. Seit wann dieses Gericht bestanden hat, läßt sich wegen des Verlustes der älteren kapitulärischen Bibliothek nicht mehr feststellen. Ein bis heute erhaltenes Verzeichnis zeigt auf, daß noch im 16. Jahrhundert eine große Anzahl wertvoller juristischer Handschriften in der Kapitelsbibliothek zu Frauenburg vorhanden waren. Das in Rede stehende Landding hatte dieselbe Besetzung wie das bischöfliche Landding. Die Zahl der Schöffen war ebenfalls nicht gleichbleibend<sup>109</sup>). Da der Aufgabenkreis des Kapitelvogtes nicht so groß war wie der des bischöflichen Vogtes, übte er das Amt des Landrichters persönlich aus. In den Urkunden heißt es dann z. B. Thomas von Sappothen, Voyth czu Melsak vnde Lantrichter do selbis.

Diese gehegten Landgerichte haben etwa bis in die Zeit des Städtekrieges Bestand gehabt. Vor ihnen wurden Verträge, Testamente usw. verlautbart<sup>110</sup>). Sie waren zuständig für die bei dem Verkauf eines Gutes notwendige<sup>111</sup>) Resig-

<sup>103</sup>) C. W. I, 379.

<sup>104</sup>) C. W. II, 111 u. 127.

<sup>105</sup>) 1388 tagte es im Hause des Scholtzen v. Turbach 1402 in der Wohnung des vorsichtigen Mannes Michael Pichil in Wormditt, 1407 in der des ehrbaren Mannes Johannes Lubbiken, der Bürger in Wormditt war.

<sup>106</sup>) C. W. III, 291 Nr. 318.

<sup>107</sup>) C. W. III, 482 Nr. 471.

<sup>108</sup>) C. W. III, 493 Nr. 485.

<sup>109</sup>) In den oben genannten Urkunden sind z. B. einmal 5, das andere Mal 12 Schöffen neben dem Landrichter genannt.

<sup>110</sup>) C. W. III, 179; II, 111, 127. Vgl. auch Walther S. 16.

<sup>111</sup>) Nicht notwendig war die Resignation und Neuverreichung bei der Veräußerung von Bauerngrundstücken innerhalb des Dorfverbandes. Dieses geschah vor dem Dorfgericht. Die Erklärung dafür findet sich in dem später darzustellenden Dorfgründungsvorgang.

nation des Verkäufers in die Hand des Obereigentümers. Auch die Neuverreichung an den Käufer vollzog sich vor dem Landding. Einige Urkunden<sup>112)</sup> über Verschreibungen drücken diese Rechtshandlungen klar aus und gewähren damit einen Einblick in die derzeitige Auffassung von Eigentum und dem Rechtsverhältnis zwischen dem Beliehenen und dem Landesherrn.

Das Landding übte die freiwillige Gerichtsbarkeit und verwaltete das Hypothekenwesen. Die Ausfertigung der Urkunden stand dem Vorsitzenden des Landdings, dem Vogte, allein zu.

Hinsichtlich der streitigen Gerichtsbarkeit kann die Stellung des Landdings in etwa mit der des heutigen Landgerichts verglichen werden. Das Landding war erste Instanz in großen Sachen. Zweite und letzte Instanz (*ulterior appellatio*) war der Bischof. Eine Appellation an den Schöppenstuhl in Kulm bezw. Lübeck ist vom Ermland her nie erfolgt. Auch das Recht der Appellation an den polnischen König, das den Ermländern im Vertrage von 1479 verliehen worden war, wurde nicht ausgeübt. Dies Recht wurde im übrigen im Jahre 1512 von Papst Julius II. für ungültig erklärt. Höchste Instanz war gewohnheitsrechtlich die Landesherrschaft.

In kleinen Sachen war der Schulz erste Instanz. Dann war das Landding zweite Instanz. Die Appellation an den Bischof blieb jedoch auch dann bestehen, so daß es bei kleinen Sachen drei Instanzen gab.

Von dieser einfachen Regelung gab es zwei Ausnahmen: einerseits die Städte und andererseits den Adel. In den Städten war erste Instanz in großen Sachen der Magistrat, zweite und letzte Instanz der Bischof, in kleinen Sachen richtete in erster Instanz der Bürgermeister. Der Magistrat und schließlich der Bischof oder ein Delegat waren dann die weiteren Instanzen.

In späterer Zeit wurde in Braunsberg daneben für Marktsachen ein Wettamt gebildet. Es war besetzt mit einem Wettrichter *ex gremio magistratus*, dem jüngsten Ratmanne und zwei Besitzern (*assessores*) aus der Bürgerschaft. Zweite

---

<sup>112)</sup> C. W. II, 127, 149, 197.

Instanz war der Magistrat. Bagatellsachen in den zur Zuständigkeit des Wettamts gehörenden Rechtsstreitigkeiten wurden vor dem Wettrichter in erster Instanz verhandelt. Die Appellation ging ans Wettamt, die Revision an den Magistrat.

Den Bürgermeistern unterstand auch das Hypothekenwesen. Nur mit des Bürgermeisters Zustimmung konnten Hypotheken aufgenommen werden. Die Zustimmung erteilt er nur, wenn genügende Sicherheit vorhanden war, da er bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners haftete. In den Städten Altstadt Braunsberg, Guttstadt, Allenstein und Wormditt wurden darüber Kapitalbücher geführt. Diese Angelegenheiten verwalteten die Städte völlig selbständig.

Die zweite Ausnahme war der Adel. Er war sowohl von der Dorf- als auch von der Stadtgerichtsbarkeit eximiert. Der von ihm gezahlte Rekognitionszins galt als Kriterium für dieses Privileg. Der Adel stand also in seinen eigenen Rechtsangelegenheiten (Zivilsachen) direkt unter dem Gerichte des Landesherrn. Dasselbe galt von den Beamten, von den in erster Instanz richtenden Schulzen und den ihm gleichgestellten Freien, Kölmern, Müllern und Krügern. Diese standen jedoch nur direkt unter der Gerichtsbarkeit des Landesherrn (Bischof oder Kapitel), wenn sie von ihm ihren Besitz und ihre Rechte, insbesondere das Patrimonialgericht, empfangen hatten. Standen sie jedoch unter adliger oder anderer Grundherrschaft, dann richtete in Zivilsachen ihr Gutsherr allein in erster Instanz. Ebenso war es in adligen Dörfern. Zweite Instanz war dann der Bischof. Dieser hatte sein Recht regelmäßig dem Landvogt delegiert. Auch in allen übrigen Fällen, in denen der Bischof letzte Instanz war, richtete er nicht persönlich, sondern bestellte besondere Kommissare. Der Bischof hatte jedoch das Recht, stets einzugreifen und die Sache vor seinen Stuhl zu ziehen. Dieses Recht hatte sich der Bischof auch in anderen Angelegenheiten weitgehend vorbehalten. Der Vogt hatte, wie oben angeführt, das Recht, die Verhandlungen vor dem gehegten Landgericht zu beurkunden. Aus dem Jahre 1348 und 1352 finden sich jedoch zwei Urkunden<sup>113)</sup>,

<sup>113)</sup> C. W. II, 127 u. 196.

in denen die Bischöfe Hermann und Johannes persönlich Verschreibungen für die vor dem Landding geschehenen Güterausweise ausfertigen. Im wesentlichen wurde aber die Rechtspflege in der vorbezeichneten Form ausgeübt. Sobald sich Mängel zeigten, wurden sie durch eine Reform beseitigt<sup>114</sup>).

Die erste große Veränderung war das Verschwinden der gehegten Landgerichte Mitte des 15. Jahrhunderts. An ihre Stelle trat der Burggraf. Damit wurde zwar die bis dahin wenigstens in gewissem Umfange — nur der nominelle Vorsitzende des Landdings, der Vogt war Verwaltungsbeamter — vorhandene Trennung zwischen der richterlichen und administrativen Gewalt beseitigt, andererseits jedoch eine Vereinfachung der Rechtspflege erzielt. Der Burggraf erkannte in Zivilsachen allein. Ihm oblag die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Hypothekenwesen. Er erteilte den Konsens zur Aufnahme einer Hypothek<sup>115</sup>). Die Hypotheken wurden in die Hausbücher eingetragen.

Da es mehrere Burggrafen — in jedem Kammeramte einen — gab, war es für die Parteien leichter, den Rechtsstreit zu führen. Der Burggraf war stets zur Stelle. Die Schöffen zur Teilnahme an den Sitzungen des Landdings zu veranlassen, war oft mit Schwierigkeiten verbunden. Daraus erklärt sich auch die wachsende Zahl der Landschöffen. Die volle Zahl zwölf wurde nur selten erreicht. In Zivilsachen gab es seitdem keine Schöffen mehr. Der Burggraf wurde für alle die Handlungen der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit zuständig, die ehemals dem Landding oblagen.

Letzte Instanz blieb weiterhin der Bischof. Tatsächlich übte er die richterliche Gewalt nicht aus, sondern beauftragte damit den Landvogt. Dieser bildete zusammen mit seinem, zunächst vom Bischof, zuletzt aber von ihm selbst ernannten Notar das Landvogteigericht. Da der Land-

---

<sup>114</sup>) z. B. durch die von dem Koadjutor Kromer vorgelegte und am 2. Oktober 1572 vom Landtage in Heilsberg gebilligte Reform.

<sup>115</sup>) Die Adligen erhielten den Konsens vom Landesherrn. Die Eintragung geschah ebenfalls in die Hausbücher.



vogt im 18. Jahrhundert gleichzeitig Burggraf des Amtes Heilsberg war, gingen die Appellationen gegen seine burggräflichen Entscheidungen direkt an den Fürstbischof, der sie einem Kommissar, zur Zeit der Säkularisation dem Domherrn von Szepanski<sup>116)</sup>, übergab. Die Parteien konnten vereinbaren, sofort das Landvogteigericht als letzte Instanz anzugehen. Damit vermieden sie eine Behelligung des Fürstbischofs und gewannen Zeit, denn das Landvogteigericht (also der Landvogt und sein Notar) zog jährlich einmal durch die sieben bischöflichen Aemter und erledigte die dort schwebenden Rechtsstreitigkeiten in letzter Instanz.

Daß ein größerer Beamtenapparat nicht nötig war, wird klar, wenn man bedenkt, daß im Zeitpunkt der Säkularisation nur vier Zivilprozesse bei allen Gerichten im Ermland schwebten<sup>117)</sup>. Nicht zuletzt ist diese Tatsache auf (die große Autorität der Geistlichen zurückzuführen, die jeden Streit im Keime erstickten. Das Entgelt für die Tätigkeit der richterlichen Beamten<sup>118)</sup> war die Beteiligung an den Gebühren, die Richter erhielten meist ein Drittel der gesamten Gebühren als Gehalt. Die Richter konnten nicht ohne wichtigen Grund abgesetzt werden. Diese Regelung war notwendig, um den Richter gegenüber dem Einfluß des Adels objektiv zu erhalten. Auch noch zur Zeit der Säkularisation erhielten die Richter der unteren Instanzen Gefälle und Sporteln. Der Landvogt hatte jedoch zur Zeit der Säkularisation ein festes Gehalt von 3000 Floren<sup>119)</sup> und freier Wohnung. Das Amt Heilsberg zahlte 1000, Guttstadt 800, Rössel 800 und Seeburg 400 Floren. Außerdem erhielt er bei seinen jährlichen Rundreisen von den Städten, in denen er richtete, „honoraria“. Diese betrug 2—50 Floren. Der Notar erhielt als Gehalt 300 fl. und freie Station.

116) Kolberg in Z. G. E. Bd. X, S. 6.

117) Kolberg in Z. G. E. Bd. X, S. 8.

118) Vgl. dazu Kolberg in Z. G. E. X, 14 ff.

119) d. i. 1000 Taler. Ein fl. entsprach zwar der heutigen Mark, hatte aber etwa die doppelte Kaufkraft. Das Gehalt war also seit 1470 sehr gestiegen. In jener Zeit erhielt er nur 24 Mark. Die Mark war 60 Schilling (solidi) (C. W. I, 58 Nr. 28 § 40) und ein Schilling 50 Pfg. wert. Er erhielt also nur 720 Mark. Vgl. Ordinancia S. 320.

Der Burggraf hatte ein Gehalt von 2500 fl. und 604 fl. Hopfengeld, dazu freies Holz. An Akzidentien hatte er für jeden Kaufbrief vom Kölmer oder Freien 8 Taler, vom Bauern 3 Taler und von Gärtnern und Instleuten 1 Taler. Ferner erhielt er die Gebühren für Verlautbarung von Testamenten, Kaufverträgen, Erb- und Schichtteilungen, Loskäufen usw.<sup>120)</sup>. In der streitigen Gerichtsbarkeit wurden keine Sporteln erhoben, sie war unentgeltlich.

## 2. In Polizei- und Strafsachen.

Der mittelalterliche Grundsatz, daß jeder Landesherr die unbeschränkte Blutgerichtsbarkeit über seine Untertanen ausübte, konnte in den geistlichen Territorialstaaten keine Anwendung finden<sup>121)</sup>. Es war mit dem Amte eines Geistlichen unvereinbar, über einen Mitmenschen ein Urteil zu fällen, das auf Tod oder Verstümmelung lautete (*ecclesia non sinit sanguinem*). Das kanonische Recht verbot daher den Geistlichen das Urteil auf Hals und Hand. Der Bischof und das Domkapitel Ermlands verließen aus diesem Grunde in ihren Gebieten die Patrimonialgerichtsbarkeit an einzelne Grundherren und Städte. Die Gerichtsbarkeit wurde, wie sich aus den Urkunden ergibt, gleichzeitig mit der Verschreibung des Grundbesitzes verlichen<sup>122)</sup>. Sie wurde eingeteilt in *iudicia minora* oder *quotidiana* (die minderen Gerichte) und die *iudicia maiora* (das grose gericht, das da get an hals und hant). Zu den *maiores culpae* rechnete die Kulmer Handfeste<sup>123)</sup> *homicidia* und *sanguinis effusio*. Eine Urkunde von 1285<sup>124)</sup> sagt: *iudicia maiora sunt colli amputacio ac membrorum truncacio*. Diese Vergehen „bis zur Vergießung von Blut einschließlich“ (in einer Urkunde von 1396) gehörten zu dem minderen Gericht. Zu den großen Gerichten gehörten die Verbrechen, auf

120) Vgl. dazu *Jus Culm.* Buch II, Kit. I, Kap. VIII.

121) Vgl. Schröder-v. Künßberg S. 537.

122) Die Uebertragung des Blutbanns war den geistlichen Fürsten seit Bonifatius VIII. erlaubt. Vgl. Schröder-v. Künßberg, Seite 623.

123) C. W. I, 52 Nr. 28.

124) C. W. I, 121 Nr. 71.

denen eine vier Solidi<sup>125)</sup> übersteigende Buße stand Die Definitionen sind verschiedenartig. Sie erachten entweder die Schwere des Vergehens oder die Höhe der Strafe als maßgebend für die Zuständigkeit der niederen oder höheren Gerichte.

So weit der Gutsherr die minderen Vergehens richtete, war er einzige Instanz. Rechtsmittel gegen seine Entscheidungen waren nicht zulässig. In späterer Zeit pflegten die Gutsherren aus der nächsten Amtsstadt das Schöffengericht hinzuzuziehen, in dessen Gemeinschaft sie dann Recht sprachen. Wenn das Urteil aber auf Tod oder Verstümmelung lautete (ad collum et manum), bedurfte es der Bestätigung durch den Landesherrn. Die Bestätigung des Urteils erfolgte durch einfache Rücksendung der Akten, da der Bischof oder die Mitglieder des Kapitels in der Blutgerichtsbarkeit kein Urteil sprechen durften. Daran haben die geistlichen Landesherrn bis zur Säkularisation im Jahre 1772 grundsätzlich festgehalten. Wenn sie eine Strafsache vor ihren Stuhl zogen, setzten sie besondere Kommissionen ein. Aus der Tatsache aber, daß in diesen Kommissionen Geistliche mitwirkten, erhellt, daß sich eine Durchbrechung des Verbots des geistlichen Blutbanns auch im Fürstbistum Ermland breit machte. Die Entscheidung der ermländischen Landesherrn persönlich erging jedoch nur zugunsten des Verurteilten. Das Kapitel oder der Bischof waren daher nicht letzte Instanz, sondern übten nur ein Begnadigungsrecht aus.

Die niedere und hohe Gerichtsbarkeit hatte weiterhin das Guttstädter Kollegiatstift nach Analogie der adligen Grundherren. In seinem umfangreichen Gebiete und den darin liegenden Dörfern übte es die alleinige Gerichtsbarkeit. In seinem Namen sprach der Propst auf jährlichen Rundreisen in kleinen Kriminalsachen und allen Zivilsachen Recht. Die großen Strafsachen wurden vor dem Guttstädter Schöppenstuhl verhandelt. Die Appellationen gingen an den Bischof oder das Kapitel. Das Kollegiatstift hatte nämlich ei-

---

125) Ein solidus gleich 12,69 Mark.

nen Teil seines Landes vom Bischof, den anderen vom Kapitel empfangen.

Die niedere Gerichtsbarkeit übte in den deutschen Dörfern der Schulz aus. In schwierigen Angelegenheiten zog er die Dorfgeschworenen hinzu. Das Gericht hieß dann Dorf- oder Schulzengericht (*iudicium scultetiale*).

Die hohe Gerichtsbarkeit lag in den Händen der bischöflichen und kapitulärischen Vögte. Als es die Zunahme der Bevölkerung und der wachsende Aufgabenkreis des Vogtes nötig machten, delegierte der Vogt dieses Recht dem Burggrafen und behielt sich das Bestätigungsrecht vor. Der Burggraf (Amtshauptmann) wiederum zog das Schöppengericht (Skabinat) der nächsten Amtsstadt hinzu, das den Angeklagten unter seinem Vorsitz aburteilte.

Das Gericht über die Preußen stand der Landesherrschaft direkt zu. In den preußischen Dörfern richtete daher der Vogt als alleinige Instanz.

Ein besonderes Vorrecht hatten Bürgermeister, Ratsmitglieder, Staatsbeamte (insbesondere die bischöflichen Hofbediensteten) und die Adligen wie in Zivilsachen so auch in Strafsachen. Sie unterstanden dem Landesherrn unmittelbar. Für ihn richtete der Landvogt. Mit Rücksicht auf den deutschrechtlichen Grundsatz, daß jeder nur von seinesgleichen gerichtet werden konnte, wurden die Adligen unter Hinzuziehung von zwei adligen Beisitzern (*assessores*) gerichtet (Rittergericht).

Die Entwicklung der Gerichtsverfassung in den Städten und die dabei stattgehabten Veränderungen erfordern eine geschichtliche Betrachtung. Als die Stadt noch klein und dorfgleich war, hatte der Lokator oder sein Rechtsnachfolger<sup>126)</sup>, der Schultheiß (*scultetus*), die hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Auch nachdem der Ort zur Stadt erhoben, seine Handfeste erhalten hatte und mit kulmischem oder lübischem Rechte bewidmet worden war, behielt der Schultheiß die Gerichtsbefugnis. Die Magistrate brachten dieses Recht durch Vertrag, meist Kaufvertrag, an sich. Dies geschah bei den meisten Städten im 14. Jahrhundert.

---

<sup>126)</sup> Vgl. dazu Matern, Erbschulzerei S. 7 ff.

Bei der Betrachtung der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die Städte ist zu unterscheiden zwischen Städten mit lübischem Recht (Frauenburg und Altstadt Braunsberg) und kulmischem Recht (alle übrigen).

In den Städten mit kulmischem Recht wurde ein Ratsherr zum Stadtrichter gewählt. Er richtete in kleinen Sachen in erster Instanz. Zweite Instanz war der Landesherr, der im kapitulärischen Teile durch den Administrator, im bischöflichen durch den Landvogt, bezw. durch den Burggrafen von Braunsberg, vertreten wurde. In großen Sachen sprach der Schöppenstuhl unter dem Vorsitz des Stadtrichters Recht. Der Schöppenstuhl bestand zu Anfang des 15. Jahrhunderts aus drei Schöppen, 1650 finden sich außer dem Schöppenmeister 6, im 18. Jahrhundert 7 Schöppen. Die Urteile wurden an den Administrator oder das Kapitel, bezw. den Vogt oder den Bischof, geschickt. Die Verbrecher konnten ausdrücklich begnadigt oder das Urteil stillschweigend bestätigt werden.

Das Lübische Recht kannte keinen Schöppenstuhl. In Frauenburg und Altstadt Braunsberg saß ein Ratsherr als Richter mit zwei Beisitzern (Dingwarter) in kleinen Sachen zu Gericht. In großen Sachen urteilte der ganze Rat (in corpore). Zu den Stadtgerichten gehörte ein Stadtschreiber (Stadtnotar). Er führte das Protokoll und fertigte das Urteil aus. Die Sitzungen der städtischen Gerichte fanden unter der Gerichtslaube des Rathauses auf offenem Markte statt. Das Volk wurde von dem Gericht durch eine Schranke getrennt. Diese Schranke hieß in den Städten lübischen Rechts der lübische Baum. Wenn die Sitzungen in geschlossenem Raum stattfanden (in späterer Zeit nur dort), wurden die Urteile in Anlehnung an die Tradition am lübischen Baum verkündet.

Neben diesen Gerichten gab es in Braunsberg das Wettamt. Es übte die Markt- und Straßenpolizei aus. Ihm stand das Recht zu, bei Uebertretungen der Willkür Geldstrafen zu verhängen und Waren einzuziehen.

Die Zünfte und Innungen wußten sich durch ihre Macht das Recht zu verschaffen, ihre Mit-

glieder selbständig zu richten. In arbeitsrechtlicher Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen, Beleidigungsklagen und der Verfolgung aller zivilrechtlichen Ansprüche bis zu zwölf Solidi war das Zunftgericht zuständig. Die bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten über diese Summe hinaus gehörten vor die städtischen Gerichte. Den Zunftgerichten stand auch nicht die Kriminalgerichtsbarkeit zu. Die Strafen waren Legung des Handwerks, Wachs- und Geldstrafen. Letztere wurden immer in Bier umgerechnet, so daß die Strafe dann bis zu einer Tonne Bier verhängt werden konnte.

Die polizeiliche Gewalt wurde in den Städten von dem Bürgermeister ausgeübt. Seine Hilfskräfte waren die Scharwache unter der Führung des Rottmeisters. Außerdem war jeder Bürger notfalls zur Hilfeleistung verpflichtet<sup>127</sup>). „Ob auch irkein Geschrey in die Stadt käme, daß Mörder auf den Straßen wären, sonderlich in der Stadt grentzen, und irkeinem Bürger vom Herrn Bürger Meister befohlen würde, mit seinem Gewehr demselben nachzusetzen und er solches nicht täte, soli haben verloren sein Bürger Recht“<sup>128</sup>). Jeder Bürger war verpflichtet, dem Dieb Tag und Nacht „auf seinem Beutell“ nachzusetzen; was darüber aufging, sollte die ganze Gemeinde schossen.

Leiter der Landespolizei war der Burggraf. Ihm standen zwei berittene Unterförster und einige Packmohren (Blauröcke) zur Verfügung. Die Ortspolizei übten in den Dörfern die Schulzen, auf dem Lande die Gutsherren aus. Diejenigen unadligen Verbrecher, deren Aburteilung dem Schöppengericht zustand<sup>129</sup>), lieferten die Ortspolizeibehörden dem Burggrafen aus, der dann die Inquisition führte. Die Gutsherren, Schulzen und Burggrafen hatten also richterliche und polizeiliche Gewalt. Eine besondere Vorbildung war für die Ausübung des Richteramtes nicht erforderlich. Sie mußten nur ehrlich geboren sein, einen guten

---

<sup>127]</sup> „quod uffhalden dicitur“ C. W. III, 196 Nr. 233 vgl. auch Bonk, S. 36.

<sup>128]</sup> Aus der Mehlsacker Willkür von 1653.

<sup>129]</sup> Vgl. S.

Leumund und einiges Vermögen haben und fertig lesen und schreiben können<sup>130</sup>). Die Gerichtspersonen versuchten sich lediglich mit dem kulmischen Recht, das ihnen in immer neuen kommentierten Auflagen als *Jus Culmense correctum* oder *revisum* vorlag, möglichst vertraut zu machen.

In Braunsberg und Frauenburg, wo nach lübischem Recht gerichtet wurde, benutzten die Richter den Kommentar von David Mevius u. a.<sup>131</sup>). Zur Zeit der Säkularisation<sup>132</sup>) gebrauchte man in Heilsberg das *Repertorium privati* von Hauenstein<sup>133</sup>). In Bischofsburg bediente man sich des *Juris consulti Covarruvias* und der Werke Carpzows in der Meinung, die Verfasser wären Gesetzgeber. In anderen Städten stützte man sich auf die Werke von Johannes Oinotomus, Jodocus Damhouder, Georg Adam Struvens, Abraham Sauer, Mathias Coler, Henricus Rauchdorn u. a. m. In Bischofsstein richteten der Bürgermeister und der Schöppenstuhl ohne Gesetzestext<sup>134</sup>). In sehr wichtigen und schwierigen Fällen holten die ermländischen Gerichte oder die *ad manum et collum* privilegierten Grundherren von der juristischen Fakultät in Königsberg oder von einer anderen Universität ein Gutachten ein. Im übrigen richteten sie „nach der Vernunft, mit welcher Gott alle Menschen begabt habe, nach Billigkeit und Gewohnheit“<sup>135</sup>). Zur Zeit der Säkularisation war z. B. in Wartenburg ein Bäckermeister Stadtrichter, in Heilsberg ein Gerber, in Rössel war ein Riemer Vicerichter. Auch die Schöppen wurden aus der Bürgerschaft vom Magistrat gewählt. Der Magistrat der kulmischen Stadt präsentierte dem Landesherrn (Bischof oder Kapitel) drei taugliche Personen. Einen davon ernannte dann der Landesherr.

---

130] Vgl. Gerichtl. Prozeß des Hohen Stifts Ermland von 1711 im ersten Artikel.

131] Vgl. Kolberg in Z. G. E. X, S. 659.

132] Dies berichtete die Kommission für die Landesaufnahme. Seit wann diese Werke bei den ermländischen Gerichten in Gebrauch waren, läßt sich heute nicht feststellen.

133] Das Werk Hauensteins hatte eine bequeme alphabetische Anordnung.

134] Vgl. Kolberg in Z. G. E. X. S. 30.

135] Aus dem Schreiben des Rats der Neustadt Braunsberg an Fürstbischof Grabowski 1755. *Bibl. W. I*, S. 288.

Wie die richterlichen Beamten in Zivilsachen, so erhielten auch die Richter in Strafsachen gewisse Gefälle und Sporteln. Eine einheitliche Regelung ist dabei nicht zu erkennen. Manche erhielten von jeder Sitzung Gebühren<sup>136)</sup>, manche erhielten ihre Gebühren jährlich<sup>137)</sup>, andere hatten ein festes Gehalt und Sporteln<sup>138)</sup>, in manchen Städten bestand das Entgelt in Naturalien<sup>139)</sup>. Auch die Schöppen wurden durch Sporteln und Naturalien, wie Ziegel und Heu, entlohnt. Die Schulzen und Gutsherren erhielten ein Drittel der Strafgeelder. Der höchste richterliche Beamte der Landvogt, hatte ein festes Gehalt von 100 fl., den dritten Teil von allen Strafen<sup>140)</sup> und Reisegeld (Botengeld: von jeder Hufe 4 Gr.). Später<sup>141)</sup> erhielt er keine Gefälle, sondern ein festes Gehalt, freie Wohnung im Schloß zu Heilsberg, feste Ehrengaben der Aemter, die er jährlich bereiste, und die Rauchgeelder<sup>142)</sup>. Diese betragen von jeder Hufe 4 Gr., von jedem Gärtner, Handwerker und Krüger 4 Gr., von jedem Einwohner 2 Gr. Nur Braunsberg und die bischöflichen Dörfer dieses Amtes bezahlten keine Rauchgeelder<sup>143)</sup>. Dafür trugen sie die Inquisitionskosten selbst.

Von seinen Einnahmen, insbesondere von den Rauchgeldern, mußte der Vogt die Amtskosten (Schreibmaterialien), Prozeßkosten in Strafsachen, Inquisitionskosten und den Salar des Scharfrichters bestreiten. Der ihm unterstehende Scharfrichter, der in einem von der Stadt zu unterhaltenden Gebäude (Scharfrichterei) in Heilsberg wohnte, bezog ein festes Gehalt von 22 Talern 5 Gr. und 4 Pfg. und besondere Gebühr von Hinrichtungen nach dem Grade der Tortur.

Neben den weltlichen Gerichten und den mit ihnen zusammenhängenden Institutionen gab es

<sup>136)</sup> z. B. in Wormditt.

<sup>137)</sup> z. B. in Wartenburg.

<sup>138)</sup> z. B. in Bischofstein.

<sup>139)</sup> z. B. Heu in Allenstein und Mehlsack.

<sup>140)</sup> Etwa um 1650.

<sup>141)</sup> Im 18. Jhdt.

<sup>142)</sup> Die Rauchgeelder mußten von jedem Raucher, d. i. Inhaber einer Feuerstelle, entrichtet werden.

<sup>143)</sup> Vgl. Kolberg in Z. G. E. X, S. 4.



auch geistliche Gerichte. Erste Instanz war für das ganze Ermland der Bischof, zweite war der Nuntius in Warschau, letzte der Papst. Für die geistlichen Gerichte galt das kanonische Recht. Der Bischof war erstinstanzlicher Richter über die Geistlichen in Zivil- und Strafsachen. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit übertrug er einem „iudex in spiritualibus“ und den Pfarrern in den Gemeinden. Allmählich versuchte die Kirche außer den rein geistlichen Vergehen (Uebertretung der Kirchengebote) alle Vergehen, die mit dem Glauben und der Kirche in Beziehung standen, vor ihr Forum zu ziehen. Das führte dann auch dazu, daß die Delinquenten auf Grund von Vereinbarungen zwischen Pfarrer und Gericht zweimal bestraft wurden<sup>144</sup>). Der Grundsatz der Prävention wurde also nicht immer beachtet.

Als das Ermland unter preußische Herrschaft kam, wurde die augenblickliche ermländische Rechtspflege durch eine Kommission untersucht und schriftlich niedergelegt<sup>145</sup>). Der Leiter, Kriegsrath Jonae, äußerte, daß die Richter vom Prozeßrecht „nicht die geringsten Begriffe“<sup>146</sup>) und „in criminalibus alles nach Gutdünken abgemacht“<sup>147</sup>) hätten. Die ermländischen Behörden hatten den Mangel im Verwaltungs- und Justizwesen selbst erkannt. Daher mag am Schluß dieses Abschnittes noch kurz erwähnt werden, daß nach dem Reformentwurf des Generalvikars von Szepanski drei Kammern gebildet werden sollten: die Oekonomie-, die Justiz- und die Pia-corpora-Kammer, jede mit einem Präsidenten, zwei Räten und einem Notar, und, daß die Justizkammer bereits in Tätigkeit getreten war.

---

<sup>144</sup>) Lilienthal in N. Pr. Prov. Bl. 1852, Bd. I, S. 9. Vgl. dazu Schröder-v. Künßberg S. 841.

<sup>145</sup>) Kolberg in Z. G. E. Bd. X, S. 1 ff. Das lübische und das kulmische Recht wurde 1772 durch das von Buchius verfaßte im Jahre 1721 zum zweitenmal revidierte Jus provinciale Ducatus Prussiae abgelöst. Vgl. Schmidt, S. 14.

<sup>146</sup>) Kolberg in Z. G. E. X, S. 10.

<sup>147</sup>) a. a. O. S. 30.

## II. Teil. Rechtsgeschichte.

### A. Das bürgerliche Recht.

Bevor der Deutsche Orden nach Preußen kam, richteten sich die Einwohner nach den Grundsätzen, die ihnen von ihren Vätern überliefert waren<sup>148</sup>). Waidevut, der zunächst König und dann Hoherpriester war, gab ihnen die ersten Gesetze. Er wies jedem ein bestimmtes Grundstück zu und führte damit erstmalig das Eigentumsrecht an Liegenschaften ein. An fahrender Habe gab es schon einen ausgeprägten Eigentumsbegriff. Diebstahl galt als schwerstes Verbrechen. Schriftlich ist außer den Mitteilungen des Tacitus<sup>149</sup>) nur einiges im Friedensvertrage von 1249<sup>150</sup>) aufgezeichnet und erhalten. Es zeigt sich dort ein sehr niedriger Kulturzustand. Die Frau galt als Sache. Sie wurde verkauft<sup>151</sup>), vererbt und getötet nach Belieben. Vielfach wurden die Töchter bis auf eine getötet oder der Prostitution anheimgegeben. Es herrschte Polygamie. Nur die Söhne konnten Erben des Vaters sein. Die Frauen hatten keine subjektiven Rechte.

Im Friedensvertrage von 1249 verpflichteten sich die Warmier, Natanger und Pomesaner, ihrem obersten Gott, Curche<sup>152</sup>), zu entsagen. Nun zogen die deutschen Kreuzzügler, die Ordensritter mit ihren Söldnern, die deutschen Kolonisten, Handwerker und Bauern in das Land. Durch ihr Beispiel vernichteten sie allmählich die heidnischen Sitten und Gebräuche.

---

<sup>148</sup>] Ueber die Verfassung, die Sitten, Gebräuche und Grundsätze der alten Preußen vgl. Hartknoch, Teil I insbes. d. 15. Kap. u. Teil II, S. 547.

<sup>149</sup>] Vgl. a. a. O. I, S. 234.

<sup>150</sup>] C. W. I, 28 Nr. 19.

<sup>151</sup>] Der Frauenkauf war die ursprüngliche Form der verträglichsten Eheschließung bei den Germanen. Vgl. Gübner S. 629 ff. und Schreuer S. 379 ff.

<sup>152</sup>) C. W. I, 32.

Die deutschen Kolonisten wurden durch günstige Bedingungen angelockt. Diese bestanden darin, daß der Landesherr an sie Grundstücke zu kulmischem Rechte vergab. Die Rechtssätze waren festgelegt in der Handfeste, die der Hochmeister Hermann von Salza und der Landmeister Hermann Balk den Städten Kulm und Thorn am 28. Dezember 1233<sup>153)</sup> gaben. Die erste Kulmische Handfeste ging bald bei der Einäscherung der Stadt Kulm verloren. Die erneuerte Handfeste vom 1. Oktober 1251 ist jedoch erhalten<sup>154)</sup>. Sie besteht aus denselben Rechtssätzen wie die erste, die zur Zeit der Abfassung der zweiten noch vielen bekannt war. Diese Rechtssätze sind aus verschiedenen Gebieten des deutschen Reiches zusammengetragen worden. Der Hochmeister stammte aus Thüringen, aus Salza an der Saale bei Magdeburg. Hermann Balk war aus schlesischem Adel gebürtig. Daraus erklärt es sich, daß in der Kulmer Handfeste der Gebrauch des Magdeburgischen Rechts verordnet wurde<sup>155)</sup>. Es wurde alles gewohnheitsrechtliche und geschriebene sächsische Recht aufgenommen. Der Sachsenspiegel konnte wegen seiner papstfeindlichen Zwei-Schwerterlehre nicht im ganzen angenommen werden.

In Ansehung etwa gefundener Goldgruben sollte schlesisches Recht zur Anwendung kommen. Hinsichtlich der Silberbergwerke galt Freibergisches Recht. Die Erbfolge und die Größe der Hufer richteten sich nach Flämischem Recht und Flämischem Maß. Obwohl die Kulmische Handfeste das Privileg der Städte Kulm und Thorn war, enthielt sie zum größten Teile Rechtssätze die für Landbewohner galten. Das erklärt sich aus der Tatsache, daß die Stadtbewohner Landgrundstücke an den Grenzen der Stadt besaßen. Außerdem enthielt die Kulmer Handfeste Staatsrecht, Lehnrecht, Prozeßrecht und die subjektiven Rechte des Landesherrn und der Untertanen.

---

<sup>153)</sup> Hartknoch II, S. 549. Jus Culm. 1767, S. 4. Weitere Angaben betreffend den Streit über den Zeitpunkt bei Kisch, Die Kulmer Handfeste, S. 4, Anm. 2 und C. W. R. I, 1.

<sup>154)</sup> Abgedruckt C. W. I, 51 Nr. 28 und bei Kisch, S. 110 ff.

<sup>155)</sup> Diesen Argumenten sind diejenigen Kischs a. a. O. S. 41 ff. hinzuzufügen. Insbesondere wird auf seine Ausführungen betreffend das Verhältnis der Kulmer Handfeste zu den deutschen Gewohnheitsrechten Bezug genommen.

# 1. Das Liegenschaftsrecht und die Rechte und Pflichten der Grundbesitzer.

## a) Die adlig-kulmischen Gutsbesitzer.

Die geschichtliche Erläuterung des Kulmischen Rechts mußte vorangeschickt werden, weil die weitaus meisten Landverschreibungen zu Kulmischem Recht stattfanden. Schon der Orden verschrieb einige Güter im Gebiete des späteren Ermlands. Bischof Anselm trat dann durch Genehmigung in die Rechte und Pflichten des Verleihers ein. Die Verleihungen an deutsche Einwanderer, Bauern, Bürger oder Adlige geschahen grundsätzlich zu den gleichen Bedingungen. Die Gnade der Verleihung zu Kulmischem Recht wurde auch vielen Preußen zuteil. Sie hatten dann dieselbe Rechtsstellung wie die Deutschen. Derjenige, dem ein Gut verschrieben war, konnte das Gut veräußern. Dies geschah aber, wie schon oben<sup>156)</sup> erwähnt, durch Verzicht in die Hand des Landesherrn und durch Neuverreichung an den Käufer. Die Neuverreichung geschah aber nur an einen dem Landesherrn genehmen Untertan. Die ermländischen Güter stellten sich demnach als Leihgüter dar. Der Beliehene mußte einen, wenn auch geringfügigen, Rekognitionszins von sechs kölmischen Pfennigen und zwei Markpfund oder ein Krampfund (talentum) Wachs entrichten. Diesen Zins gab der Beliehene „in recognitionem domini“. In einigen Urkunden werden die kulmischen Güter „in feudum“ verliehen. Die Besitzer heißen dann „feodales“. Und dennoch war der ermländische Gutsherr nicht nur Lehnsman und Besitzer. Dies ergibt sich aus folgendem: Es fehlten die notwendigsten Merkmale des Lehns. Es fehlte die Investitur. Der Gutsherr leistete keinen Treueid<sup>157)</sup>. Beim Tode des Landesherrn fand keine Erneuerung des Lehns durch den Nachfolger statt. Eine Einziehung des Gutes bei Felonie war nicht möglich. Bei Verweigerung der Heeresfolge wurde

<sup>156)</sup> S. 31.

<sup>157)</sup> Erst die Verwaltungsreform von 1771 sah einen solchen vor, da aber in diesem Zeitpunkt der Uebergang zum Söldnerheer längst vollzogen war, erscheint die Forderung des Treueids sinnlos.

auf Kosten des Verpflichteten ein Ersatzmann gestellt. Nichtzahlung des Zinses hatte lediglich Bestrafung zur Folge. Nach mehrmaliger Bestrafung konnte dann Pfändung erfolgen. Selbst wenn der Gutsherr außer Landes ging und trotz mehrmaliger Aufforderung nicht zurückkehrte, konnte der Landesherr das Gut nicht einziehen. Er konnte es zwar beschlagnahmen, mußte es aber dem Gutsherrn wieder ausliefern, wenn dieser seine rückständigen Verpflichtungen erledigte. Die Bezeichnung der Gutsherren als „feodales“ hatte die Bedeutung „Landsleute“, d. i. Besitzer der selbständigen, von Dorf- und Stadtgerichtsbarkeit exemierten Güter, die oft irrtümerregend in den Urkunden „allodium“ genannt werden. Das Wort „feodales“ drückte also nur den Unterschied zu den „cives“, den Stadtgutsbesitzern, aus. Eine Verleihung zu Lehnrecht war eine solche zu Kulmischem Recht mit der Verpflichtung zum Reiterdienst und mit Gerichts- und Grundherrschaft. Auch die Resignation in die Hand des Landesherrn und die Neuverreichung wurden noch im 14. Jahrhundert beobachtet<sup>158)</sup>. Im Jahre 1402 findet sich bereits ein bloßes Konsensrecht (*de nostris licencia consensu et volutante, coram scabinis in iudicio terre bannito, realiter rite et legitime vendiderunt*)<sup>159)</sup>.

Nach alledem kann man den kulmischen Gutsherrn nicht als bloßen Besitzer aber auch nicht als Eigentümer ansprechen. Wenn also der Zins „in recognitionem domini“ entrichtet wurde, so ist damit lediglich ein „Obereigentum“ des Landesherrn gemeint. Die Rechtsnatur der Erbzinsgüter steht der Rechtsnatur der kulmischen Güter am nächsten.

Diese Art der Güter war der Regelfall. Daneben finden sich Ausnahmen. Es gab Güter, die im Eigentum des Gutsherrn standen. Klenau, Wusen und Woinitten wurden „iure culmensi perpetuo proprietatis tytulo libere ac absolute“ verschrieben<sup>160)</sup>. Im Laufe der Zeit entwickelten sich alle adlig-kulmischen Güter zu Eigentum des Besitzers. Zur Zeit der Säkularisation wird das Recht

<sup>158)</sup> C. W. II, 149, 197.

<sup>159)</sup> C. W. III, 361.

<sup>160)</sup> Röhrich, Geschichte I, 89.

des adlig-kulmischen Gutsherrn als Eigentum bezeichnet<sup>161)</sup> und die Laudemialpflicht verneint<sup>162)</sup>.

Zu diesem Recht am Grund und Boden, sei es frei oder unter Anerkennung eines Obereigentums, traten bei den adlig-kulmischen Rittergütern die „iura feodalia“, d. i. die Grundherrlichkeit und die hohe und niedere Gerichtsbarkeit. In einigen Fällen (Tüngen-Krickhausen, Stigehnen und Wölken) wurden die „iura feodalia“ sogar in Verbindung mit preußischem Recht verliehen. Das Privileg der Grundherrlichkeit gab dem Gutsherrn das Recht, das Land gegen Zins weiter zu verschreiben<sup>163)</sup>. Von diesem Recht machten die Gutsherren meist durch Dorfgründungen Gebrauch.

Was die Pflichten der Grundbesitzer betrifft, so sind diese in der Kulmischen Handfeste in den Grundzügen festgelegt<sup>164)</sup>. Der Rekognitionszins, der im Ermlande wie gesagt sechs kölmische Pfennige<sup>165)</sup> und Wachs betrug, war keine Belastung von materieller Bedeutung. Wirkliche Belastung des Grundstücks war der Reiterdienst. Der in der Kulmer Handfeste<sup>166)</sup> geforderte schwere Reiterdienst der Güter von 40 und mehr kulmischen Hufen<sup>167)</sup> läßt sich in keiner Verschreibungsurkunde feststellen. Dieser sollte mit vollem Kürass, einem geharnischten und sich dazu schickendem Rosse und zwei Begleitern (aliis duabus equitatis) geleistet werden. Im Ermlande wurden jedoch nur leichte Reiterdienste, Platendienste „cum armatura que plata vulgariter dicitur“<sup>168)</sup> verlangt. Je nach der Größe des Grundstücks<sup>169)</sup> mußte der Besitzer ein bis vier Platendienste leisten. Dies war keine persönliche Gegenleistung, wie z. B. im Lehnrecht. Viele Gutsherren waren kriegsuntauglich. Selbst die kriegstüchtigen Grundbesitzer durften Ersatzmänner stellen. Diese Dienstpflicht war eine auf der Heerbannpflicht

<sup>161)</sup> Vgl. Kolberg i. Z. G. E. X, 22-23.

<sup>162)</sup> a. a. O. S. 24.

<sup>163)</sup> Vgl. C. W. I, 438.

<sup>164)</sup> Jus Culm. 1767, S. 264.

<sup>165)</sup> Nach der Kulmer Handfeste u. im Ordensland nur 5 Pfg.

<sup>166)</sup> § 33.

<sup>167)</sup> Eine kulmische Hufe gleich 16,8 ha.

<sup>168)</sup> C. W. I, 56. Plate ist das Bruststück des Harnisches.

<sup>169)</sup> Es gab Grundstücke von 100 Hufen.

beruhende dingliche Last. Sie war gemessen und richtete sich contra quoscunque ipsius ecclesiae invasores. Der Reiterdienst beschränkte sich also bei den adlig-kulmischen Gütern auf die Verteidigung des Fürstbistums Ermland. Die Besitzer der adlig-kulmischen Güter mußten zum Schutze der burgenbaupflichtig Arbeitenden erscheinen. Sie mußten das Wachtgeld<sup>170</sup> (Wartgeld) und Schalauerkorn, das zur Besoldung der Späher an der feindlichen Ostgrenze und der Besatzungen auf den an dieser Grenze gelegenen Burgen bestimmt war, entrichten. Sie hatten ferner das Pflugkorn an die Landesherrschaft zu liefern. Das Pflugkorn war eine Abgabe von je einem Scheffel Roggen und Weizen vom deutschen Pfluge<sup>171</sup>) (aratrum). Diese Abgabe wurde also nur vom beackerten Lande erhoben. Sie war bestimmt, weil man mit einem deutschen Pfluge ein gewisses Stück Land beackern konnte. Im Jahre 1410<sup>172</sup>) wird es auf vier Morgen errechnet und bestimmt. Von jedem auf dem Gute erlegten Wilde mußte der Gutsherr den rechten Vorderbug mit Ausnahme der Bären, Schweine und Rehe an die Landesherrschaft abliefern. Landesherrliche Regale waren der Bieberfang, Fischerei in den Seen, Salzgewinnung, Graben nach Erz (außer Eisen) und die Kraftnutzung der Bäche und Flüsse. Auch insoweit waren die Rechte des Gutsherrn der Beschränkung unterworfen. Schließlich hatte der Besitzer eines adlig-kulmischen Gutes als Pfarrerdezem je einen Scheffel Roggen und Hafer vom Pfluge an den Pfarrer des zuständigen Kirchspiels abzuliefern. Damit sind die Rechte und Pflichten dieser Kategorie von Grundbesitzern erschöpft.

### b) Die Kölmergutsbesitzer.

Die nächst kleinere Klasse, Güter von sechs bis 12 Hufen<sup>173</sup>), sind die Kölmergüter. Diese sind in zwei Gruppen einzuteilen: die Reitergüter und die Zinsgüter.

<sup>170</sup>) C. W. R. I, Nr. 305.

<sup>171</sup>) C. W. R. I, Nr. 305.

<sup>172</sup>) C. W. III, 456.

<sup>173</sup>) C. W. III, 17 Nr. 22.

Hinsichtlich der Rechte gebührt keiner von beiden der Vorrang. Eine einheitliche Regelung und Abgrenzung der Rechte hat es nicht gegeben. Manche Urkunden sagen nichts über die Gerichtsbarkeit, so daß man annehmen muß, daß sie nicht verliehen wurde. In manchen Verschreibungen ist die Gerichtsbarkeit ausdrücklich dem Vogte vorbehalten<sup>174</sup>). Es finden sich Fälle, daß der Besitzer ein Drittel der Bußen von beiden Gerichten, in denen der Vogt richtet, erhält, wenn er den Uebeltäter in seinen Grenzen gefangen hat<sup>175</sup>). In anderen Fällen erhielt der Besitzer die kleinen Gerichte<sup>176</sup>). Schließlich findet sich die Verleihung der kleinen Gerichte über die Hintersassen und die Zubilligung eines Drittels der Bußen von den großen Gerichten<sup>177</sup>). Die Kölmergusonen bildeten einen eigenen Gutsbezirk mit polizeilichen Befugnissen der Besitzer (hinsichtlich der Ergreifung der Verbrecher). Die Grundherrlichkeit war jedoch mit den Kölmergusonen nicht verbunden.

Die Unterscheidung zwischen Reitergütern und Zinsgütern muß mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Pflichten gemacht werden. Die Besitzer der Reitergüter waren zu einem Platendienst verpflichtet, der sich auch auf die Teilnahme an Kriegsreisen (expeditiones) erstreckte. Er mußte einen Rekognitionszins zur Anerkennung des Obereigentums wie die Adligen entrichten. Ferner hatte er das Pflugkorn zu geben. Das Meßgetreide war an den Pfarrer des zuständigen Kirchspiels zu liefern. Die Berechnung war nicht einheitlich; von jeder Hufe oder von zwei Hufen, bisweilen auch vom Pfluge<sup>178</sup>).

Von den Zinsgütern wurde statt des Reiterdienstes ein Hufenzins erhoben. Auch der Rekognitionszins fiel bei diesen Gütern weg. In der Zinspflicht lag an und für sich genugsam die Anerkennung des Obereigentums. Der Zins betrug regelmäßig nach Kulmischem Recht eine halbe

---

<sup>174</sup>) C. W. II, 63 Nr. 58, III, 83.

<sup>175</sup>) C. W. III, 20 Nr. 28, III, 84 Nr. 111.

<sup>176</sup>) C. W. III, 16 Nr. 22.

<sup>177</sup>) C. W. II, 427 Nr. 418, I, 239 Nr. 137.

<sup>178</sup>) C. W. II, 218 Nr. 22 Ob, III, 209 Nr. 242.



Mark<sup>179</sup>). Es zeigen sich jedoch abweichende Verleihungen zu einem Vierdung und zu einer Mark von jeder Hufe. Dazu kam noch eine Hühner- und eine Getreideabgabe, sowie bei einigen auch das Pflugkorn. Als Ausnahmen zu dieser Einteilung sind die Fälle zu werten, in denen ein Besitzer zinsfreie Hufen mit Reiterdienstpflicht und Zinshufen hatte<sup>180</sup>), und die Fälle, in denen auf denselben Hufen Zins- und Reiterdienstpflicht lag<sup>181</sup>).

Als sich die Lage der mittleren und kleinen Grundbesitzer im 14. und 15. Jahrhundert verschlechterte, wurden auch sie zum Scharwerk herangezogen, das sie aber befugt waren, durch Geldzahlungen (4 Skot pro Hufe) abzulösen<sup>182</sup>).

Die rechtliche Behandlung der Mühlen- und Kruggrundstücke ist der der kulmischen Zinsgüter sehr ähnlich. Diese Grundstücke waren selbständig und wurden direkt vom Landesherrn und auf dem Umweg über einen adligen Grundherrn von diesem vergeben. Zu ihnen gehörte meist ein Stück Land (eine Hufe) und einige Gerechtigkeiten (Weide, Holz). Die Krüger und Müller hatten einen Zins zu zahlen, der nach dem Landbesitz und dem Gewerbebetrieb berechnet wurde. Er bestand in Geld, in Getreide- und Geflügellieferungen und außerdem für den Krüger in der Verpflichtung, von dem Staubmehl einige Schweine für den Landesherrn bzw. den Grundherrn zu mästen. Der Pfarrdezem betrug einen Scheffel Hafer vom Rade<sup>183</sup>).

Die bisher behandelten Besitzungen waren selbständig, d. h. außerhalb des Dorfverbandes. Es finden sich jedoch einige Fälle, in denen dem Schulz eines Dorfes die ganze Mühle und der ganze Krug verschrieben sind. Er war dann Müller und Krüger (nicht etwa Inhaber der Mühlen- und Krughoheit) oder, wenn er die Grundstücke weitergab, Nutznießer des Zinses. Diese Grundstücke befanden sich dann im Dorfverban-

---

<sup>179</sup>) Vgl. C. W. R. I, Nr. 305.

<sup>180</sup>) C. W. II, 218 Nr. 220.

<sup>181</sup>) C. W. III, 19 Nr. 25.

<sup>182</sup>) Vgl. C. W. II, 436.

<sup>183</sup>) C. W. III, 212 Nr. 242. Vom Rade heißt vom Mühle nrad.

Es gab auch einige Kölmergüter zwischen den Bauernhufen im Dorfe<sup>184)</sup>. Dies waren jedoch Ausnahmefälle.

### c) Die Bauern und Gärtner.

Grundsätzlich waren die Dörfer von Bauern bewohnt<sup>1 5)</sup>. Um die Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Bauern verständlich zu machen, mag hier die Entstehung eines Dorfes dargestellt werden.

Ein kreditwürdiger Mann warb mehrere Männer, die mit ihm ein Dorf gründen sollten. Die großen Vorteile, die in der Zeit der Kolonisation gewährt wurden, machten diese Werbung leicht. Sodann begab sich der Werber zum Landesherrn oder einem adligen Grundherrn und bat um die Verschreibung einer Anzahl Hufen, meist 40 bis 50 „ad villam locandam“. Diese Hufenzahl wurde ihm, der deshalb auch Lokator hieß, unter der auflösenden Bedingung der Besetzung innerhalb einer bestimmten Frist verschrieben. Das Terrain wurde durch Umreiten (circumscriptio vel circumductio, vulgariter vmerithen) oder durch Abmessung<sup>186)</sup> durch Feldmesser (mensuratores terrae) begrenzt.

Daraufhin begab sich der Lokator mit seinen Leuten an Ort und Stelle, um mit den Rodungsarbeiten zu beginnen, soweit sie nicht schon im Gange waren. Auf den gerodeten Gebieten wurden Früchte für den notwendigen Lebensunterhalt angebaut. Das Land war noch nicht geteilt. Keinem der Ansiedler gehörte ein bestimmtes Gebiet. Während der Zeit der Urbarmachung des Landes brauchte dem Grundherrn kein Zins gezahlt zu werden. Diese Jahre hießen Freijahre. Die Zahl der Freijahre betrug je nach dem Kulturzustand des Bodens 2—18 Jahre. Dann wurde durch Gewanneinteilung eine gleichwertige

<sup>184)</sup> z. B. C. W. II, 215 Nr. 218.

<sup>185)</sup> Die Definition von Gierke I, S. 413: Bauern sind alle Bewohner des platten Landes, die mit eigener Hand Landbau treiben, läuft auf dasselbe hinaus, da jeder Bewohner des platten Landes zu einem Dorfe gehört.

<sup>186)</sup> Die Abmessung geschah durch Seile, die bald ein bestimmtes Maß — 10 Ruten — wurden.

Aufteilung des Gebietes vorgenommen. Vorweg erhielt jedoch der Schulz seine Freihufen<sup>187)</sup>, meistens jede zehnte Hufe des gesamten Dorfareals. Die übrigen Teile nahmen die Ansiedler in Besitz und wurden damit Bauern.

Die Rechte und Pflichten der Dorfbewohner bauten sich auf den Grundlagen des kulmischen Rechts auf<sup>188)</sup>, denn, abgesehen von einigen später zu erörternden Ausnahmen, geschähen die Dorfverschreibungen zu kulmischem Recht.

Die Rechte des Schulzen sind folgende: Er und seine Nachkommen waren von Zinszahlungen für das Schulzengrundstück befreit. Dem Schulzen unterstanden die kleinen Gerichte<sup>189)</sup>. Von den großen Gerichten erhielt er ein Drittel der Gefälle, wenn er den Uebeltäter in dem Gebiet seiner obrigkeitlichen Gewalt fing. Oft hatte der Schulz einen freien Krug oder ein Drittel bzw. einhalb am Krugzinse. Er erhielt freie Fischerei mit kleinen Gezeugen auf mehreren bestimmten Gewässern, dazu die niedere Jagd (Kleinwild, Hasen, Füchse usw.). Ihm oblag die Vertretung der Dorfbewohner gegenüber dem Grundherrn, die Verwaltung des Dorfes, der Vorsitz im Dorfgericht, kurz jede obrigkeitliche Gewalt. Zu den Hauptpflichten des Schulzen gehörte die Einziehung des fälligen Hufenzinses und die Abführung an den Grundherrn. Da in den Urkunden nur der Lokator erwähnt wurde, niemals die einzelnen Bauern, bestanden rechtliche Beziehungen auch nur zwischen dem Lokator und dem Verleiher. Der Schulz war daher für die Ablieferung der Naturalabgaben verantwortlich. Er haftete dafür mit seinem eigenen Vermögen. Daher legte der Grundherr auf die Kreditwürdigkeit des Lokators großes Gewicht. Der Schulz hatte natürlich einen Regreßanspruch gegen die Dorfeinsassen, dessen Verwirklichung ihm seiner Machtbefugnisse wegen nicht sonderlich schwer fiel. Diese Machtbefugnisse gingen auch auf die

---

<sup>187)</sup> C. W. II, 159 Nr. 159.

<sup>188)</sup> Später kamen dann die verschiedenen Landesordnungen und Willküren hinzu, von denen die wichtigste vom 12. März 1435 abgedruckt ist in C. W. IV, 587 Nr. 571. Vgl. auch *Constitutiones Mauritii* Cap. 32.

<sup>189)</sup> Bis zu 4 solidi.

Rechtsnachfolger (Erben, Käufer) über. Die Veräußerung des Schulzengrundstückes mußte vor dem Landding statthaben. Wenn auf diese Weise oder gar durch direkte Verschreibung<sup>190)</sup> eine Frau Schulz bzw. Lokator wurde, so durfte sie das Richteramt nicht ausüben, sondern mußte einen männlichen Stellvertreter (procurator), meist einen Verwandten, ernennen<sup>191)</sup>. Bei schweren Verfehlungen war die Entziehung des Schulzenamtes und Schulzenguts möglich<sup>192)</sup>. Diese dem kulmischen Recht zuwiderlaufende Uebung hatte sich im Laufe der Zeit durch Präjudizfälle herausgebildet.

Die Schulzen hatten weiterhin Reiterdienstpflicht. Manchmal haben, besonders bei kleinen Dörfern, mehrere Schulzen einen Reiterdienst. Der Schulz hatte auch je nach seinem Anteil am Krugzinse zu der Unterhaltung des Kruggebäudes beizutragen. Sollte das Dorf eine Kapelle bekommen, so wurden für sie zwei zinsfreie Hufen ausgesetzt. Beabsichtigte man den Bau einer Kirche, so waren es vier bis sechs Hufen innerhalb des Dorfareals. Die große Zahl der Urkunden weist zwar noch mehrere Einzelheiten auf<sup>193)</sup>. Dies sind die Grundzüge.

Mit der Handfeste des Dorfes erhielten die Einwohner das kulmische Besitz-, Familien- und Erbrecht. (Jus Culmense perpetuo possidendum), manchmal unter Hinzufügung besonderer erbrechtlicher Vorschriften<sup>194)</sup>. Die Pflichten der Bauern bestanden in der Zahlung des jährlichen festen Zinses (eine halbe Mark<sup>195)</sup> oder eine halbe Mark und zwei Hühner<sup>196)</sup>) und im Pfarrdezem (ein Scheffel Roggen und ein Scheffel Hafer jährlich von der beackerten Hufe). Dingliche Belastung der

<sup>190)</sup> C. W. IV, 158 Nr. 104.

<sup>91)</sup> C. W. IV, 158 Nr. 104.

<sup>192)</sup> Brünneck, Bd. I, S. 61.

<sup>193)</sup> z. B. war in einigen Dörfern das Schulzenamt nicht erblich. Dies sind Dörfer, die durch Umwandlung preußischer Reitergüter in Zinsgüter und Verleihung kulmischen Rechts entstanden. Hier amtierte in jährlichem Wechsel ein vom Vogt oder Landesherrn bestätigter Wahlschulz, der für die Dauer seines Amtes Lastenfreiheit genoß. C. W. III, 217 Nr. 245.

<sup>194)</sup> C. W. III, 219 Nr. 247.

<sup>195)</sup> Eine halbe Mark ist heute etwa 20 Mark.

<sup>196)</sup> Ein Huhn kostete nach heutigem Gelde etwa 30 Pfg.

Dorfhufen war das gemessene Scharwerk<sup>197</sup>). In den Urkunden wird es meist nur erwähnt, wenn Befreiung davon erteilt wird. Es finden sich jedoch Fälle, in denen es positiv erwähnt ist, einmal als ungemessenes Scharwerk (Die Inwonere des dorfes... sullen myr vnd mynen rechten erben dynen, wenne ader wie sie geheisen werden)<sup>198</sup>). Das Pflugkorn haben die Bauern des Ermlands nicht zu geben brauchen. Wenn auch die Bauern des Ordensgebietes es haben geben müssen<sup>199</sup>), und wenn auch in einigen ermländischen Urkunden<sup>200</sup>) das Pflugkorn erwähnt ist, so steht dem jedoch die Tatsache gegenüber, daß in den übrigen mehreren hundert Urkunden das Pflugkorn nicht gefordert wird, und auch Bischof Kromer<sup>201</sup>) (1583) nennt nur Geld, Geflügel und Scharwerk als Leistungen der Bauern. Dies waren die ständigen Leistungen und Abgaben. Außerdem hatten die Bauern mit Hand- und Spanndiensten beim Bauen und Brechen der Landesbefestigungen und Schlösser zu helfen. Schließlich waren die Bauern noch zur Landwehr verpflichtet, zunächst gemessen, später, als im 14. Jahrhundert die Litauer das Land bedrängten, ungemessen, d. h. sie mußten sich an der Verfolgung bis in Feindesland beteiligen<sup>202</sup>).

Außer den Bauern wohnten in den Dörfern die Gärtner (hortulani, Kätner oder Kossäten). Sie sind die Klasse der kleinsten Grundbesitzer. Auf den Dörfern, auf Kölmergütern, adligen Gütern und auf Stadtgütern sind sie anzutreffen<sup>203</sup>). Ihr Besitzrecht leiteten sie fast stets von einem Gutsbesitzer oder Bauern ab. Nur in einigen

---

<sup>197</sup>] 6 Tage in der Heuernte und Transportfronden im Winter. Aubin, S. 43.

<sup>198</sup>] C. W. II, 483 Nr. 476.

<sup>199</sup>] C. W. III, 13 Nr. 16.

<sup>200</sup>] C. W. II, 347 Nr. 337; 379 Nr. 366; 397 Nr. 383; 415 Nr. 403; 434 Nr. 430.

<sup>201</sup>] „Ueber Ermland“ im Spicilegium Copernicanum Bibl. W. I, S. 241.

<sup>202</sup>] Vgl. C. W. IV, S. 593 Nr. 571. Jeder Einwohner des Dorfes, der 10 Hufen oder mehr besaß, mußte einen Streithengst und Harnisch haben. „wirt doran ymands, wen man herschabung thut, streflich irfunden, der sal vorfallen seyn drey gute mark.“ Die Schulzen hatten die Aufsichtspflicht.

<sup>203</sup>] C. W. I, 230 Nr. 131; III, 44 Nr. 65, 77 Nr. 102; 107 Nr. 145.

Fällen<sup>204</sup>) wurden ihnen direkt Besitzungen verschrieben. Wenn diese Besitzungen auch so klein waren, daß die Gärtner Lohnarbeit verrichten mußten, so besaßen sie doch, soweit sie Deutsche waren, zu kulmischem Rechte. Sie hatten Anteil am Gemeindeland und trugen auch zu dem von diesem zu entrichtenden Zinse bei. Welche Abgaben sie den Gutsherren oder Bauern zu geben hatten, läßt sich aus Mangel an schriftlichen Aufzeichnungen nicht feststellen. Dem Landesherrn hatten sie zwei Hühner zu geben. In dem oben erwähnten Falle<sup>205</sup>), wo die Abgabe an einen Bauern oder Grundbesitzer nicht bestand, hatten die vier Gärtner außerdem eine halbe Mark an den Landesherrn zu zahlen. Sie hießen Gärtner, weil sie auf dem Garten des Bauern angesetzt wurden, d. h. auf dem dicht bei dem Hofe gelegenen, nicht dem Flurzwange unterworfenen Landstücke. Sie wohnten in einem kleinen eigenen Hause auf dem Gehöft des Grundbesitzers.

#### d) Die Bürger.

##### aa) In kulmischen Städten.

Unter Zugrundelegung der Rechtsverhältnisse auf den kulmischen Dörfern mag nun die Darstellung der Rechtsverhältnisse in den kulmischen Städten ihre Darstellung finden. Auch hier wirkte ein Lokator, dem eine Anzahl Hufen verschrieben wurde. Er erhielt davon einige als Freihufen, ihm standen die kleinen Gerichte und ein Drittel von den Gefällen der großen, ferner die Fischereigerechtigkeit und die niedere Jagd zu wie bei der Dorfgründung. Einige Freijahre wurden ebenfalls gewährt. Der grundlegende Unterschied bestand in der Verschreibung der Stadtfreiheit, d. h. einem großen Gelände außer dem für die Anlegung der Stadt bestimmten Gebiet; Heilsberg hatte 20, Mehlsack 21, Bischofstein 30, Rössel 30, Guttstadt 10, Seeburg 70, Wormditt 93, Allenstein 100, Warterburg 100 und Bischofsburg 103 Hufen als Stadtfreiheit. Bei den meisten war diese größer

<sup>204</sup>] C. W. II, 190 Nr. 192 [vier Gärtner werden angesetzt].  
<sup>205</sup>] Vgl. Anm. 204.

als das eigentliche Zinsland. Sie blieb, während die Besiedlung des Zinslandes vor sich ging, zunächst Wald oder Weide. Dann wurde sie zur Anlage von Dörfern verschrieben<sup>206</sup>). Auf dem Zinslande wohnten, durch die Stadtmauern zusammengedrängt, die Städter in kleinen Hofstellen (Haus, Garten und Hof). Die Städter hatten in der oben erwähnten Stadtfreiheit ihre Besitzungen. Soweit sie Ackerbürger waren, ernährten sie sich davon. Auch die Handwerker hatten jeder einige Morgen Land vor der Stadt. Die Städte waren also reine Landstädte. Die Bewirtschaftung geschah von der Stadt aus. In einigen Fällen bestanden auch kleine Abbauten.

Das Besitzrecht der Stadtgutsbesitzer war dasselbe wie das der oben genannten kulmischen Grundbesitzer. Auch die Abgaben waren dieselben, also Zins, Pflugkorn, Wachtgeld, Schalauerkorn und Pfarrdezem. Scharwerk hatten die Städter nicht zu leisten. Einige Urkunden sprechen aber von einem „commune servicium“ (Wege- und Burgenbauhilfe) der Städter, das sie in Bischofsburg zusammen mit den Bewohnern des Dorfes Ribbach leisten sollten<sup>207</sup>).

Nach einiger Zeit ihres Bestehens erhielten die Städte ihre Handfesten. Heilsberg 1308, Mehlsack und Wormditt 1312, Guttstadt 1329, Rössel 1337, Seeburg 1338, Bischofstein 1385, war aber schon seit 1346 als Dorf Schönfließ vorhanden. Etwa um 1370 sind die Stadtfreiheiten sämtlich aufgeteilt und besiedelt. Im Norden, um Braunsberg und um Mehlsack in der sog. terra wewa sammelten sich Niederdeutsche, während um Guttstadt, Wormditt und Heilsberg unter dem Einfluß des aus Schlesien stammenden Bischofs Eberhard von Neiße Schlesier angesiedelt wurden. Nur Deutsche erhielten das Bürgerrecht, das bald ein Ehrenrecht wurde<sup>208</sup>). Nur wer Bürger war, konnte ein Amt verwalten<sup>209</sup>), ein Erbe kaufen,

---

<sup>206</sup>] Solche Stadtdörfer sind z. B. Neuendorf bei Guttstadt, Bürgersdorf bei Seeburg, Bürgerwalde bei Wormditt u. a. m.

<sup>207</sup>] C. W. III, 280 Nr. 306.

<sup>208</sup>] Ueber die Personen, die das Bürgerrecht erwarben, wurde ein genaues Verzeichnis angelegt. Vgl. C. W. IV, 621 Nr. 609.

<sup>209</sup>] Ueber die Befähigung zum Rathmann, Schulzen oder Schöppen. Vgl. Jus Culm. Braunsberg Buch I, Cap. I ff.

Handel oder Handwerk betreiben und einer Innung (Gilde) angehören. Den bloßen Gästen (*hospites*, *advenae*, *forenses*) standen diese Rechte nicht zu.

Mit dem Wachstum der Städte ging eine Verbesserung der Verwaltung Hand in Hand. Die Städte kauften von den Schulzen das als Erbgut verkäufliche<sup>210)</sup> Privileg der Gerichtsbarkeit<sup>211)</sup> oder erhielten es vom Landesherrn, nachdem dieser es zurückgekauft hatte<sup>212)</sup>. Manche Schulzen<sup>213)</sup> erwirkten dabei für sich die Befreiung von Kriegskontributionen und Kriegsreisen, zu denen die Bürger und Einwohner<sup>214)</sup> (*hospites*) in gleicher Weise verpflichtet waren. An die Stelle des Schulzen (Erbrichters) traten dann die oben erwähnten Stadtgerichte. Der Magistrat wählte aus der Bürgerschaft die Schöppen<sup>215)</sup>. Die freie Wahl war jedoch in den Städten kulmischen Rechts durch Vorrechte der Landesherrschaft beschränkt. Der Magistrat präsentierte dem Bischof bzw. dem Kapitel drei taugliche Personen. Eine davon wurde ernannt. Aus den Schöppen wurden die Ratsherren (Ratsverwandten) gewählt, aus den Ratsherren der erste (präsidierende) und der zweite Bürgermeister. Beide Bürgermeister waren auf Lebenszeit gewählt, wechselten aber im Vorsitz alle zwei Jahre<sup>216)</sup>. Ebenso wechselte das Amt des Stadtrichters unter den Ratsherren.

Weiterhin erhielten die Städte (aber auch viele Dörfer) die Marktgerechtigkeit, d. h. das Recht, Märkte abzuhalten, mit der dazugehörigen Gerichtsbarkeit und schließlich auch der Straßengerichtsbarkeit (*in strata publica*), d. h. die Ab-

<sup>210]</sup> C. W. I, 283.

<sup>211]</sup> Heilsberg, Röbel. Vgl. Matern, Erbschulzerei, S. 3 ff.

<sup>212]</sup> z. B. Wormditt.

<sup>213]</sup> z. B. der von Wormditt und der von Heilsberg C. W. I, 1 Nr. 1 und 252 Nr. 253.

<sup>214]</sup> *cives et mansionarii*, C. W. III, 281 Nr. 306.

<sup>215]</sup> Kolberg in Z. G. E. X, 67. Sie waren eine Korporation und zudem eine kirchliche Bruderschaft mit eigenem Altar in der Kirche, eigenen Messen, eigenen Sitzen und Hausmarken.

<sup>216]</sup> Der alte Kurtag, an dem die städtischen Aemter neu verteilt und die eingeführten auf ihr Amt vereidigt wurden, war der Tag Petri Stuhlfeier, (22. Februar), oder der Montag nach Laetare.



urteilung der auf öffentlichen Straßen verübten Frevel, die grundsätzlich ein besonderes Reservatrecht des Landesherrn war.

bb) In lübischen Städten.

Indem wir nun das kulmische Recht verlassen, wenden wir uns dem lübischen Recht zu, mit dem die beiden Städte Frauenburg und Altstadt Braunsberg bewidmet waren. Braunsberg erhielt seine Handfeste von dem aus Lübeck stammenden Bischof Heinrich Fleming am 1. April 1284<sup>217</sup>), Frauenburg am 8. Juli 1310<sup>218</sup>).

Das lübische Recht unterschied sich von dem kulmischen durch größere Freiheit und Selbständigkeit der Verwaltung. Hinsichtlich der Gerichtsverfassung sind die Unterschiede schon oben dargestellt. Schon 1284<sup>219</sup>) erwarb Braunsberg das Schulzengericht vom Lokator Johann Fleming. Frauenburg erhielt es 1320<sup>220</sup>) vom Kapitel.

Die Wahl der Vorstände der Bürgerschaft war keinen Beschränkungen unterworfen. Der Bischof hatte nicht einmal das Bestätigungsrecht. Die Städte lübischen Rechts hatten ferner freies Marktrecht, freie Jagd und Fischerei, Badestuben, die Straßengerichtsbarkeit und die volle übrige Gerichtsbarkeit unter Abgabe eines Drittels der Gefälle. Sie übten den Blutbann und hatten ihre eigenen Scharfrichter. Die Veräußerung des Grundbesitzes geschah vor dem Stadtrichter und dem Erbgerichte. Die Resignation und Neuverreichung findet sich in den darüber aufgenommenen Urkunden nicht, auch der in späterer Zeit übliche Konsens des Landesherrn war nicht erforderlich.

Auch die lübischen Städte hatten ihre Stadtfreiheiten mit den darin liegenden Stadtgütern und Stadtdörfern. Diese genossen ebenfalls lübisches Recht. Die Besitzer der Stadtgüter hatten volle Gerichtsbarkeit, waren vom Stadtgericht eximiert und hatten das sonst nur Städten gewährte

---

<sup>217]</sup> C. W. I, 97 Nr. 56, vgl. das Datum am Schluß der Urkunde.

<sup>218]</sup> C. W. I, S. 266 Nr. 154.

<sup>219]</sup> C. W. I, 100.

<sup>220]</sup> C. W. I, 356.

Recht der freien Getreideausfuhr. Von den Gerichtseinkünften mußten sie ein Drittel dem Landesherrn und ein Drittel der Stadt geben. Der Besitzwechsel vollzog sich vor dem Landesherrn. Das Besitzrecht am Grund und Boden war also auch nur ein erweitertes Erbzinsrecht. Von den Hufen lübischen Rechts war eine Viertelmark Zins zu zahlen<sup>221</sup>). Im übrigen waren die Rechtsverhältnisse auf den Gebieten lübischen Rechts dieselben wie auf den anderen Gebieten. Auch hier kamen die Zünfte zu großer Macht.

Bischof Hermann (1338—1349) gründete etwa im Jahre 1343 die Neustadt Braunsberg. Auch sie erhielt lübisches Recht. Im Jahre 1394 wurde sie mit der Altstadt vereinigt. 1398 hob Bischof Heinrich III. diese Vereinigung wieder auf und regelte die Rechte und Pflichten der Neustadt<sup>222</sup>). Im Jahre 1410 verlieh Heinrich IV. der Neustadt 51 Hufen zu kulmischem Rechte. Seit der Zeit dominierte in der Neustadt Braunsberg das kulmische Recht.

### e) Die Preußen.

#### aa) Die Hörigen.

Nach Betrachtung des kulmischen und lübischen Rechts wenden wir uns nunmehr dem preußischen zu. Als der Orden das Land eroberte, wünschte der Papst, daß mit den unterworfenen Preußen milde verfahren werde. So kam es zu dem für die Preußen günstigen Friedensvertrage von 1249<sup>223</sup>). Ihnen wurde die persönliche Freiheit zugesichert. Sie erhielten an ihren beweglichen Sachen unbeschränktes Eigentum. Die Liegenschaftler durften sie veräußern und vererben, jedoch nicht an Feinde und an die Kirche, da mit dieser schon durch die Teilung von Anagni ein genügendes Auskommen ausgemacht war. Bei Veräußerungen sollte der Orden ein Vorkaufsrecht haben, wenn er so viel gäbe wie ein anderer. Die Preußen konnten sich verheiraten mit allen Personen, deren Ehe den Christen nicht verboten

<sup>221</sup>] Von der kulmischen Hufe regelmäßig eine halbe Mark C. W. R. I, 305.

<sup>222</sup>] Vgl. S.

<sup>223</sup>] C. W. I, S. 28 Nr. 19.

war. Sie konnten als Vormund<sup>d</sup> und Sachwalter gültig vor Gericht erscheinen. Ihren Kindern wurde der Zutritt zu allen geistlichen und weltlichen Ehrenstellen geöffnet. Wenn sie vom Adel waren, konnten sie sogar in den Orden aufgenommen werden. Sie sollten den bisherigen heidnischen Glauben ganz ablegen, die Kinder taufen lassen, gewisse Kirchen erbauen, die der Orden mit Land bewidmete. Sie waren dem Orden zur Abgabe des Zehnten und zum Kriegsdienst verpflichtet. Der Orden war dazu verpflichtet, sie auf eigene Kosten zu befreien, wenn sie gefangen wurden. Das bisher bei den Preußen geltende Erbrecht wurde bedeutend erweitert. Es sollten Eltern, Kinder, Enkel, Brüder und Brüderkinder erben. Die Töchter waren also auch zur Erbfolge zugelassen, jedoch mit Ausnahme der schon vor dem Tode des Erblassers verheirateten, also vorher abgeschichteten. Falls keine Erben vorhanden waren, hatte der Orden ein Heimfallrecht.

Dem Orden behagten diese auf Erfordern des Papstes der Stammbevölkerung gemachten Zugeständnisse gar nicht. Als sich die Warmier, Pomesaner und Natanger im Jahre 1261 erneut gegen den Orden erhoben, erklärte sich dieser von den Versprechungen und Verpflichtungen des Vertrages von 1249 frei. Die Aufständischen wurden persönlich unfrei, das Erbrecht wurde auf den alten preußischen Zustand beschränkt, das Besitzrecht wurde geschmälert, und die Verpflichtungen wurden vergrößert. So wurde das preußische Recht (*Jus prutenicum*) ins Ermland aufgenommen und dort angewendet. Das preußische Recht ist in der nach 1261 geltenden Form niemals kodifiziert worden. Es galt nur gewohnheitsrechtlich. Die Preußen bildeten die unterste Bevölkerungsschicht. Sie waren hörig. Soweit sie früher unfreie Hintersassen des preußischen Adels gewesen waren, wechselten sie nur ihren Leihherrn. Es wurden aber auch viele freie Preußen unfrei. Sie waren nicht an Grund und Boden, sondern an den Herrn gebunden. Es bestand also Leihherrlichkeit. Die hörigen Preußen bildeten den größten Teil der auf den mittleren und großen Gütern gebrauchten Arbeitskräfte (Vorwerksgärtner, Insten, Gesinde).

Von Dörfern und Städten wurden sie ferngehalten. Die Landesordnung für das Bistum Ermeland von 1427 bestimmte, „das yn stetin und deutschen dorfferen, yn vorsteten und in cretze-meren<sup>224)</sup> keyn Prusze noch Pruskynne dynen sal ader byer schenken und sy ouch nymant uffnemen noch myten sal. Wurde ymand dor weder thun, der sal vorbuszen 3 Mark der hirschaft“<sup>225)</sup>. Diese Bestimmung ist auch unter Berücksichtigung der damals herrschenden Arbeiternot verständlich. Von der Leibherrlichkeit konnten sich die Hintersassen durch Zahlung eines Abzugsgeldes (eine viertel Mark)<sup>226)</sup> befreien.

Diese Hörigen hatten einen kleinen Besitz, meist 1—2 Haken. Mit dem Ackerinstrument der Preußen, dem Haken (uncus), konnte man nach damaliger Berechnung eine Hufe beackern. Da die Preußen dieselben Abgaben vom Haken zu leisten hatten wie die Deutschen vom Pfluge, waren sie erheblich stärker belastet. Die Getreide- und Geldabgaben waren an den Grundherrschaften, von dem sie das Land erhalten hatten, zu liefern. Daneben mußten sie ein zwar nicht vertraglich aber gewohnheitsrechtlich gemessenes Scharwerk leisten. Dem Landesherrn gegenüber waren sie verpflichtet, Wachtgeld und Schalauerkorn zu geben, beim Bauen und Brechen landesherrlicher Bauten tätig zu helfen und ungemessenen Kriegsdienst zu Fuß zu leisten (pedites).

#### bb) Die Freien.

Viele Preußen wurden ihrer Verdienste wegen durch ausdrückliche Begnadigung mit deutschem Rechte bewidmet. Ein Teil davon wurde sogar Mitglied des landsässigen Adelsstandes. Mit der Verschreibung eines großen Gutes an einen Preußen war nämlich die Gerichtsbarkeit und Grundherrlichkeit wie bei adlig-kulmischen Gütern verbunden.<sup>227)</sup> Eine solche Verschreibung war die an den Preußen Kurthye im Jahre 1287<sup>228)</sup>. Sein Sohn Tunge erhielt eine ähnliche Verschreibung im

<sup>224)</sup> Noch heute heißt in Schlesien der Krug „Kretscham“.

<sup>225)</sup> C. W. IV, 207 Nr. 163.

<sup>226)</sup> C. W. II, 274 Nr. 273.

<sup>227)</sup> C. W. I, 113 Nr. 65; 115 Nr. 66; II, 574 Nr. 543.

<sup>228)</sup> C. W. I, 131 Nr. 77.

Jahre 1312<sup>229</sup>). Im Jahre 1318<sup>230</sup>) verschreibt er einem Lokator Eberhard 35 Hufen von seinem Besitz im Felde Kercus<sup>231</sup>). Er ist der Stammherr des adligen Rittergeschlechtes von Tüngen.

In späterer Zeit werden keine adlig-preußischen Güter mehr verschrieben. Die wenigen, die sich 1772 finden<sup>232</sup>), stammen aus der Kolonisationszeit. Von diesen Gütern war, wie von den adlig-kulmischen, Rekognitionszins und Reiterdienst zu leisten. Soweit sie nicht ausdrücklich zu kulmischem Rechte verschrieben waren, unterschieden sie sich von den kulmischen Gütern durch das preußische Erb- und Besitzrecht. Die Güter wurden „feuda“ genannt, waren aber aus den nämlichen Gründen wie die adlig-kulmischen Güter keine eigentlichen Lehen. Da der Landesherr jedoch an dem erledigten Besitze und an der Fahrhabe des Preußen ein Heimfallrecht hatte, und das Gut im Falle des Treubruchs, Landesverrats und der böswilligen Dienstversäumnis (Felonie) eingezogen werden konnte, kann man diese Güter als Dienstlehen ansprechen. Daher waren sie auch grundsätzlich unveräußerlich. Zu den Erfordernissen bei der Veräußerung eines kulmischen Gutes trat hier noch die ausdrückliche Genehmigung. Sie wurde aber oft allgemein erteilt, so daß sich dann in den Verschreibungen die Bestimmung findet, daß das Gut frei veräußert werden dürfe. Ferner behielt sich der Landesherr vor, einen Preußen, der seinen Besitz auf einem Felde hatte, das zu einer Dorfgründung oder anderweitig verwendet werden sollte, von seiner Stelle zu entfernen und ihn an anderer Stelle durch eine gleichwertige Landanweisung zu entschädigen. In späterer Zeit findet sich jedoch die Zusicherung dauernden Besitzes.

Die häufigsten Fälle einer Gutsverschreibung an einen Preußen stellten die Kōlmergüter<sup>233</sup>) Auch hier gab es die Güter mit Rekognitionszins und Reiterdienstpflicht einerseits und die Zinsgüter andererseits. Die preußischen Reiter

229] C. W. I, 288 Nr. 166.

230] C. W. I, 322 Nr. 187.

231] Das heutige Krickhausen, C. W. I, 109 Nr. 62.

232] Kolberg in Z. G. E. X, 23.

233] z. B. C. W. I, 105 Nr. 59; II, 275 Nr. 275; 277 Nr. 27

(equites Pruteni) waren über das ganze Land verteilt. Sie waren der Hauptstoßtrupp bei Gefährdung des Landes und finden sich daher besonders häufig an der Südostgrenze. Der Kriegsdienst war ungemessen. Die preußischen Wehrmänner unterschieden sich von den deutschen dadurch, daß sie statt der Platte eine Brunie (brunnia, torax) trugen. Sie mußten sogar in den Freijahren gemessenen Kriegsdienst leisten<sup>234</sup>). Außerdem waren sie zur Hilfeleistung beim Burgenbau und zu anderen nichtmilitärischen Diensten verpflichtet, die sich wenig vom bäuerlichen Scharwerk unterschieden. Zu den letzten Dienstleistungen waren auch die Zinser verpflichtet. Reiter und Zinser hatten außerdem das Pfluggorn und zwar vom Haken zu geben<sup>235</sup>). In manchen Fällen wurde die Abgabe auch vom Dienste verlangt<sup>236</sup>). An die Stelle des Reiterdienstes trat in einigen Fällen die Bienenwacht. Die betreffenden Grundstücke hießen dann Biener- oder Beutnerstellen (von bewthen). Die Besitzer dieser Grundstücke mußten die Bienen der Landesherrschaft in den angrenzenden Wäldern beaufsichtigen. Manche Verschreibungen gewähren dafür einen festen Preis, manche aber Anteil am Honig. Es wurde ferner bestimmt, daß nach Aufhören der Bienenwacht ein Reiterdienst zu leisten wäre. Die Preußen in der Kölmergruppe wurden preußische Reiter, preußische Freie, Freie, Freileute und libertini genannt. Es finden sich einige dieser preußischen Reitergüter auch in oder neben einem Dorfe<sup>237</sup>). Dann stand der Besitzer mit den Einwohnern und Hintersassen seines Grundstückes nicht, wie bei Preußen gewöhnlich, unter der Gerichtsbarkeit des Landesherrn, sondern unter der Gerichtsbarkeit des Schulzen, sofern er nicht selbst die Gerichtsbarkeit (wenn auch nur die niedere) hatte und damit einen eigenen Gutsbezirk bildete.

Die nächst kleinere Gruppe preußischer Grundstücke findet sich in den preußischen Ortschaften<sup>238</sup>). Dies sind keine Dörfer, denn sie

<sup>234</sup>] C. W. II, 359 Nr. 351, 367 Nr. 360.

<sup>235</sup>] C. W. I, 448 Nr. 270, II, 114 Nr. 107.

<sup>236</sup>] C. W. I, 483 Nr. 297, II, 4 Nr. 4, 5, Nr. 5.

<sup>237</sup>] C. W. II, 195 Nr. 198; III, 331 Nr. 318.

<sup>238</sup>] C. W. I, 448 Nr. 270, II, 348 Nr. 338, 118 Nr. 110.

hatten keine Handfesten, und es wurde kein Lokator mit der Gründung und Besiedlung beauftragt. Die Verschreibung enthielt vielmehr die Namen der einzelnen Preußen, die Bewohner dieser Ortschaft werden sollten. Ein lebenslängliches Schulzenamt gab es dort nicht, vielmehr wechselte das Amt des Schulzen und damit die Gerichtsbarkeit jährlich. Die einzelnen Hofbesitzer (etwa 7—17) standen direkt unter dem Landesherrn bzw. seinen Beamten. So wurde eine Kontrolle über die Zuverlässigkeit dieser preußischen Reiter ermöglicht. In späterer Zeit wurde der Reiterdienst durch Zins abgelöst. Dann erhielt die Ortschaft auch oft eine Gesamthandfeste nach deutschem Muster und wurde damit ein Dorf<sup>239</sup>). Damit erklärt sich auch die Tatsache, daß die Abgaben vom Dienste (d. h. anstelle des früheren Reiterdienstes) verlangt wurden. Daneben gab es auch originäre Dorfgründungen zu preußischem Recht. Diese unterschieden sich von den kulmischen Dörfern durch einen höheren Zins. Da die Landesherrschaft sich nicht nach bestimmten Gesetzen zu richten brauchte, sondern in ihren Verschreibungen die Rechte und Pflichten der Beliehenen frei bestimmen konnte, finden sich viele Ueberschreitungen der hier zum besseren Verständnis gezogenen Grenzen zwischen den einzelnen Klassen der Grundbesitzer und den verschiedenen Rechten. Da findet sich z. B. eine Verschreibung<sup>240</sup>) des Bischofs Johannes für den Preußen Walgioth über 30 Hufen. Acht davon sind zu preußischem Rechte für beide Kinder zu zwei Reiterdiensten und zwei Hufen zu kulmischem Rechte für den Schulzen, d. h. er sollte von den restlichen 22 Hufen ein kulmisches Dorf gründen. In einem anderen Falle<sup>241</sup>) hat der Preuße Nikolaus Warkey 10 Hufen vom Domkapitel, 4 zu preußischem, 6 zu kulmischem Recht, erhalten. Die Belastungen waren zwei ungemessene Reiterdienste, doppelter Rekognitionszins, doppeltes Pflugkorn usw.

---

<sup>239</sup>] C. W. I, 483 Nr. 297, II, 2 Nr. 2, 4 Nr. 4, 5 Nr. 5.

<sup>240</sup>] C. W. II, 322 Nr. 306, 3 fol. 174.

<sup>241</sup>] C. W. IV, 83 Nr. 19.

### f) Die geschichtliche Entwicklung.

Für die geschichtliche Entwicklung der Rechte an Grund und Boden, insbesondere der Stellung des Adels, war die etwa um 1400 stattgehabte Ablösung des alten Reiterheeres durch ein Söldnerheer von maßgebender Bedeutung. Die Landesherrschaft hatte kein Interesse mehr, die großen reiterdienstpflchtigen Güter zu erhalten. Sie hatte vielmehr ein großes Interesse, diese Güter aufzukaufen, zu teilen und gegen Zins an mehrere auszutun. So geschah es<sup>242)</sup>. Die kurz darauf hereinbrechenden Kriege begünstigten dieses Unternehmen. Der Adel verblutete sich. Er verlor die Widerstandskraft gegen die Vernichtung durch die Landesherrn. Zwar beschwerte er sich noch 1537 auf dem Stanislawlandtage der preußischen Stände zu Thorn und führte an, daß das Ermland früher 400, jetzt aber kaum 50 Edelleute ins Feld stellen könnte und verlangte, daß die Geistlichkeit ihm die Güter, aus denen die Edelleute gesetzt worden waren, für den von ihr gezahlten Preis wieder zur Verfügung stellen sollte<sup>243)</sup>. Auf dem Michaelislandtage 1555 in Graudenz bemerkte der kulmische Woywode jedoch, daß das ermländische Kapitel die Aufkaufpolitik fortsetzte<sup>244)</sup>. Die ermländischen Landesherrn hatten im Jahrhundert der Kriege relativ wenig gelitten. Zwar war das Land verwüstet und entvölkert, und daher flossen die Einnahmen spärlich. Das war aber der einzige Schaden. Söldnerhauptleute, denen Güter verpfändet werden mußten, gab es im Ermlande nicht. So wurde damals die Grundlage für die im Gegensatz zu den übrigen Teilen Ostpreußens noch heute im Ermlande herrschende Bauernwirtschaft gelegt.

---

<sup>242]</sup> In gleicher Weise verfuhr der Orden in seinem Gebiet.

<sup>243]</sup> Lengnich, Geschichte, Bd. I, S. 185.

<sup>244]</sup> Lengnich, a. a. O. Bd. II, S. 122. Anders war es im Ordensgebiet. Der Orden war durch die Erwerbung der Neumark, den unglücklichen Krieg gegen Polen und den 13jährigen Städtekrieg finanziell ruiniert. Die Forderungen der Söldnerhauptleute wurden durch Hingabe des Domänenbesitzes beglichen. An Aufkaufpolitik war nicht zu denken. Auch die letzten Ordensbeamten wurden adlige Grundbesitzer. Das sind die Gründe für den bis in die jüngsten Tage in Ostpr. vorhandenen adligen Großgrundbesitz.



Einen Teil, der durch die Aufkaufpolitik gewonnenen Ländereien bewirtschafteten die Landesherren, insbesondere das Kapitel, in eigener Regie. Diese Domänenvorwerke unterstanden den Burggrafen und wurden von einem Beamten (prepositus) bewirtschaftet<sup>245</sup>). Die Bewirtschaftung geschah mit einigem Gesinde, vor allem aber mit den Diensten der landesherrlichen Bauern des Amtes.

Einen weiteren Teil bildeten die Gratialgüter. Sie befanden sich sowohl im bischöflichen Anteile als auch im domkapitulärischen. Das Kapitel oder der Fürst verliehen diese Güter etwa im 17. Jahrhundert als Dank an Personen, die sich verdient gemacht hatten. Das Oberhof- und Landesgericht nannte in seinem Bericht von 1772 drei Arten von Verleihungen: 1. auf 30 Jahre, 2. auf Lebenszeit, 3. auf drei Leben mit den Alternativen Vater — Sohn — Sohnessohn oder Vater — Mutter — Sohn. Jede Verleihung auf längere Zeit als 30 Jahre oder auf 6 Augen stand einer Veräußerung von Kirchengut gleich. Der Bischof brauchte daher dazu die Zustimmung des Kapitels und des päpstlichen Stuhles. Der Gratialbesitzer konnte während der Gratialzeit das Gut mit Einwilligung des Landesherrn veräußern und gegebenenfalls vererben.

Die Größe dieser Güter war sehr verschieden. Es finden sich solche von wenigen Morgen und solche bis zu 60 Hufen. Unter den Gratialbesitzern finden sich daher Bauern, Freie, Bürger, Adlige, aktive und gewesene bischöfliche Beamte. Die Gratialgüter lagen einzeln und im Gemenge {mit den Dorfhufen. Wenn nämlich durch Krieg und Not eine Stelle frei wurde, setzte der Landesherr einen Gratialisten dorthin und fand so eine angenehme Gelegenheit, seine Dankesschuld abzutragen. Diese Güter waren zinsfrei. Der Gratialist und sein Rechtsnachfolger brauchten nur einen geringfügigen Kanon an den Landesherrn zu entrichten und die öffentlichen Lasten zu tragen. Nach Ablauf der Gratialzeit fiel das erledigte Gratialgut an den Landesherrn zurück. Während der noch lau-

<sup>245</sup>] S. W. I. S. 325. In Preußen wurden diese Güter mit allen Nutzungen gegen einen festen Zins verpachtet, den die Kammer durch genaue Untersuchungen errechnete.

fenden Gratialzeit wurden häufig Anwartschaften auf das Gut an andere erteilt. Es stand jedoch im Belieben des Landesherrn, das Gut wieder als Gratialgut auszuleihen oder zum Domänenbesitz einzuziehen. Soweit er keine Dankespflichten hatte, tat er letzteres um seines materiellen Vorteils willen. Daher verschwanden die Gratialgüter bald, insbesondere im kapitulärischen Anteil, so daß es 1772 nur noch zwei oder drei kleine Güter gab, während sie im bischöflichen Anteil noch ziemlich zahlreich waren.

Der persönliche Gerichtsstand der Gratialsten war das burggräfliche Amtsgericht; soweit sie vom Adel oder bischöfliche Beamte waren, hatten sie ihren persönlichen Gerichtsstand vor dem Landesherrn. In Bezug auf das Grundstück war der Gerichtsstand der belegenen Sache, das burggräfliche Gericht des Amtes, in dem das Gut lag, zuständig. Einigen wenigen, großen Gratialisten war auch die Gerichtsbarkeit verliehen.

Außer der Entstehung dieser beiden Liegenschaftsformen, der Domänen- und Gratialgüter, sind die Veränderungen der Rechte und Pflichten der Grundbesitzer zu vermerken. Die adlig-kulmischen Güter wurden, wie schon oben ausgeführt, allmählich vernichtet. In den Rechtsverhältnissen der wenigen Ueberlebenden änderte sich nichts. Bei den Kölmergütern wurde die Laudemialpflicht eingeführt. Die Besitzer waren dem Landesherrn gegenüber bei Veräußerung des Gutes zur Abgabe eines Laudemiums von zehn Prozent des Wertes des Besitzes verpflichtet. Im bischöflichen Anteile wurde der Wert des Grund und Bodens allein, im kapitulärischen unter Einrechnung der Gebäude der Berechnung zugrunde gelegt. Nur im Amte Frauenburg wurde diese Abgabe nicht erhoben. Unter den übrigen Abgaben sind die Zählgelder besonders hervorzuheben. Sie betragen fünf Prozent des Kaufpreises oder des ausgezahlten Wertes. Sie wurden unter den gleichen Bedingungen wie das Laudemium an den Burggrafen des Amtes abgeführt. Die Abgabe des Laudemiums und das Konsensrecht des Landesherrn zeigen die Anerkennung des Obereigentums und schließen die An-

nahme der Allodialqualität der Kölmergüter aus<sup>246</sup>). Im übrigen war seit 1466 von allen ländlichen Grundbesitzern an den König von Polen eine Kontribution zu entrichten, die von dem bischöflichen Schäffer im bischöflichen und kapitulärischen Teil erhoben wurde.

Bei der Säkularisation finden sich sogen. Freidörfer, in denen mehrere Kölmer oder Freie zusammen wohnten.

Die bedeutsamste Veränderung ging in der Klasse der Bauern vor sich. Die Bauern standen, wie die anderen Grundbesitzer, dem Landesherrn direkt gegenüber. Der Erbschulz zog die Abgaben ein. Der Zins nahm den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Grundsteuer an. Damit näherte sich das Besitzrecht der Bauern schon im Spätmittelalter dem völligen Eigentum. Diese Bewegung zu größerer Selbständigkeit wurde jedoch sehr bald rückläufig.

Die Schlacht bei Tannenberg und die damit in Verbindung stehenden Verwüstungen hatten empfindlichen Leutemangel zur Folge. Daher wurden die scharwerksverpflichteten Landbesitzer stärker als vorher zu Diensten bei dem Adel und den Landesherrn herangezogen. Die eigene Wirtschaft konnten die Bauern nicht mehr genügend versehen. Die wirtschaftliche Not führte dazu, daß die Bauern ihre Wirtschaft einfach verließen und in die Städte wanderten. Das widerlief aber den Interessen der Landesherrn und Grundherren. Sie brauchten die Arbeits- und Steuerkraft der Bauern. Im Jahre 1412<sup>247</sup>) erließ Heinrich von Plauen in der Landesordnung die Bestimmung, daß nur solche Bauern und Gärtner in die Städte aufgenommen werden durften, die durch einen Abzugsschein den Beweis erbringen konnten, daß sie sich wegen ihrer Pflichten mit ihrem Grundherrn auseinandergesetzt hatten. 1444 wurde ihnen das Recht gewährt, auf Erteilung eines Abzugsscheins nach Erfüllung ihrer Pflichten zu klagen. 1494 wurde ihnen dieses Recht wieder

---

<sup>246</sup>] Die Allodialqualität hat das Ober- Hof- und Landesgericht zu Marienwerder in seinem Bericht über die Landesaufnahme von 1772 irrtümlich angenommen.

<sup>247</sup>] Töppen I, S. 199.

genommen und die Erteilung des Loslassungscheines in das Belieben des Grundherrn gestellt.

Der nur durch das Eingreifen des preußischen Bundes für die Bauern glücklich verlaufene Aufstand im Amte Mehlsack (1440) zeigt die große Unterdrückung. Die Lage der Bauern wurde aber noch viel schlimmer. Der verheerende 13jährige Städtekrieg dezimierte die Arbeitskräfte. Der Gesindelohn stieg, und die deutschen Bauern wurden mehr denn je mit Scharwerk belastet. Die Unterdrückung des großen samländischen Aufstandes nahm den Bauern die letzten Freiheiten. Die Landesordnung von 1525—29, die, wie fast alle Bauern- und Gesindefragen betreffenden Landesordnungen, auch im Ermland galt, bestimmte die Schollenpflichtigkeit der gesamten männlichen Bevölkerung, also auch der überzähligen Söhne. Dazu kam die Gesindevormiete, d. h. bevor der überzählige Bauernsohn sich irgendwo anders vermieten durfte, mußte er sich bei seinem Grundherrn zum Dienstantritt melden. Das Jahr 1540 gab dem Grundherrn das Ersetzungsrecht bei Schlechtbewirtschaftung. Später<sup>248)</sup> wurde die Schollenpflichtigkeit auch auf die Töchter ausgedehnt mit der Loskaufmöglichkeit bei der Heirat unter fremde Herrschaft. Die Vormiete wurde zum zeitlich unbegrenzten Gesindezwangsdienst. Der Besatz (Inventory), der bislang Eigentum der Bauern war, wurde hinfort als zum Gute gehörig betrachtet. Die Bauern wurden gutsuntertänig<sup>249)</sup>. Nur die Bauernsöhne, die sich wissenschaftlichen oder geistlichen Studien widmen wollten, waren ausgenommen<sup>250)</sup>. Am 22. Oktober 1636 wurde zwischen dem Ermland und dem Herzogtum Preußen ein Auslieferungsvertrag hinsichtlich entwichener Bauern geschlossen<sup>251)</sup>. Die große Macht der Grundherren über die Bauern ist der Grund für die verschiedenartige soziale Stellung der Bauern, die sich nach der Gesinnung des Grund-

---

<sup>248)</sup> Im Auslieferungsvertrage von 1636 zum ersten Male erwähnt. Grube C. C. P. II, 98.

<sup>249)</sup> Vgl. dazu Kromer [1583] in *Bibl. W. I, Spicil. Copernic. S. 241 u. Jus Culm. Buch I, Tit. VIII, Cap. I, II.*

<sup>250)</sup> Diese Bemerkung findet sich bei Kromer a. a. O. und stammt aus dem politischen Testament Herzog Albrechts [1567].

<sup>251)</sup> Grube II, 98.

herrn richtete. Grundsätzlich ging es den Domänenbauern besser als den Adelsbauern. In den Klassifikationsprotokollen vom Jahre 1772 finden sich erbliche Hufen und solche, die erblich sind, „solange die Besitzer Prästanda prästieren“. Manche Bauern waren Eigentümer der Häuser, und der Boden war herrschaftlich. Dieser konnte wiederum erblich und unerblich sein.

Die Gärtner hatten eine ähnliche Entwicklung durchgemacht. Auch sie waren gutsuntertänig<sup>252</sup>). Die Protokolle unterschieden Groß- und Kleingärtner. Eine wesentlich bessere soziale Stellung hatten die Kleingrundbesitzer in den Stadtfreiheiten, insbesondere lübischen Rechts. Was die Grundbesitzer preußischer Nationalität angeht, so verschwanden diese im 17. Jahrhundert völlig. Da sie durch Begabung mit kulmischem Recht in die höhere Klasse der Deutschen aufzubrechen konnten, strebten sie danach, ihr Preußentum aufzugeben. Krieg, Not der unteren Klassen und das Vordringen der polnischen Siedler taten das ihrige. Um 1600 verschwand die preußische Sprache.

## 2. Das Familien- und Erbrecht.

In familienrechtlicher Beziehung bestimmte die Kulmer Handfeste, daß die Ehegatten das beiderseits eingebrachte und das gemeinsam erworbene Vermögen halbscheiden sollten<sup>253</sup>). Die Bestimmung konnte jedoch durch Vertrag ausgeschlossen werden. Der Vertrag über das Ehegüterrecht war formlos gültig. Er pflegte jedoch bei Gericht niedergelegt zu werden. War ein solcher Ehevertrag nicht geschlossen worden, dann oblag dem Manne die Verwaltung des gesamten Gutes. Die Frau durfte nicht über ihren Anteil verfügen<sup>254</sup>). Wenn eine Frau, „die Ungerathen

<sup>252</sup>] Grube, II, 98. Vgl. auch die Landesordnung von 1766, Cap. III.

<sup>253</sup>] Soweit keine speziellen Vorschriften vorhanden waren, galt auch hier Magdeburgisches Recht. Vgl. daher Magdeb. Frag. I, 11, 1 ff. und Walther, S. 51 über die Morgengabe. Ueber das Verhältnis zwischen Magdeburger, Breslauer und Kulmer Schöffenrecht vgl. Behrendt i. d. Einl. zu seiner Ausg. d. Magdeb. Frag. S. XII, u. d. ausführl. Zusammenstellung d. f. d. Prüfung dieser Frage in Betracht kommenden Quellen bei Steffenhagen, S. 2 ff.

<sup>254</sup>] Jus Culm. Braunsberg, Buch IV, insbes. Cap. VIII.

und nicht Gutter Witz“ war, etwas borgte, so brauchte der Ehemann nicht dafür einzustehen, es sei denn, er wäre bereichert.

Die Teilung des ehelichen Gutes in zwei kölmische Hälften hatte folgender Sinn: bei dem Tode eines Ehegatten behielt der überlebende seinen Anteil an dem gemeinsam besessenen Vermögen, und nur die Hälfte des Vermögens des Verstorbenen wurde an die Erben verteilt. Erben waren die Kinder, die weiteren Deszendenten des Erblassers ohne Unterschied des Alters oder des Geschlechts und schließlich die Blutsverwandten nach dem Grade ihrer Verwandtschaft<sup>255</sup>). Die Erben hatten schon bei Lebzeiten ein geschütztes Anwartschaftsrecht in Bezug auf das Gut. Zum Verkauf war ihre Einwilligung notwendig (Beispruchsrecht)<sup>256</sup>).

Der Ehegatte hatte kein gesetzliches Erbrecht, jedoch konnte ihm bis zu drei Viertel der kölmischen Hälfte durch Testament vermacht werden.

Eine Realteilung der Güter war nach kulmischem Recht zwar nicht verboten. In der Praxis fand sie jedoch nicht statt. Eines der Kinder, meist der älteste Sohn, pflegte das Gut „pro taxa“ anzunehmen und die übrigen Geschwister daraus abzufinden<sup>257</sup>). Die sich im Laufe der Zeit herausbildende Bevorzugung des annehmenden Teils und die Benachteiligung der gesetzlichen Erben versuchte Bischof Adam Stanislaus in der Landesordnung von 1766 zu unterbinden<sup>258</sup>). Es heißt dort: Bei Erb- und Schichtteilungen besonders auf dem Lande, sei zuweilen zu unverantwortlicher Vervorteilung unschuldiger Waisen und Unmündigen wider Recht und Gerechtigkeit zu Werke gegangen; rechtmäßigen Erben uralter Familien würden die Grundstücke aus den Händen gerissen, so daß sie sie mit dem Rücken ansehen mußten. Daher wurden für den Fall den

---

<sup>255]</sup> Ueber die bis ins einzelne kasuistisch geregelte Erbfolge vgl. Jus Culm. Buch III, Tit. IX; Jus Culm. Braunsberg Buch IV, u. von Sahme Buch II, Tit. XXV.

<sup>256]</sup> Vgl. C. W. IV, 587 ff. Nr. 571 und Schröder - v. Künßberg S. 791.

<sup>257]</sup> Vgl. dazu Schröder - v. Künßberg S. 823.

<sup>258]</sup> Vgl. Caput XV, § 1.

Wiederverheiratung und für den Fall der Erbteilung unter den Kindern genaue Normen erlassen. Im ersten Falle sollte der Schichtgeber, sei es Vater oder Mutter, ein Vorrecht zum Besitz des Gutes haben. Der Wert mußte jedoch von unparteiischen und gewissenhaften Leuten geschätzt werden. Sollten sich aber beide Teile wegen der Taxe nicht einigen können, so sollte das Gut meistbietend versteigert werden. Schließlich wurde bestimmt, daß zuerst der Schichtgeber oder die Schichtgeberin, dann der jüngste Sohn, dann die anderen Söhne, wie sie dem jüngsten den Jahren nach vorgehen und zuletzt die Töchter das „*ius retractus*“ hätten.

Hinsichtlich der Erbeseinsetzung wurde das Recht des Erblassers, im Testament ein Kind dem anderen vorzuziehen, nicht eingeengt. Wenn der Erblasser jedoch das Gut zu wohlfeil taxierte, sollte diese nachteilige Taxation als unzulässig und widerrechtlich angesehen werden. Im übrigen blieb das Testament „*quoad coetera Capita*“ in seiner Würde und Kraft bestehen. Waren die Kinder zur Zeit der Schicht- oder Erbteilung noch minderjährig, so wurden ihre Rechte durch „konstituierte Vormünder“<sup>259)</sup> vertreten. Diese wurden vom Burggrafen ernannt und standen unter der Aufsicht des Amtes<sup>260)</sup>. In den Städten wurden sie vom Magistrat ernannt und vom dirigierenden Bürgermeister beaufsichtigt<sup>261)</sup>.

Nicht testierfähig waren diejenigen, die nicht zu ihrem Verstande, d. h. zu 21 Jahren gekommen waren<sup>262)</sup>, ferner Geisteskranke, Geistesschwache, Taubstumme und Verschwender, denen die Verwaltung ihrer Güter entzogen worden war. Das Testament des Verschwenders, das er, ehe er „*pro prodigo*“ erklärt worden war, gemacht hatte, war wirksam. Seit dem 17. Jahrhundert konnten auch die Taubstummen testieren, wenn sie ihren

---

<sup>259)</sup> Die Voraussetzungen der Vormundschaft und die Rechte und Pflichten der Vormünder sind kasuistisch aufgeführt in *Jus Culm. Braunsberg*, Buch IV, Cap. 50 ff. und für die Städte lübischen Rechts bei Green, Buch I, Tit. VII.

<sup>260)</sup> Vgl. die Landesordnung von 1766, Cap. XV, § 3.

<sup>261)</sup> Kolberg *Z. G. E. X*, S. 34.

<sup>262)</sup> Sofern sie nicht geheiratet hatten oder ihnen die „*venia aetatis*“ erteilt worden war.

Willen klar ausdrücken, insbesondere, wenn sie schreiben konnten. Die ersten Nachrichten über Testamente von Blinden finden sich im 16. Jahrhundert, wobei die Wirkung rezipierten römischen Rechts unverkennbar ist. Wenn ein Blinder testieren wollte, so mußten zu den üblichen sieben Zeugen noch eine „publica persona“ oder ein Notar hinzugezogen werden, der das von dem Erblasser geäußerte Testament aufzeichnete und vorlas. Diese strengen Formen wurden bald beseitigt. Im 18. Jahrhundert testierte der Blinde vor dem Gerichtsschreiber und zwei guten Männern<sup>263</sup>). Diese Art, ein Testament zu errichten, war auch im übrigen die gebräuchlichste. Das Mindeste Erfordernis eines Testaments war die eigenhändige Unterschrift des Vor- und Zunamens unter Befügung des Siegels. Daneben gab es die gerichtlichen Testamente, die persönlich vor dem Gericht oder in Fällen der echten Not oder Krankheit in der Behausung des Testators (vor dem Richter, zwei Schöppen und dem Gerichtsschreiber verlautbart wurden<sup>264</sup>). Diese wurden bei Gericht bis zum Erbfall aufbewahrt und dann publiziert. Dieselben Bestimmungen galten für das gemeinschaftliche Testament.

Jedes Kind hatte einen Pflichtteilsanspruch. Bei Nichterwähnung im Testament hatte es ein Anfechtungsrecht, das außer im Falle zu beweisender echter Not in Jahr- und Tagesfrist ausgeübt werden mußte. Dieses Recht stand ihm jedoch nicht zu, wenn es ausdrücklich und zu Recht enterbt worden war. Die in der Braunsberger Ausgabe des Kulmischen Rechts<sup>265</sup>) genannten Gründe der berechtigten Enterbung entsprechen denen, die heute zur Erhebung der Anfechtungsklage wegen Erbunwürdigkeit berechtigen. Darüber hinaus führten schwere Beleidigungen, Zauberei, Unglaube, Blutschande, Gaukelei, Ketzerei und Widerstand gegen den christlich-katholischen Glau-

---

<sup>263</sup>) Noch heute heißt der Zeuge z. B. vor dem Standesamt im Ermland der „Gud Mann“.

<sup>264</sup>) Ebenso verschiedenartig war die Errichtung eines Testaments im Reich möglich. Vgl. Schröder - v. Künßberg S. 827. Schreuer S. 460 hält das öffentliche Testament vor Gericht oder Stadtrat für das grundsätzlich allein mögliche.

<sup>265</sup>) Vgl. Buch V, Cap. 48 ff.



ben zur Enterbung. Auch derjenige, der seinen Vater wider Recht gröblich anfocht und zu großen Unkosten trieb, wer ihn nicht aus der Gefangenschaft löste, wer seinen Vater daran gehindert hat, seine Tochter zu erziehen, wenn diese deswegen ein ungeraten Weib geworden und 'wer sich geweigert hat, für die Schulden seines Vaters Bürgschaft zu übernehmen, konnte enterbt werden. Diesen 14 Gründen standen 8 Gründe gegenüber, deretwegen Kinder ihre Eltern, die ebenfalls einen Pflichtteilsanspruch hatten, enterben konnten. Der Inhalt war ähnlich. Das kulmische Recht und die verschiedenen Landesordnungen zählten kasuistisch eine große Menge von Erbrechtsfällen auf, die einzeln zu erörtern, zu weit führen würde. Wichtig ist nur, daß den unehelichen Kindern im Ermland neben den ehelichen oder unehelichen Brüdern und Schwestern ein gleiches Erbrecht nach der Mutter eingeräumt wurde<sup>266</sup>).

Seit 1526 bestand das Pflichtteilsrecht der Kirche. Jeder mußte in seinem Testament der Kirche seines Kirchspiels nach seinem Gefallen etwas bescheiden. Die Höhe der Zuwendung stand ganz im Belieben des Zuwendenden. Die Kirche hatte nur ein Recht, im Testament genannt zu werden. Geschah dies nicht, so war das Testament nichtig<sup>267</sup>). Hier finden sich zum erstenmal römisch-rechtliche Gedanken im ermländischen Erbrecht.

Die Erbschaft wurde durch Erklärung vor dem Landding bzw. dem Schöppengericht angenommen<sup>268</sup>). Der Erbe mußte den Namen des Erblassers nennen und dartun, „wie nahe er dem Toten gesibbet“. Die von ihm behauptete Magenschaft mußte er beweisen. In der Zeit des Deutschen Ordens geschah dies durch seinen Eid. Später wurde die Sippe durch zwei Zeugen beschworen. Notfalls konnte der Erbe auch mit einem Zeugen „in supplementum“ schwören. Das

---

<sup>266</sup>) Jus Culm. Braunsberg, Buch IV, Cap. 45.

<sup>267</sup>) Constitutiones Mauriti vom 22. September 1526 Cap VII. Für die spätere Zeit vgl. Carpzow, Jurisprudentia vol. II, S. 104 ff.

<sup>268</sup>) Zum folgenden Jus Culm. Braunsberg, Buch IV, Cap. 39 ff. Ueber die Regelung der Annahme der Erbschaft im Reich vgl. Hübner S. 743 ff.

Erbe konnte ihm wieder genommen werden, wenn ein anderer binnen Jahr und Tag<sup>269)</sup> eine nähere Verwandtschaft mit dem Erblasser bewies. Auch nach Ablauf dieser Frist konnte man zu dem Beweise zugelassen werden, wenn man echte Not bewiesen hatte. Den letzteren Beweis konnte man mit Zeugen und Eid führen.

Der Erbe haftete zunächst mit der fahrenden Habe der Erbmasse<sup>270)</sup>. Schon im zweiten Jahrhundert ermländischer Rechtsgeschichte wurde die Haftung des Erben unbeschränkt. Gleichzeitig wurde ihm die Möglichkeit gegeben, durch ein innerhalb von drei Monaten beim Landding bezw. dem Schöppengericht einzureichendes Inventar, das die gesamten Aktiva und Passiva enthielt, seine Haftung auf das ererbte Gut zu beschränken. Dem Inventar konnten die Gläubiger und Vermächtnisnehmer widersprechen und zum Beweise dem Erben den Eid zuschieben.

Das lübische Familien-<sup>271)</sup> und Erbrecht<sup>272)</sup> zeigte wenig Abweichungen vom kulmischen Recht. Uneheliche Kinder konnten nach lübischem Recht nach dem Vater auch nicht erben<sup>273)</sup>. (De uan ener amyen is gheborn de ne nimt neghen erue)<sup>274)</sup>. Vor der Abschichtung<sup>275)</sup> konnten der Mann seinen Harnisch und seine besten Kleider (her gewete)<sup>276)</sup>, die

<sup>269)</sup> Nach kulmischem Recht: ein Jahr, 6 Wochen und 3 Tage. Jus Culm. III, 2, 1. Nach lübischem Recht 1 Jahr und 4 Wochen. Hach, S. 643, nach magdeburgischem Weichbildrecht: 1 Jahr, 6 Wochen. Walther, S. 17 u. 20.

<sup>270)</sup> Vgl. Ssp. Buch I, Art. 6. Ueber den Umfang der Haftung vgl. Schröder - v. Künßberg S. 824/825 und Hübner S. 745 ff.

<sup>271)</sup> Vgl. dazu Mevius, I, IV, ff.

<sup>272)</sup> Vgl. dazu Mevius u. Volken, Teil II, Tit. II, Hach, C. IV, 65; Green Buch II, Tit. I, u. II, u. Buch IV, Tit. IX, Cap. IX, u. Mevius I, V, 4 ff. Eine Aufstellung der 8 Klassen der Erben bei Kahle, S. 25.

<sup>273)</sup> Hach II, 7; Mevius a. a. O. 9.

<sup>274)</sup> Dies entspricht der allgemeinen Regelung im mittelalterlichen Recht. Vgl. Schröder - v. Künßberg S. 818. Im alten germanischen Recht, bis zu den Karolingern, waren die unehelichen den ehelichen Kindern gleichgestellt. Vgl. Hübner S. 711 ff.

<sup>275)</sup> In C. W. IV, 281 Nr. 247 erklärt ein Sohn vor dem Rat, bis auf eine Restzahlung von 6 Mark vollkommen abgeschichtet worden zu sein. Vgl. auch C. W. IV, 486 Nr. 453 u. Mevius II, II, 21 über die Rechenschaft.

<sup>276)</sup> Vgl. Walther, S. 21.

Frau ihren Trauring aus dem Gesamtgut<sup>277)</sup> nehmen. Dann erst wurde geteilt und die Hälfte den Kindern gegeben. Waren keine Kinder vorhanden, so nahm die Frau ihr Eingebrahtes voraus und teilte das übrige mit ihres Mannes Erben. Der Mann hingegen brauchte den Erben seiner Frau nur die Hälfte von dem herauszugeben, was die Frau eingebracht hatte. Im übrigen war die Regelung wie im kulmischen Recht. Es bestand dieselbe Schuldenhaftung und auch das Beispruchsrecht<sup>278)</sup>.

Für die Preußen galt ein anderes Erbrecht, da das kulmische und das lübische Erbrecht die persönliche Freiheit voraussetzten. Diese hatten aber die Preußen 1261 verloren. Das preußische Erbrecht (*ius hereditarium prutenicale*) ließ nur eine Erbfolge der Söhne zu<sup>279)</sup>. Waren keine Söhne vorhanden, dann hätte der Landesherr bzw. der Grundherr das Heimfallrecht (*palayde*)<sup>280)</sup>. Der Erbenkreis war also derselbe, wie er in den Jahrhunderten vor 1249<sup>281)</sup> bestanden hatte. Töchter, Seitenverwandte, Ehegatten und Aszendenten waren von der Erbfolge ausgeschlossen<sup>282)</sup>. Dieses Erbrecht wurde nicht selten in den Verschreibungen geändert. In manchen Urkunden<sup>283)</sup> wurde das Erbrecht auch auf die Töchter ausgedehnt (*veris heredibus utriusque sexus*). Dann hatten die Töchter nur ein subsidiäres Erbrecht. Waren Söhne oder deren männliche Abkömmlinge vorhanden, so erbten sie nicht. Sie hatten dann aber einen Anspruch auf angemessene Ausstattung. Die Ehefrau, die vom Erbrecht ausgeschlossen war, konnte ein Leibgedinge fordern, das ihr

---

<sup>277)</sup> Dieser Ausdruck ist nicht in dem Sinne des Gesamtguts der Gütergemeinschaft des BGB. zu verstehen, denn das lübische Ehegüterrecht war in etwa eine modifizierte Verwaltungsgemeinschaft.

<sup>278)</sup> Vgl. dazu Mevius III, VII, 1 ff.

<sup>279)</sup> Daher auch *ius hereditarium perpetuum*, ununterbrochenes Erbrecht, nur von Sohn zu Sohn.

<sup>280)</sup> C. W. I, S. 359 Nr. 208.

<sup>281)</sup> Zwischen 1249 und 1261 erbten Aszendenten, Seitenverwandte und Töchter mit Ausnahme der verheirateten, also schon abgeschichteten Töchter. Vgl. *Jus Culm.* 1767, S. 10.

<sup>282)</sup> Z. B. in C. W. I, 105 Nr. 59, 106 Nr. 60, 474 Nr. 290; II, 208 Nr. 207, 209 Nr. 208.

<sup>283)</sup> Z. B. I, 358 Nr. 208, II, 367 Nr. 359.

meistens in der Verschreibung ausdrücklich zugesichert wurde. Als die auf dem landesherrlichen Privileg von 1334 für die preußischen Freien der Landschaft um Christburg und Marienburg fußenden Jura Prutenorum (das pomesanische Weistum) im Ermland Eingang fanden, wurde den unter preußischem Recht lebenden Ehefrauen oft die Hälfte der beweglichen und unbeweglichen Gegenstände des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes zugebilligt.

Grundsätzlich waren jedoch nach preußischem Recht, wie erwähnt, nur die Söhne erbberechtigt. Unter mehreren Söhnen wurde das Gut geteilt. Eine Teilung in kleinere Teile als solche, die mindestens einen Reiterdienst tragen konnten, war nicht zulässig. Aus dem Jahre 1772 wird berichtet<sup>284</sup>), daß die Landesherren dem tüchtigsten der Söhne das Gut verliehen haben. Dieses Wahlrecht bestand wohl erst seit dem Paradigma informationis Episcopi vom 17. 3. 1763<sup>285</sup>) und galt nur für die Kölmer und Freien. Die männlichen Erben adliger Güter wählten unter sich den Uebernehmer. Das Paradigma informationis Episcopi spricht<sup>286</sup>) auch von magdeburgischen Lehen. Auch in dem Bericht des Ober-Hof und Landesgerichts zu Marienwerder von 1772 sind sie erwähnt<sup>287</sup>). Das magdeburgische Recht fand am Ende des 15. Jahrhunderts im Ermlande Eingang<sup>288</sup>). Es

<sup>284</sup>] Kolberg in C. G. E. X, 23.

<sup>285</sup>] von Brünneck II, 2, S. 164, Anm. 1.

<sup>286</sup>] von Brünneck a. a. O. S. 168, Anm. 2.

<sup>287</sup>] Kolberg in C. G. E. X, 23.

<sup>288</sup>] Im Ordenslande wurde es schon seit 1340 angewendet, da es für den Verleiher günstig war. Der Orden hatte es von dem Bistum Olmütz übernommen, wo es sich seit 1245 durch eine Verquickung von magdeburger Dienstrecht und sächsischem Lehnrecht herausgebildet hatte. Da der Hochmeister Paul von Rußdorf diese geschichtliche Entwicklung nicht kannte, vielleicht auch, weil er sie kannte und weil er seine Entleiher übervorteilen wollte, erbat er im Jahre 1440 von dem Erzbischof von Magdeburg eine Rechtsbelehrung. Zu jener Zeit galt aber in Magdeburg das sächsische Lehnrecht. Daher antwortete der Erzbischof, daß Seitenverwandte kein Erbrecht hätten, vielmehr die Deszendenten des letzten Besitzers alleinige Erben wäre. Damit wurde das Heimfallsrecht des Ordens erweitert. In dieser durch den Lehnsbericht des Erzbischofs von Magdeburg abgeänderten Fassung wurde das Magdeburgische Erbrecht im Ermland angewendet. Es trat, insbesondere im Süden des Landes, in einigen Fällen an die Stelle des

kannte grundsätzlich nur eine Erbfolge der männlichen Deszendenten des ersten Besitzers. Nach dem Aussterben des direkten Mannesstammes erbte das Gut ein von dem Erwerber abstammender männlicher Seitenverwandter. Dieser mußte die aus dem Gute weichenden Töchter angemessen ausstatten.

In der Folge wurde in den Verschreibungen auch den Töchtern ein Erbrecht zugestanden. Das Recht hieß dann Magdeburger Recht zu beiden Kunnen (Geschlechtern) oder zu beider Kinder Rechten. Die Töchter erbten mit den Söhnen zu gleichen Teilen, konnten aber mit einem entsprechenden Teil des Wertes abgefunden werden. Wenn keine Söhne vorhanden waren, erhielten sie selbst den Besitz des Gutes. Den Agnaten gingen jedoch die Töchter vor<sup>289</sup>). Dieses Erbrecht setzte sich so durch, daß zur Zeit der Säkularisation unter Magdeburger Recht nur solches zu beiden Kunnen verstanden wurde. Der Bericht des Ober-Hof- und Landesgerichts<sup>290</sup>) und das erwähnte Paradigma<sup>291</sup>) bestätigen dieses Gewohnheitsrecht.

### 3. Das Schuldrecht und das Recht an beweglichen Sachen<sup>292</sup>).

Die Kulmer Handfeste von 1251 regelte die Verfassung der Städte Thorn und Kulm und die Rechte und Pflichten der Bürger<sup>293</sup>). Daneben be-

---

preußischen Rechts. Die Abgaben der magdeburgischen Güter waren dieselben, wie die der preußischen Güter. Vgl. Brünneck II, 1, S. 105.

<sup>289</sup>] In Ostpreußen war es umgekehrt. Vgl. von Baczko in Beitr. z. Kunde Preuß. III, S. 375.

<sup>290</sup>] Kolberg in Z. G. E. X, 23 und Baczko a. a. O.

<sup>291</sup>] Von Brünneck II, 2, S. 168, Anm. 2.

<sup>292</sup>] Da das lübische Recht im Verhältnis zum kulmischen im Ermland nur geringe Bedeutung hatte, und diese beiden Rechte sich so einander anpaßten und ausglich, daß die Unterschiede unerheblich waren, steht das kulmische Recht im Vordergrund der Betrachtung. Das lübische Recht wird nebenher zitiert. In Bezug auf das lübische Seerecht ist nachzulesen der Ehrbaren Hansee-Städte Schiffsordnung und Seerecht bei Mevius im Anhang.

<sup>293</sup>V [gl. dazu Kisch, S. 13 ff.

stimmte sie ganz allgemein<sup>294</sup>), daß „die Magdeburgischen Rechte in allen Urteilen ewiglich beobachtet“ werden sollten. Daher wurden schuldrechtliche und sachenrechtliche Normen erst durch die Erweiterung der Handfeste zu einem fünfgliedrigeren Gesetzbuch und auch durch die späteren Landesordnungen und Willküren aufgenommen. Bei diesem Ausbau der Kulmer Handfeste hielt das römische Recht seinen Einzug im Ermlande. Im Jahre 1711 erschien die Braunsberger Ausgabe des Jus Culmense. In ihr überwog schon das römische Recht. Großen Einfluß auf die Verbreitung römischen Rechts im Ermlande haben die Rechtslehrer, insbesondere Hauenstein und Carpzwow gehabt, deren völlig auf der Grundlage des römischen Rechts ruhenden Werke in Heilsberg bzw. Bischofsburg benutzt wurden.

Der wichtigste schuldrechtliche Vertrag, der Kaufvertrag, wurde „mit dem Gottespfennigk und Laykauffs Trunk beschlossen“<sup>295</sup>). Während der Verhandlungen war es einem Dritten untersagt, sich einzumischen<sup>296</sup>). Die Gewerbefreiheit unterlag im Ermlande vielen Beschränkungen. Kein Grundbesitzer, außer den lübischen Stadtgutsbesitzern, durfte mit Getreide oder anderen Waren handeln. Der freien Preisbildung durch Angebot und Nachfrage wurde entgegengetreten<sup>297</sup>). Die Obrigkeit nahm sich das Recht, die „Einkaufs-Rechnungen, auch Committenten- und Correspondenten-Briefe vorzeigen zu lassen“<sup>298</sup>). Die Uebertretungen der von der Landesherrschaft erlassenen Vorschriften bezüglich der Kaufverträge wurden streng bestraft. Kaufverträge außerhalb der Stadt wurden mit Einziehung der Waren, Pferde und Wagen bestraft<sup>299</sup>). Handel

---

<sup>294</sup>] Im § 8. Vgl. Jus Culm. 1667, S. 263, auch Hauenstein, S. 405.

<sup>295</sup>] Vgl. Jus Culm. Braunsberg V, 1 ff. Mevius III, VI, 6.

<sup>296</sup>] Hauenstein, S. 251.

<sup>297</sup>] Vgl. insbesondere die Landesordnungen des Fürstentums Ermland von 1526, Cap. XVII ff. und von 1766, Cap. VIII, § 14 ff.

<sup>298</sup>] a. a. O. § 15.

<sup>299</sup>] Constitutiones Mauritiij vom 22. September 1526, Cap. XVII], Landesordnung von 1766, Cap. VII. Ebenso im Reich vgl. Hübner S. 577.

am Sonn- oder Feiertag wurde das erste Mal mit 10, das zweite Mal mit 50 und das dritte Mal mit 100 Talern bestraft<sup>300</sup>). Davon erhielt der Angeber ein Drittel.

Der Kauf von Gütern stand den Bürgern frei, und umgekehrt konnten Gutsbesitzer Stadtgrundstücke erwerben. Die Nutzungen und die Gefahren gingen grundsätzlich mit Abschluß des Kaufvertrages auf den Käufer über. Nur bei Verzug und bei schuldhafter Beschädigung trug der Verkäufer den Schaden. Der Käufer hatte ferner den Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Auf diesen Anspruch war er insbesondere dann gestellt, wenn der Verkäufer die an ihn verkaufte Ware an einen Dritten verkaufte und übergab. War der erste Kaufvertrag jedoch vor Gericht geschehen, oder hatte der erste Käufer bereits bezahlt, dann konnte er den Kaufgegenstand herausverlangen. Beim Viehkauf war die Voraussetzung der Wandlung arglistiges Verschweigen eines Gebrechens<sup>301</sup>), das den Gebrauch aufhob, oder minderte und die Rückgabe des Tieres innerhalb einer Gewährfrist von einem Monat<sup>302</sup>). Dann konnte der Käufer den Kaufpreis zurückverlangen. Der Verkäufer haftete dem Käufer ferner für Rechtsmängel. Er mußte, wenn das Gut angefochten wurde, für den Käufer den Prozeß führen<sup>303</sup>). Tat er das nicht, so führte der Käufer den Prozeß und erholte sich hernach an dem Verkäufer<sup>304</sup>).

Der Darlehnsvertrag war beschränkt auf Dinge, die gewogen, gezählt und gemessen werden konnten<sup>305</sup>). Zum Abschluß gehörten Eini-

<sup>300</sup>] Vgl. ebenda.

<sup>301</sup>] Im lübischen Recht war die Haftung des Verkäufers auf ganz bestimmte Mängel begrenzt [wie § 482 BGB. i. V. m. der Verordn. v. 27. 3. 1899] vgl. Mevius III, VI, 14. Eine ähnliche Regelung bestand allgemein im germanischen Recht. Vgl. Hübner S. 579 und 580 ff.

<sup>302</sup>] Im röm. Recht 6 Monate. Auch im Reich war die Frist verschieden [2, 9, 10, 14, 28 Tage] vgl. Hübner S. 581.

<sup>303</sup>] Vgl. Hübner S. 377/578. Ueber den Kauf vgl. weiterhin Gierke III, S. 434 ff.

<sup>304</sup>] Ueber Gewährung vgl. Jus Culm. Braunsb. Buch III. Cap. 106 u. Jus Culm. Buch IV, Tit. XII, Cap. 1 ff. Mevius III, VI, 17.

<sup>305</sup>) Vgl. Schreuer S. 321.

gung und Uebereignung<sup>306</sup>). Der Darlehnsnehmer hatte in gleicher Gestalt, (gleichem Wert und gleicher Güte wie auch Gewicht, Zahl und Maß zurückzugewähren<sup>307</sup>). Der Entleiher war verpflichtet, die Sache mit der Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegte, zu bewahren und sie dann zurückzugeben. Dieselbe Sorgfalt wurde vom Verwahrer gefordert. Er mußte die Sache unentgeltlich verwahren.

In das Schuldrecht gehörte auch der Pfandvertrag<sup>308</sup>). Er war Realvertrag und entstand durch Einigung und Uebergabe des Pfandes. Der Pfandgläubiger mußte es wie ein fleißiger Hausvater und wie sein eigen Gut bewahren. Ging das Pfandstück ohne seine zu vertretende Schuld unter, so behielt er die Forderung gegen den Verpfänder<sup>309</sup>). Zum Schuldrecht rechnete man ferner das Vorkaufsrecht, das in Form des Einspruches den Blutsverwandten beim Verkauf des Gutes gesetzlich zustand.

Der Mieter<sup>310</sup>) war zu der Sorgfalt verpflichtet, die ein fleißiger Hausvater bei seinem eigen zu tun schuldig ist. Es galt der Grundsatz „Kauf bricht Miete“. Der Erwerber mußte jedoch mit halbjähriger Frist kündigen<sup>311</sup>). Etwaige Schadensersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter blieben unberührt. Für den Gesellschaftsvertrag<sup>312</sup>) war keine besondere Form vorgeschrieben. Die Gesellschafter hafteten „in solidum“, also als Gesamtschuldner. Der durch einen Dienstvertrag<sup>313</sup>) angestellte Faktor oder Handelsdiener verpflichtete seinen Herrn, wenn er im Rahmen der Vollmacht handelte. Ging er darüber hinaus, so war der Dienstherr nicht

---

<sup>306</sup>) Vgl. Schreuer a. a. O.

<sup>307</sup>) Röm. Recht: tantundem eiusdem generis. Ueber die Zinsbarkeit vgl. Hübner S. 591 ff.

<sup>308</sup>) Im BGB. Sachenrecht § 1204 ff., vgl. Hauenstein, S. 460 ff. Schröder-v. Künßberg S. 780 behandeln des Pfandrecht auch als Sachenrecht.

<sup>309</sup>) Anders Ssp. Buch III, Art. V. § 5 „her hat aber verlor sin Gelt“. Anders auch im Reich vgl. Schröder-v. Künßberg S. 780.

<sup>310</sup>) Einzelheiten vgl. bei Hübner S. 582 ff.

<sup>311</sup>) Ebenso das lübische Recht, vgl. Mevius III, VIII, 2.

<sup>312</sup>) Vgl. einige Besonderheiten bei Mevius, III, XIII, 2.

<sup>313</sup>) Vgl. dazu Hübner S. 584 ff.



verhaftet<sup>314</sup>). Das kulmische Recht kannte ferner eine Schuld aus wörtlicher Verpflichtung<sup>315</sup>). Spielschuld war nicht klagbar<sup>316</sup>). Sie war im Deutschen Reiche sonst klagbar<sup>317</sup>). Im 13. Jahrhundert wurde sie wegen der überhandnehmenden Spielwut für unklagbar erklärt<sup>318</sup>) und das Spiel überhaupt mancherorts verboten. Eine Bürgerschaft konnte nur ein Erbgesessener übernehmen, d. h. gewisse Vermögenstücke waren Voraussetzung<sup>319</sup>). Der Vergleich hieß im kulmischen Recht Versöhnung<sup>320</sup>) oder Vertrag<sup>321</sup>). Zwangsvergleich war möglich bei verschlepptem Prozeß, bei ärgerniserregenden Prozessen gegen vornehme Personen und wenn es die öffentliche Ruhe und Sicherheit erheischten. Geldschulden waren Bringschulden. Der Schuldner konnte notfalls bei dem Richter hinterlegen. Eine Quittung oder gerichtliche Verschreibung bewies nur die Abgabe einer Willenserklärung durch den Gläubiger. Der Gläubiger konnte aber beweisen, daß Zahlung noch nicht erfolgt sei. Ebenso war es mit Schuldanerkenntnissen. Der beklagte Schuldner konnte beweisen<sup>322</sup>), daß die Schuld bezahlt sei. Gab ein Schuldner auf mehrere Schulden eine Abschlagszahlung, ohne zu bestimmen, auf welche, so wurde zunächst die beschwerlichste Schuld getilgt<sup>323</sup>).

Eigentum konnte originär und derivativ erworben werden. Wer einen Schatz in seinen vier Pfählen fand, wurde Eigentümer<sup>324</sup>). Fand ihn

<sup>314</sup>) Mevius III, VI, 5.

<sup>315</sup>) Ssp. I, VII, „von gelobede“ dazu auch III, 41.

<sup>316</sup>) Jus Culm. Braunsberg III, 64, Walther S. 48, Hach III, 398. Jus Culm. V, Teil II, 22, 2.

<sup>317</sup>) Vgl. Hübner S. 596.

<sup>318</sup>) Die heutige Regelung geht dahin, daß dadurch Spiel und Wette eine Verbindlichkeit nicht begründet wird. Das auf Grund des Spiels geleistete kann aber nicht zurückgefordert werden. BGB. § 762.

<sup>319</sup>) Jus Culm. Braunsberg I, 17 über die Rechte und Pflichten des Bürgen vgl. III, 90 ff., auch Mevius I. V, 3 u. Schröder-v. Künßberg S. 801 ff.

<sup>320</sup>) Jus Kulm. Braunsberg II, 64.

<sup>321</sup>) Jus Kulm. IV, 13, 1.

<sup>322</sup>) Vgl. Jus Culm. Braunsberg III, 52.

<sup>323</sup>) Vgl. § 366 BGB.

<sup>324</sup>) Jus Culm. Braunsberg V, Cap. 44. Diese Regelung fand sich nicht überall. Vgl. Gierke II, 535, 536. Vielmehr fiel sonst das Eigentum an den Landesherrn, Grundherrn, die Kirche usw. Vgl. Gierke a. a. O. und S. 541.

ein anderer, so gehörte ihm der vierte Teil. Denselben Finderlohn erhielt derjenige, der einen Schatz auf Straßen oder unter öffentlichem Grund und Boden fand<sup>325</sup>). Das Gut mußte er dem Richter abliefern, der es sechsmal in der Kirche und an öffentlichen Gerichtstagen aufbieten ließ. Nach fruchtlosem Ablauf von drei Jahren wurde es in zwei Teile geteilt, die dem Grundherrn und der Kirche zukamen. Saaten, Pflanzen und Bäume wurden mit der Einsaat bzw. Einpflanzung Eigentum des Grundeigentümers<sup>326</sup>). Durch Verarbeitung fremden Holzes konnte nur dann Eigentum erworben werden, wenn der Verarbeiter es gutgläubig für sein Eigentum gehalten hatte<sup>327</sup>). Dann mußte er aber den Wert des Holzes ersetzen. Alle anderen Rohmaterialien konnten in keiner Weise durch Verarbeitung in das Eigentum eines andern übergehen<sup>328</sup>). Der gutgläubige Verarbeiter hatte jedoch Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, der gutgläubige Besitzer eines Gutes erwarb an den Früchten Eigentum. Im 18. Jahrhundert wurde dem Eigentümer des Gutes jedoch eine Bereicherungsklage zugestanden. Der bösgläubige Besitzer mußte dem Eigentümer nicht nur die gezogenen Früchte und Nutzungen erstatten, sondern diejenigen, die ein jeder fleißige Hausvater hatte genießen können. Der Eigentümer hatte dann also einen Schadensersatzanspruch.

An beweglichen Sachen konnte durch dreijährigen<sup>329</sup>) gutgläubigen Besitz Eigentum erworben werden<sup>330</sup>). Im übrigen wurde das Eigentum durch Einigung zwischen Eigentümer und Erwerber und Uebergabe übertragen. Die schenkweise

---

<sup>325]</sup> a. a. O. Cap. 45. Zu der heutigen anderweiten Bestimmung vgl. § 978 BGB.

<sup>326]</sup> a. a. O. Cap. 70. Ueber den Fruchterwerb vgl. ferner Schröder-v. Künßberg S. 779 ff und Gierke II, S. 586 ff, über die Verbindung vgl. auch Gierke II, S. 582.

<sup>327]</sup> a. a. O. Cap. 71, vgl. auch Gierke II, S. 584 ff.

<sup>328]</sup> a. a. O. Cap. 72. Derselbe Gedanke findet sich § 950 BGB. Arbeit wurde zu jener Zeit im Vergleich zum Rohmaterial gering bewertet. Nur Holz stand in seinem Werte noch unter dem Arbeitswert.

<sup>329]</sup> Bei Immobilien 30 Jahre. Es waren dies kulmische Jahre, d. h. ein Jahr, 6 Wochen und 3 Tage.

<sup>330]</sup> a. a. O. Cap. 65.

Uebereignung mußte vor Gericht geschehen. Diese Formstrenge ließ allmählich nach, so daß es im 18. Jahrhundert genügte, wenn der Gerichtsschreiber und zwei gute Männer hinzugezogen wurden.

Das Eigentum konnte auch durch Einigung zwischen dem Besitzer und dem Erwerber und Übergabe übertragen werden. Voraussetzung war, daß der Eigentümer die Sache dem Besitzer „geliehen, versetzt oder zu bewahren und zu machen getan hat“<sup>331)</sup> und, daß der Erwerber beim Erwerbe in gutem Glauben war. Guter Glaube lag nur dann vor, wenn der Erwerber nicht gewußt hat<sup>332)</sup>, daß der Besitzer nicht Eigentümer war. Der Satz „Hand muß Hand wahren“ ist der wichtigste deutsch-rechtliche Grundsatz, der sich gegenüber dem römisch-rechtlichen Einfluß behauptet hat<sup>333)</sup>.

---

<sup>331)</sup> a. a. O. Cap. VIII.

<sup>332)</sup> Anders BGB. § 932 Abs. 2.

<sup>333)</sup> Vgl. Ssp. II, 60; Hach III, 372; Jus Culm. III, 5; Jus Culm. Braunsberg V, 8; Schröder-v. Künßberg S. 777.

## B. Das Strafrecht<sup>334)</sup>.

Mit Rücksicht auf den großen Einfluß, den im Mittelalter die Kirche hatte, wurden die Vergehen gegen die Religion sehr streng bestraft. Gotteslästerung wurde an Leib und Leben oder Gliedmaßen gestraft<sup>335)</sup>. Außerdem wurde der Verbrecher wie alle, die an Leib und Leben oder Haut und Haar gestraft wurden, anrücklich<sup>336)</sup>. Die Einteilung der Missetaten in Ungerichte, die an Leib und Leben oder Hals und Hand und in solche, die an Haut und Haar gingen, ist germanisch<sup>337)</sup> und war auch im Ermland gebräuchlich<sup>338)</sup>. Gefängnis oder Geldbuße stand auf Fluchen und dem unnützlichen Gebrauch „unseres Herrn und Heilandes Christi Marter, Leiden, Sakrament oder dergl.“. Zauberer und Wahrsager wurden mit dem Tode und zwar durch Abschlagen des Hauptes<sup>339)</sup> bestraft. Wer nach der Beichte oder öffentlichen Vorbereitung den Gebrauch des hl. Abendmahles vorsätzlich verabsäumte, wurde mit Gefängnis oder sonst willkürlich bestraft. Der Meineid wurde zum Teil als Vergehen gegen die Religion gewertet. Daher wurden dem Verbrecher die beiden Finger, mit denen er geschworen hatte, abgehauen, außerdem wurde er anrücklich<sup>340)</sup>. Da der Meineidige

---

334) Zu diesem Abschnitt vergleiche Jus Culm. Braunsberg V, 14 ff; Jus Culm. V, II; Mevius IV; Carpzow Jurisprudentia II, 4; v. Sahme III, 20 ff, Schröder-v. Künßberg S. 828-41.

335) Vgl. dagegen StGB. § 166.

336) Vgl. darüber Jus Culm. Braunsberg II, 52; Jus Culm. V, Teil II, 23, I; Ssp. I, 38 u. 65; Schröder-v. Künßberg S. 834.

337) Vgl. Schröder-v. Künßberg S. 831.

338) Vgl. oben S. 36.

339) Vgl. Jus Culm. Braunsberg V, 67; Mevius IV, 10; Ssp. II, 13 7. Nach Jus Culm. Braunsberg V, 2, 1 wurde der Zauberer bzw. die Zauberin „mit Feuer öffentlich verbrannt nebst allen Büchern und Instrumenten und anderen Sachen, so bey ihnen zu dem Ende gefunden wurden“. Die mildere Strafe des Todes durch das Schwert stand auf Beihilfe, die auch durch bloßes Schweigen begangen werden konnte. Es sind allein aus der Altstadt Braunsberg 70 Prozesse wegen Zauberei bekannt.

340) Vgl. Mevius IV, XX, 14.

gleichzeitig aber durch seine Handlung einem anderen Schaden zufügte, mußte er in peinlichen Sachen die Strafe erleiden, die er durch sein falsches Zeugnis verursacht hat; in Zivilsachen mußte er den durch seine Handlung entstandenen Schaden ersetzen<sup>341</sup>). Daneben wurde er ehrlos und eidesunfähig. Aufruhr wurde an den Rädelshörnern mit dem Tode, an den Teilnehmern mit Landesverweisung bestraft. Öffentliche Gewalt und Straßengewalt wurden mit dem Tode gesühnt<sup>342</sup>). Auf Gewalt gegen die Obrigkeit und ihre Diener stand „nach Gelegenheit der Verbrechen“ Gefängnis, Verweisung oder Strafe an Leib und Leben<sup>343</sup>). Wer einen Gefangenen befreite, sollte „an des Entführten Stelle gesetzt, und mit derselben Strafe, da jener mit belegen, achterfolgt werden“<sup>344</sup>). Nach Gottes Gebot Wer eines Menschen Blut vergießt, dessen Blut soll wieder vergossen werden<sup>345</sup>), wurde der Totschlag mit dem Schwerte gesühnt<sup>346</sup>). Das Gesetz der Blutrache, das Recht der Familie des Getöteten, den Toten zu rächen, war jedoch noch nicht völlig verschwunden. Es bestand bis in das 16. Jahrhundert<sup>347</sup>) im Wergeld fort<sup>348</sup>). In den Verschreibungsurkunden über die Güter wurde das Wergeld meist festgesetzt und betrug je nach dem Stand des Freien 8—60 Mark<sup>349</sup>). Der Schuldige konnte die Strafverfolgung (Klage) durch Zahlung des Wergeldes von sich abwenden<sup>350</sup>). Außerdem schworen die Parteien Urfehde. Floh der Totschläger, so wurde er geächtet<sup>351</sup>) und

<sup>341</sup>) Vgl. dazu P. H. G. O. Art. 107.

<sup>342</sup>) Vgl. Ssp. II, 13. P. H. G. O. 29.

<sup>343</sup>) Vgl. auch P. H. G. O. 97.

<sup>344</sup>) Jus Culm. V, Teil II, 5, 4. Ssp. III, 9 § 5 „her sal gliche pine liden“, ebenso Mevius IV, 11, 3.

<sup>345</sup>) Vgl. C. W. II, 555 Nr. 520 „collum pro collo, manum pro manu“ u. v. Mülverstedt in N. Pr. Prov. Bl. 1852, S. 221 ff. Ebenso Hauenstein S. 339 oben.

<sup>346</sup>) Ssp. II, 13 § 5, Mevius IV, 8.

<sup>347</sup>) Vgl. dazu Schröder-v. Künßberg S. 830.

<sup>348</sup>) Vgl. dazu v. Mülverstedt in N. Pr. Prov. Bl. 1853, S. 373 ff.; Röhrich in Z. G. E. XIV, S. 237.

<sup>349</sup>) Vgl. z. B. C. W. I, 282 Nr. 162 und Röhrich a. a. O. Ferner Ssp. III, 45 § 1 ff und Walther S. 238, S. 46, 60 Mark sind heute 8000 Mark.

<sup>350</sup>) Ueber derartige gütliche Beilegung des Streites vgl. z. B. C. W. III, 106 Nr. 144, 112 Nr. 156, 116 Nr. 161, 302 Nr. 331.

<sup>351</sup>) Vgl. dazu das Braunsberger Achtbuch, C. W. IV, S. 56 ¶

damit recht- und friedlos. Jeder durfte ihn töten. Neben dem Wergeld gab es auch Fälle, in denen sich die Parteien auf eine Wallfahrt des Totschlägers einigten<sup>352</sup>). Die bisher genannten Fälle des Vergleichs über einen Mord oder Totschlag stammen aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Gleichzeitig verschaffte sich jedoch der Gedanke Geltung, daß sich der Täter nur dann mit der Familie des Erschlagenen vergleichen dürfte, wenn das Gesetz nicht eine Todesstrafe verlangte. Später wurde die Forderung des Wergeldes auf die durch Fahrlässigkeit begangenen strafbaren Handlungen beschränkt. Der Staat übernahm die Bestrafung der Totschläger und hielt an dem Grundsatz „Hals um Hals“ fest.

Notwehr, Notstand und einige andere Umstände<sup>353</sup>) entschuldigten den Täter. Der Mörder, d. h. derjenige, der den Totschlag heimlich oder verräterisch verübt hatte<sup>354</sup>), sollte mit dem Rade zum Tode gerichtet werden<sup>355</sup>). Ebenso wurde der Anstifter bestraft<sup>356</sup>). Eine Mutter, die ihr Kind nach der Geburt umbrachte, wurde als Mörderin aufs Rad gelegt oder lebendig begraben und erstickt<sup>357</sup>). Seit dem 17. Jahrhundert wurde dieses Verbrechen mit dem Schwerte gesühnt<sup>358</sup>). Auf Abtreibung stand die Todesstrafe<sup>359</sup>). Auch Ehebruch<sup>360</sup>) und Blutschande<sup>361</sup>)

<sup>352</sup>) v. Mülverstedt a. a. O. S. 402 und C. W. III, 106 Nr. 144.

<sup>353</sup>) Vgl. darüber Jus Culm. Braunsberg V, 59; Jus Culm. V, Teil II, 7, 13; P. H. G. O. 139, 140, 141, 150; Ssp. II, 14 u. 65; v. Sahme S. 463 ff.

<sup>354</sup>) Vgl. Schröder-v. Künßberg S. 837.

<sup>355</sup>) Ebenso P. H. G. O. 137. Dort auch Mord am Vorgesetzten und Verwandten. Vgl. dazu v. Sahme S. 452 ff.

<sup>356</sup>) Vgl. StGB. § 48, Abs. 2.

<sup>357</sup>) Noch schwerer bestrafte die P. H. G. O. 131.

<sup>358</sup>) Kindestötung wird gemäß § 217 StGB. mit Zuchthaus bestraft, wenn es sich um ein uneheliches Kind handelt. § 225 Entw. 1925 setzte die Strafe auf Gefängnis herab und dehnte den Tatbestand auch auf eheliche Kinder aus. Dieser markante Fall zeigt den Wandel der Anschauungen im Strafrecht. In wenigen Jahrhunderten wurde der Weg von der äußerlichen (objektiven) Beurteilung des Verbrechens zur innerlichen (subjektiven) des Täters zurückgelegt.

<sup>359</sup>) Vgl. P. H. G. O. 133.

<sup>360</sup>) Vgl. dazu § 172 StGB. und die in der Anmerkung zur Kindestötung gemachten Ausführungen. Einzelheiten sind nachzulesen bei v. Sahme III, 26 S. 474 ff.; Jus. Culm. V, Teil II, 8, 1 ff.; P. H. G. O. 120.; Ssp. II, 13 § 5.; Green IV, 6, 1 ff. u. Mevius IV, 6.

<sup>361</sup>) Jus Culm. a. a. O. 9, 1.; P. H. G. O. 117; v. Sahme, S. 480 ff.

waren Ungerichte<sup>362</sup>) und wurden mit dem Tode bestraft. Nach lübischem Recht wurde der Ehebruch nur auf Antrag verfolgt<sup>363</sup>). Notzucht<sup>364</sup>) und Entführung<sup>365</sup>) wurden mit dem Tode bedroht. Mit dem Feuertode „nach üblichem Gebrauch“ wurde die widernatürliche Unzucht geahndet<sup>366</sup>). Im Falle der Bestialität wurde das Tier (*bestia quacum peccaverunt, equa, vacca, ovis*) auch auf dem Scheiterhaufen verbrannt.

Hurerei wurde mit Gefängnis oder Verweisung bestraft<sup>367</sup>) Auf Kuppelei stand Todesstrafe. Ebenso wurden Mordbrenner und Befehder (Absager) bestraft<sup>368</sup>). Zum Tatbestand des Diebstahls gehörte anders als heute die Bereicherungsabsicht. Man unterschied heimlichen und öffentlichen Diebstahl<sup>369</sup>) und zog eine Wertgrenze bei 6 ungarischen Gulden<sup>370</sup>). War der Wert des Objekts größer, so wurde der Dieb gehängt, war er kleiner, so wurde er „zu Haut und Haar gerichtet“<sup>371</sup>). Er wurde am Pranger öffentlich mit Ruten geschlagen und mit abgeschworener Urfehde des Landes oder der Stadt verwiesen. Dieser Unterschied wurde nicht beim schweren Diebstahl<sup>372</sup>) gemacht; denn dann wurde der Dieb in jedem Falle zum Strange ver-

---

<sup>362</sup>) Vgl. Schröder - v. Künßberg S. 836/837.

<sup>363</sup>) Hach, II, 10.

<sup>364</sup>) Vgl. darüber Jus Culm. Braunsberg III, 31, Jus Culm. a. a. O. 10. 1 ff. Walther, S. 42, Ssp. I, 37, II, 13, III, 1. P.H.G.O. 119, v. Sahme, S. 476. Ssp. III, 46 § 1 und Mevius IV, 7.

<sup>365</sup>) Jus Culm. Braunsberg V, 39, Ssp. am letztangegebenen Orte; v. Sahme, S. 483.

<sup>366</sup>) Dieselbe Strafe verhängte die P.H.G.O. 116, sie dehnte den objektiven Tatbestand jedoch im Gegensatz zum kulmischen Recht auf den geschlechtlichen Verkehr zwischen Weib und Weib aus. Vgl. dazu § 175 StGB. und Sahme § 483 ff.

<sup>367</sup>) Heute ist die Prostitution grundsätzlich straflos.

<sup>368</sup>) Ueber diese Delikte vgl. P. H. G. O. Art. 122 ff. Sahme S. 422, Ssp. II; 13.

<sup>369</sup>) Vgl. dazu die ausführlichen Darlegungen in Jus Culm. Braunsberg V, 28 ff. P. H. G. O. 157 ff., v. Sahme S. 422. Jus Culm. a. a. O. 16, 1 ff., Mevius IV, 1, 1 ff.

<sup>370</sup>) Das sind 10 Taler.

<sup>371</sup>) Jus Culm. Braunsberg a. a. O. 29.

<sup>372</sup>) Er hatte etwa dieselben Tatbestandsmerkmale wie § 243 StGB. Jedoch ebenfalls mit Bereicherungsabsicht.

urteilt<sup>373</sup>). Der Hehler wurde wie der Dieb bestraft<sup>374</sup>). Raub, der dem öffentlichen Diebstahl gleichstand<sup>375</sup>), war mit Todesstrafe bedroht<sup>376</sup>). Ein besonderes Delikt war die Fälscherei; darunter verstand man Betrug, Prozeßbetrug durch Anstiftung zur falschen Zeugenaussage oder durch Verhinderung der Aussage, Urkundenfälschung, Gebrauch falscher Urkunden, Siegel, Bücher oder ähnlicher Gegenstände, Gebrauch falscher Münzen, Waagen, Maße, Gewichte, falscher Namen und Titel und Verfälschung von Grenzzeichen<sup>377</sup>). Das Strafmaß war wegen der Mannigfaltigkeit dieses Deliktes in das Ermessen des Richters gestellt. Die Strafe konnte in Geldbuße, Gefängnis, Staupenschlägen, Verweisung und Todesstrafe bis zum Feuertode bei Falschmünzerei bestehen. In das Strafrecht gehörte ferner die Tat, durch die einem andern widerrechtlich Schaden zugefügt wurde<sup>378</sup>) allerdings nur bei vorsätzlichem Handeln; es konnten alle Strafen bis zur Todesstrafe<sup>379</sup>) verhängt werden. Im Falle der Verwundung erhielt der Verwundete den Arztlohn und alle Unkosten ersetzt und außerdem Schmerzensgeld. Daneben bestand der Strafanspruch des Staates. Die Höhe der Strafe richtete sich nach der Größe der Verwundung. Man unterschied blut- und bluttröst-

---

<sup>373</sup>) Ueber den Diebstahl an Menschen, Leichen, Vieh, Kirchengütern etc. sowie über die Strafbarkeit der Gehilfen und die Strafmündigkeit (15 Jahre) vgl. Jus Culm. Braunsberg V, 26, 30, 31, 33, 68, P. H. G. O. 164 (Strafmündigkeit 14 Jahre) 171, 177, Jus Culm. a. a. O. 4 ff. Ssp. II, 13, 28, 39, 68.

<sup>374</sup>) Vgl. Ssp. II, 13 auch 35. P. H. G. O. 43, Jus Culm. a. a. O. 15.

<sup>375</sup>) Vgl. Schröder - v. Künßberg S. 837.

<sup>376</sup>) Vgl. dazu Jus Culm. Braunsberg III, 36, 41, 42, 51; Jus Culm. a. a. O. 17; Ssp. II, 13; P. H. G. O. 126; Sahme, III, 28; Mevius IV, 2.

<sup>377</sup>) Jus Culm. Braunsberg III, 60 und 46; Jus Culm. a. a. O. 18, 1—8; Ssp. II, 13; P. H. G. O. 111 ff., Sahme III, 29, Mevius IV, 12.

<sup>378</sup>) Vgl. Sahme III, 31; Ssp. II, 38, Mevius IV, 3. Darin ist nicht nur Sachbeschädigung und Körperverletzung, sondern auch die unerlaubte Handlung einschließlich der Gefährdungshaftung des zweiten Buches des BGB. enthalten. Ueber die Frage der Haftung des Tierhalters, vgl. Mevius III, 11, 1 und Röhrich in Z. G. E. 19, S. 753.

<sup>379</sup>) Vgl. darüber Jus Culm. Braunsberg V, 22 ff., I, 7, V, 13 ff., Jus Culm. V, Teil II, 19, 1—11. v. Sahme a. a. O.; Ssp. II, 38, 40, 47, 54, 59. P. H. G. O. 136.



wunden, lämbden und ertfall u. a. m.<sup>380</sup>). Jeder dieser Tatbestände war genau umgrenzt. Z. B. lag Blutrünst vor, wenn einem Mann durch einen Stich oder Stoß drei Zähne ausgestoßen wurden. Wurde ein Mann auf dem Kopf so gestochen oder verwundet, daß durch die Verwundung der Knochen entblößt wurde und die Haut sich zur Seite ziehen ließ, dann war das eine kampfbare oder zeugbare Wunde<sup>381</sup>). Kampfbar waren auch alle Wunden, die mit einem Messer oder einer anderen Waffe gestochen wurden. Wenn jemandem der Nasenzipfel bis an das Bein oder die halbe Nase abgehauen wurde, so war das ebenfalls eine kampfbare Wunde und gleichzeitig eine Lähmung (lämbde)<sup>382</sup>). Das Gericht bzw. auf dem Lande der Kämmerer und einige Biederleute besichtigten die Wunden. Bei Frauen taten es die Frau des Kämmerers und einige Biederfrauen.

Jeder dieser Tatbestände zog eine ganz bestimmte Strafe, die zwischen 1 und 12 Mark lag, nach sich<sup>383</sup>). Die Beleidigung wurde mit Widerruf<sup>384</sup>) vor Gericht und Geldstrafe gesühnt<sup>385</sup>). Die Geldstrafe betrug bei „ehrverletzlichem Scheltwort“ 6 Mark und bei „Schelmwort“ 2 Mark oder, wenn mehrere beteiligt waren, 1 Mark. Beleidigungen Beamten gegenüber wurden doppelt bestraft. Der Beleidigte mußte die Klage binnen Jahr und Tag nach Kenntnis erheben. Die Verfolgung schriftlicher Beleidigungen verjährte aber erst nach 30 Jahren, d. i. 30 Jahre, Jahr und

---

<sup>380</sup>) Vgl. darüber C. W. IV, 56 Nr. 3 und Magdeburg Frag. III, 1, 2. blaw war im Ermland ebenfalls bekannt. Mevius IV, 4, 5 und 9 ff. Schröder - v. Künßberg S. 837/838.

<sup>381</sup>) Magdeb. Frag. III, 1, 2 nennen die Wunde „kampwirdig“. Vgl. auch Walther S. 29 ff. und Jus Culm. Braunsberg III, 11.

<sup>382</sup>) Jus Culm. 1767, S. 28 g.

<sup>383</sup>) Dieses Strafgeld wurde in der oben ausgeführten Weise zwischen Landesherrn und Rat bzw. Magistrat bzw. Schöppengericht verteilt. Außerdem mußte der Verurteilte neben der Buße dem Richter sein Gewette bezahlen. Vgl. Jus Culm. Braunsberg II, 44.

<sup>384</sup>) Die Voraussetzungen für den Widerruf waren etwa dieselben wie die des § 200 StGB.

<sup>385</sup>) Vgl. Jus Culm. Braunsberg II, 40, Jus Culm. V, Teil II, 20, Ssp. III, 36. P. H. G. O. 110; v. Sahme III, 30; Mevius I, 4, 3 und IV, 4, 1; C. W. IV, 56 Nr. 3.

Tag = 31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage<sup>386</sup>). Nach kulmischem und lübischem Rechte und nach den Bestimmungen mehrerer Landesordnungen war das Glücksspiel um Geld zunächst nur in allen Krügen, dann aber überall verboten<sup>387</sup>). Jagdvergehen wurden zunächst milde, seit 1526 aber streng bestraft<sup>388</sup>). Bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts sah man nämlich in der Wildddieberei eine Abart des Diebstahls, erst der Gebrauch der Schießwaffen änderte die Meinung über dies Vergehen.

Etwa um dieselbe Zeit begann die große Reihe der Hexenprozesse im Ermland<sup>389</sup>). Im Jahre 1605 wurde die erste, 1670 die letzte Hexe verbrannt. Aus dem Jahre 1705 ist ein weiterer Hexenprozeß, der mit dem Freispruch der Angeklagten endete, aus Bischofstein bekannt. Noch im Jahre 1747 wurde in Wormditt Dorothea Zeger aus Elditten vom Stadtgericht zum Feuertode verurteilt, weil sie sich selbst, ohne Tortur, des Umganges mit dem Teufel bezichtigte und behauptete, sie wäre mit ihm zum Hexentanzplatz geflogen. Der Gerichtsherr, Theodor von Hatten, Erbherr auf Elditten, begnadigte sie zum Schwerte. Ihr Leib wurde dann auf dem Scheiterhaufen verbrannt.

Insgesamt erlitten allein in der Altstadt Braunsberg wegen Vergehens gegen die Gottesverehrung und den Glauben 11 Frauen und 1 Mann den Feuertod. 17 Frauen und 3 Männer wurden aus der Stadt verwiesen.

Um am Schlusse dieses Abschnitts auch über die Kriminalität hinsichtlich der übrigen Verbrechen kurz zu berichten, sei darauf hingewiesen, daß das Braunsberger Achtbuch<sup>390</sup>) 11 Morde und Totschläge, 72 Körperverletzungen aufzählt. Es umfaßte den Zeitraum von 1399 bis 1424, also nur 25 Jahre. Häufig waren auch die Beschimpfun-

---

<sup>386</sup>) Ueber die allgemeinen Verjährungsfristen (10 u. 20 Jahre) vgl. v. Sahme, S. 799 ff.

<sup>387</sup>) Vgl. dazu Jus Culm. Braunsberg III, 54, 65, 66, Jus Culm. a. a. O. 22, C. W. IV, 591 Nr. 571.

<sup>388</sup>) Vgl. dazu Liedtke in Z.G.E. X, S. 527 ff. Constitutiones Mauricii von 1526 Cap. 37, Landesordnung von 1766, Cap. 16.

<sup>389</sup>) Vgl. Lilienthal in N. Pr. Prov. Bl. 1858, S. 251—268, 31b, 338; 1860, Bd. V, S. 176—188, 270—280; Bd. VI, S. 1—19 und Matern, Um Hals und Hand, S. 29 ff.

<sup>390</sup>) C. W. IV, 56 Nr. 3.

gen und Schlägereien. Dagegen kämpften die Bischöfe besonders an, indem sie in den Landesordnungen Zusammenrottungen verboten und den Alkoholgenuß ganz oder teil- bzw. zeitweise untersagten<sup>391</sup>).

---

<sup>391</sup>) Vgl. die Landesordnung für das Bistum Ermland vom 26. 1. 1427, Cap. 15 ff. in C. W. IV, S. 206 Nr. 163. Dazu Constitutiones Mauritii Cap. 32, wonach auswärtigen Bauern der Aufenthalt in Krügen nach Sonnenuntergang bei schweren Strafen verboten war, und die Landesordnung von 1766 Cap. VIII.

## C. Das Prozeßrecht <sup>392)</sup>.

### 1. Der Zivilprozeß.

Das lübische und das kulmische Recht kannten den Unterschied zwischen bürgerlichen und peinlichen Klagen<sup>393)</sup>, wenn auch in einigen Fällen eine Vermischung<sup>394)</sup> stattfand. Die Trennung ist im Laufe der fünf Jahrhunderte ermländischer Rechtsgeschichte noch schärfer geworden. Im Zivilprozeß vollzog sich ein Wandel in der Weise, daß der Rechtsstreit in den ersten Jahrhunderten mündlich, in späterer Zeit schriftlich verhandelt wurde. Hand in Hand damit ließ die Formstrenge nach, die jedoch noch zur Zeit der Säkularisation für heutige Begriffe sehr groß war.

Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte wird auf die Ausführungen in dem Abschnitt „Rechtspflege“ Bezug genommen. Die örtliche Zuständigkeit richtete sich nach Parteivereinbarung<sup>395)</sup> oder nach Gesetz. Es gab also einen ordentlichen Gerichtsstand<sup>396)</sup>. Letzter bestimmte sich stets nach dem Wohnsitz des Schuldners; falls es sich um Liegenschaften handelte, war das Gericht der belegenen Sache zustän-

---

<sup>392)</sup> Als Quellen für das Prozeßrecht im Ermland kommen in Betracht: die verschiedenen Auflagen des Kulmischen Rechts, der *Processus iudiciarius succinctus Episcopatus Varmiensis* von 1679, seine Neuauflage von 1711 als *Gerichtlicher Prozeß des Hohen Stifts Ermland*, die *Magdeburger Fragen und Urteile*, der *Sachsenspiegel*, das *Magdeburger Weichbild*, Art. 21 ff. Der *Recessus Episcopatus Varmiensis* vom 2. Oktober 1573, *Carpzow*, *Processus iuris* und *Hauenstein*.

<sup>393)</sup> Dieser Unterschied hat sich auch im Reich erst im Mittelalter herausgebildet. In der fränkischen Zeit war auch der bürgerliche Rechtsstreit strafprozeßrechtlich aufgezo-gen. Vgl. *Schröder - v. Künßberg* S. 845.

<sup>394)</sup> Ueber die gemischten Klagen vgl. *Schröder - v. Künßberg* S. 850 ff.

<sup>395)</sup> *Jus Culm.* I, 2, 5.

<sup>396)</sup> *Jus Culm.* II, 7, 1. *Jus Culm.* Braunsberg III, 56, *Magdeb. Frag.* I, 2, 1, *Mevius* V, 3, 4.

dig<sup>397</sup>). Gewisse Personen, z. B. der Adel und die lübischen Stadtgutsbesitzer, hatten ihren Gerichtsstand unmittelbar unter dem Landesherrn. Der Kläger mußte auch in derselben Sache da Recht geben, wo er Recht nehmen wollte. Dies wurde im Falle der Widerklage des Beklagten akut<sup>398</sup>). Jede der Parteien konnte den Richter, die Schöppen oder den Schreiber<sup>399</sup>) ablehnen. Die Gründe dafür waren etwa die nämlichen wie heute<sup>400</sup>). Hatte der Beklagte einen solchen Ablehnungsgrund nicht, so mußte er vor Gericht erscheinen, um zu antworten. Er konnte sich auch wegen der genau zu beachtenden Förmlichkeiten<sup>401</sup>) eines Vorsprechers oder Anwalts bedienen<sup>402</sup>). Dieser wurde von ihm bezahlt<sup>403</sup>). Da die Vorsprecher in jedem Falle ihren Lohn bekamen, übernahmen sie jeden auch aussichtslosen Prozeß und beuteten so ihre Auftraggeber aus. Um diesem Uebelstande entgegenzutreten, wurde seit 1711 von ihnen das „iuramentum calumniae“ der Eid der Gefahr<sup>404</sup>) gefordert. Der Anwalt mußte schwören, „daß er dieselbe Sache, so er gerichtlich zu fordernden angenommen, vor dem Rechtsgange im Grunde wol und eigentlich untersucht und bey sich in der Wahrheit und nicht anders befinde; denn daß er vermöge der Rechte billige Ursach habe, diesen Handel rechtlich zu vertädigen, und suche hierin mehr die Beforderung, daß Rechtens

---

<sup>397</sup>) Nach lübischem Recht klagten die Bürger auch um Güter, die in anderem Weichbilde lagen, vor dem Gericht ihrer Stadt. Vgl. Mevius V, 3, 5.

<sup>398</sup>) Vgl. unter „De foro competenti“ Jus Culm. Braunschweig IV, 59; Jus Culm. II, 7, 9. Gerichtl. Prozeß, Cap. IX; Ssp. I, 61.

<sup>399</sup>) Der Schreiber galt als wesentliche Gerichtsperson, vgl. Gerichtl. Prozeß Cap. II.

<sup>400</sup>) Vgl. ZPO. §§ 41—49 und Gerichtl. Prozeß Cap. VIII.

<sup>401</sup>) Als Beispiel vgl. Magdeb. Fragen I, 6, 2. Carpzow, Processus iuris, gibt im Anhang auf 66 Folioseiten die im Prozeß zu gebrauchenden Formeln an.

<sup>402</sup>) Jus Culm. Braunschweig V, 60 ff. Jus Culm. II, 5, 1 ff., Mevius V, 2; Ssp. I, 60 ff. Gerichtl. Prozeß Cap. III. Ueber das Recht der Partei, neben dem Anwalt im Prozeß vgl. Jus Culm. Braunschweig II, 26. Jus Culm. a. a. O. VI; Ssp. I, 62 § 11.

<sup>403</sup>) Ueber die Gebühren vgl. C. W. I, 462 Nr. 279; II, 238 Nr. 239 und Gerichtl. Prozeß Cap. III. Vgl. auch C. W. III, 265 Nr. 288.

<sup>404</sup>) D. h. der Gefahr, den Prozeß zu verlieren. Vgl. Schröder-v. Künßberg S. 844.

und seines Prinzipalen dann seines eigenen Nutzes, derhalben er dann angelobe, seines Prinzipalen Recht und besten mit allem Fleiß und Treu vom Anfang bis zum Ende fortzustellen<sup>405)</sup>. Aus der Tatsache, daß man auch sonst gegen die Advokaten streng vorging und sie mit Strafen bedrohte<sup>406)</sup>, ist es zu erklären, daß zur Zeit des Uebergangs unter preußische Herrschaft im Erm-land keine Advokaten vorhanden waren<sup>407)</sup>.

Die Parteien<sup>408)</sup> erschienen also regelmäßig selbst zu den Gerichtstagen. Sie wurden auf Antrag des Klägers von Amts wegen geladen. Die Ladung geschah mündlich oder durch Anbringung eines mit dem Siegel versehenen Zettels, auf dem beide Parteien verzeichnet waren an der dazu bestimmten Stelle. Wohnten die Parteien nicht in demselben Orte, so wurde die Ladung durch „allerley Leuthe“ bewirkt. Schwierig und nahezu unmöglich war die Zustellung einer Ladung an einen Grundbesitzer, der sich außer Landes aufhielt. In diese Mißstände griff zuerst die Reform des Bischofs Kromer ein<sup>409)</sup>. Dadurch wurde die Zustellung durch Uebergabe der Urkunde an Dritte eingeführt<sup>410)</sup>, und im übrigen bestimmt, daß die Zustellung an Priester durch Priester, an Weltliche durch den Packmohr, d. h. den unteren Polizeibeamten, zu erfolgen habe<sup>411)</sup>. Die Ladungsfrist sollte regelmäßig 14 Tage sein<sup>412)</sup>. Bei weiter Entfernung konnte sie verlängert werden<sup>413)</sup>, bei Anwesenheit im selben Orte verkürzt werden<sup>414)</sup>. Der Richter mußte bei der Ladung prüfen, ob der Beklagte seinem Gerichtszwange unterworfen war<sup>415)</sup>. Die Ladung

---

405) Vgl. Gerichtl. Prozeß Cap. III.

406) Jus Culm. a. a. O. Cap. V und Gerichtl. Prozeß Cap. III.

407) Vgl. Kolberg in Z. G. E. X, S. 28.

408) Die Parteien mußten prozeßfähig, d. h. zu ihren Jahren gekommen sein. Unmündige Kinder konnten nicht klagen und verklagt werden. Vgl. Jus Culm. Braunsberg IV, 51. Ein Stummer erhielt einen Vorsprecher (curator). Vgl. a. a. O. V, 43.

409) Vgl. den Recessus Episcopatus Varmiensis vom 2. Okt. 1573.

410) Vgl. a. a. O. Cap. I.

411) a. a. O. Cap. II.

412) a. a. O. Cap. IV.

413) a. a. O. Cap. V.

414) a. a. O. Cap. VII.

415) Hierzu und zum Folgenden, Gerichtl. Prozeß Cap. IV.

mußte die Gründe, die Klageschrift und den Termin enthalten. Seit 1711 mußten bei der Ladung eines Geistlichen oder eines Adligen zwei Zeugen zugezogen werden. Die Zustellung an Frauen, Kinder, Gesinde und Hausgenossen wurde beibehalten. Die Weigerung der Annahme stand der Annahme gleich. Der Geladene mußte für die Handlungen seiner Hausgenossen einstehen und die Folgen der Säumnis im Prozeß tragen. Ladungen innerhalb einer Stadt geschahen mündlich mit einer Ladefrist von zwei Tagen. Wohnte der Beklagte auswärts oder in einer anderen Stadt, und war das Gericht des Wohnsitzes des Klägers zuständig, dann bat der Richter den Grundherrn oder den Richter der anderen Stadt, dem Beklagten zu befehlen, sich am Gerichtsorte zu bestimmter Zeit einzufinden<sup>416</sup>). Erschien der Beklagte auf die Ladung nicht, so wurde er abermals geladen. Die Praxis war in den einzelnen Städten verschieden. In manchen wurde nur bei Ehehaft<sup>417</sup>), d. i. das Vorliegen derjenigen Gründe, die heute die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen, nochmals geladen. Die dritte Ladung erging bei Verlust der Sache, d. h. wenn der Beklagte auch dann ausblieb, so verlor er den Prozeß endgültig<sup>418</sup>). Diese Erkenntnis war dann für den Kläger vollstreckbar<sup>419</sup>).

Dem Nichterscheinen wurde gleichgesetzt die Weigerung der Antwort<sup>420</sup>). Erschien der Kläger im Termin nicht, so wurde der Beklagte auf seinen Antrag von der ersten Instanz des Gerichtes absolviert, d. h. es erging ein Versäumnisurteil gegen den Kläger<sup>421</sup>). Der Kläger konnte erst dann

---

<sup>416</sup>) Im übrigen vgl. Jus Culm. II, 6. Sahme, S. 155. Jus Culm. Braunsberg II, 13 und 45; Magdeb. Frag. II, 2, 19.

<sup>417</sup>) Im einzelnen vgl. Jus Culm. Braunsberg III, 70 ff. Jus Culm. II, 8; Ssp. II, 7.

<sup>418</sup>) Vgl. Gerichtl. Prozeß Cap. V, Abs. 2 und Mevius V, 4, 1 ff. Manche Gerichte luden auch noch öfter, wenn der Geladene Ehehaft bewies und dem Richter sein Gewette zahlte. Vgl. Jus Culm. II, 8, 3.

<sup>419</sup>) Peremptorische Einreden konnte der Beklagte jedoch auch noch geltend machen, wenn er zur Exekution geladen wurde. Vgl. Jus Culm. II, 9, 2.

<sup>420</sup>) Sahme, S. 561,

<sup>421</sup>) Vgl. Jus Culm. II, 9, 3. Gerichtl. Prozeß Cap. VI.

wieder laden, wenn er dem Beklagten sämtliche Unkosten bezahlt hatte. Erschien er aber im zweiten Termin ebenfalls nicht, so wurde er mit der Klage rechtskräftig abgewiesen. Wenn beide Parteien persönlich oder durch einen mit öffentlich beglaubigter Vollmacht<sup>422)</sup> versehenen Anwalt vor Gericht erschienen, trug der Kläger nach der zeremoniellen Eröffnung der Sitzung<sup>423)</sup> unter Beachtung der Förmlichkeiten seine Klage vor. Bis 17. Jahrhundert wurde bei größeren Sachen Vorüblich, der einer Partei auf Antrag der anderen durch einen mit der Appellation anfechtbaren Beschluß zuerkannt wurde und der vor oder nach Streitbefestigung geleistet werden konnte. Im 17. Jahrhundert wurde bei größeren Sachen Vorlegung einer Klageschrift (Klag-Libel) in doppelter Ausfertigung für den Richter und den Beklagten gefordert<sup>425)</sup>. Die Klage mußte in deutscher Sprache erhoben werden<sup>426)</sup>. Der Beklagte konnte sich weigern, auf die Klage zu antworten, bis der Kläger „sofern er daselbst zur Stelle nicht sachhaftig und mit stehendem Erbe versorget die rechtliche Gewehre bestellet und einen Vorstand gethan“<sup>427)</sup>, der nicht erbgesessene Kläger mußte also dem Beklagten für die Prozeßkosten eine Sicherheit bestellen (Vorstand) und versichern, daß er den Beklagten bei Ansprüchen Dritter in derselben Sache schadlos halten werde (Gewährschaft). Diese Versicherung geschah mit Bürgen oder in Ermangelung durch Eid. Den Vorstand konnte er durch Pfandhinterlegung oder Bürgschaft, notfalls aber auch durch Eid tun<sup>428)</sup>.

War dies geschehen, so mußte der Beklagte antworten. In großen Sachen, in denen Schriftform erforderlich war, wurde ein neuer Termin, spätestens nach sechs Wochen, zur Antwort angesetzt. Im Falle der Schriftform mußte jedoch nach dem Quadruplizieren, also nach der Ein-

---

422) Vgl. Gerichtl. Prozeß Cap. VII.

423) Vgl. Jus. Culm. II, 1, 5 und Magdeb. Frag. I, 2, 1.

424) Der letzte Eid soll 1678 geschworen sein.

425) Vgl. Jus Culm. II, 10, 1 und Gerichtl. Prozeß Cap. VIII.

426) Vgl. Jus Culm. Braunsberg III, 4. Antwort und Urteil waren ebenfalls deutsch.

427) Vgl. Gerichtl. Prozeß Cap. V.

428) a. a. O. und Jus Culm. II, 13, 1.



reichung einer bestimmten Zahl von Schriftsätzen, mündlich verhandelt werden<sup>429</sup>). In der mündlichen Verhandlung mußte der Kläger die Fragen so stellen, daß der Beklagte mit nein oder ja antworten konnte. Erfolgte die Antwort „nein“, so hatte der Kläger die Beweislast<sup>430</sup>). Klageänderung war bis zur Bestellung der Gewährschaft möglich. Danach, oder wenn keine Gewährschaft verlangt wurde, war Klageänderung ohne Einwilligung der Gegenpartei unmöglich. Später wurde die Klageänderung bis zur Streitbefestigung zugelassen<sup>431</sup>). Ebenso war Klagerücknahme unmöglich<sup>432</sup>). Es war auch ohne Willen des Beklagten nicht gestattet, Forderung und Klagerecht so abzutreten, daß der Zessionar in den Prozeß eintrat<sup>433</sup>).

Hinsichtlich der Zuvielforderung in der Klage unterschied das kulmische Recht vier Fälle: wenn der Kläger bei einer Klage um Schuld vor Fälligkeit, zuviel, am falschen Ort oder, wenn Wahlschuld besteht, etwas Bestimmtes fordert. In allen Fällen wurde der Kläger kostenfällig abgewiesen<sup>434</sup>), im ersten Fall mit der Maßgabe, daß die Stundungsfrist um den Zeitraum verlängert wurde, den der Kläger zu früh geklagt hatte<sup>435</sup>). Der Kläger wurde auch abgewiesen und zwar durch ein mit der Appellation anfechtbares Beurteil<sup>436</sup>), wenn die von dem Beklagten vorgebrachten dilatorischen Einreden<sup>437</sup>) durchgriffen. Peremptorische Einreden<sup>438</sup>) konnte der Beklagte vor oder nach der Streitbefestigung vortragen. Leugnete der Beklagte arglistig die Forderung des Klägers, so wurde er zur Strafe ins doppelte

---

429) Vgl. Gerichtl. Prozeß Cap. VIII.

430) a. a. O. Cap. VIII.

431) Vgl. ZPO. § 264, Mevius V, 3, 1. Die Streitbefestigung geschah auf die Antwort des Beklagten durch Urteil des Richters.

432) Jus Culm. II, 10, 6.

433) Jus Culm. Braunsberg III, 76.

434) Römisch-rechtlicher Grundsatz.

435) Im 17. und 18. Jahrhundert wurde das in der Praxis nicht mehr befolgt. Auch die Verurteilung des Klägers, die Kosten zu tragen und allen Schaden zu ersetzen, fand nicht mehr statt.

436) Jus Culm. II, 2, 2.

437) z. B. Mangel der Ladung, Krankheit eines Hauptzeugen, Ehehaft des Advokaten u. a. m.

438) z. B. die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache oder der Erfüllung usw.

verurteilt<sup>439</sup>). Der Kläger mußte jedoch beim Bestreiten des Beklagten den Grund seines Anspruchs beweisen. Der Beklagte hatte die Beweislast, wenn er sich auf eine bestimmte Tatsache oder auf ein Recht stützte<sup>440</sup>), oder wenn gegen ihn eine Vermutung sprach. Darüber hinaus konnte das Gericht nach billigem Ermessen die Beweislast dem Beklagten auferlegen<sup>441</sup>). Vollen Beweis gegen den Beklagten brachte dessen gerichtliches oder außergerichtliches Geständnis (Bekennnis). Nach kulmischem Recht konnte es jedoch widerrufen werden. Nach lübischem Recht war das gerichtliche Geständnis unwiderruflich<sup>442</sup>). Im übrigen konnte der Beweis durch Zeugen<sup>443</sup>), Urkunden<sup>444</sup>) und Eid<sup>445</sup>) geführt werden. Nach Schluß der Beweiserhebung stellte der Richter als Einzelrichter selbst oder als Vorsitzender durch Frage an die Schöffen das Urteil fest<sup>446</sup>). Dieses wurde dann durch den Schreiber verlesen und zwar in Braunsberg und Frauenburg am lübischen Baum. Dagegen konnte der Beschwerde innerhalb von zehn Tagen nach Kennt-

---

<sup>439</sup>) Jus Culm. II, 2, 5. Später wurde dies nicht mehr beachtet. Heute gilt es als gutes Recht des Beklagten, den Anspruch zu bestreiten.

<sup>440</sup>) Ueber die Zulässigkeit der Aufrechnung im Prozeß vgl. Gerichtl. Prozeß Cap. IX.

<sup>441</sup>) Vgl. dazu Jus Culm. II. 16.

<sup>442</sup>) Mevius V, 5, 1.

<sup>443</sup>) Vgl. Jus Culm. Braunsberg V, 46; III, 38; V, 62; III, 79; I, 13; V, 47; Gerichtl. Prozess. Cap. 11—21. Jus Culm. II, 18; Magdeb. Frag. I, 15; Mevius V, 7.

<sup>444</sup>) Man unterschied öffentliche und private Urkunden, die aufgezählt sind in Jus Culm. Braunsberg V, 64. Vgl. auch Mevius V, 6, 1 ff. und Jus Culm. II, 19.

<sup>445</sup>) Jus Culm. Braunsberg III, 21, 110, 3, V, 63. Jus Culm. II, 20. Ssp. II, 11. Magdeb. Frag. z. B. II, 5, 2 und I, 6, 5 (Eineid) I, 7, 21; I, 9, 3; II, 1, 6 (Eid mit Zeugen) I, 11, 1; II, 10, 1 (Zurückschiebung) Thomassetis, S. 63, ff., Mevius V, 8.

<sup>446</sup>) Vgl. Jus Culm. Braunsberg V, 66, Jus Culm. II, 21, Magdeb. Frag. I, 2, 1. Ueber Inhalt und Form des Urteils vgl. Gerichtl. Prozess, Cap. 22. Schröder - v. Künßberg S. 844.

<sup>447</sup>) In einigen Fällen war die Appellation nicht zulässig, z. B. bei Bagatell- und kleinen Injuriensachen, ferner seit dem Privileg Kasimirs von 1457 in Seesachen. Im übrigen vgl. die Einzelheiten in Jus Culm. Braunsberg V, 66; Jus Culm. II, 22; Mevius V, 10 und Gerichtl. Prozess, Cap. 23 und 24

nis appellieren<sup>447</sup>. Wurde er von der höheren Instanz abgewiesen, so ging er der Appellationsgelder (Urteilszucht)<sup>448</sup> verlustig. Nach Rechtskraft<sup>449</sup> mußte die Exekution auf vorangehende Ladung durch den Sieger im Rechtsstreite innerhalb von sechs Wochen geleistet werden. Vollstreckungsgericht war das Gericht erster Instanz. Die Vollstreckung, die in Form eines neuen Prozesses vor sich ging, richtete sich zunächst gegen Geld. Beschwor der Schuldner, daß er weder Gold noch Silber habe, so wurden die beweglichen Sachen zu einem taxierten Werte dem Gläubiger übergeben. Einwendungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung und auch Einwendungen gegen das Urteil selbst<sup>450</sup> wurden beim Vollstreckungsgericht geltend gemacht. Hatte der Verurteilte appelliert und betrieb der Unterrichter die Zwangsvollstreckung, so konnte der Appellant vom Obergericht einen Untersagungsbrief erbitten<sup>451</sup>).

Waren keine beweglichen Güter vorhanden, so wurden die unbeweglichen angegriffen und versteigert. In nächster Linie standen erst die ausstehenden Forderungen der Vollstreckung zur Verfügung. Schließlich konnte die Vollstreckung, wenn der Schuldner keinerlei Vermögen besaß, gegen dessen Person gerichtet werden. Er wurde dann auf Antrag der Gläubiger je nach der Höhe der Schuld bis zu 5 oder 10 Jahren in das Gefängnis gebracht<sup>452</sup>). Schon während des Prozesses konnte das Vermögen und schließlich der Be-

---

<sup>448</sup>) Die Höhe der Urteilszucht war verschieden, etwa 3 Mark oder 6 fl. zu 30 Gr. im 18. Jahrhundert. Nach Magdeb. Frag. mußte derjenige, der ein Urteil zu Unrecht gescholten, dem Schöffen, dessen Urteil er gescholten, 30 Schill. Buße (Succumbenzstrafe) und dem Richter sein Gewette geben. Es ist daher anzunehmen, daß eine derartige Regelung auch im Ermland in den ersten Jahrhunderten geherrscht hat.

<sup>449</sup>) Rechtskräftige Urteile wurden in das Stadtbuch eingetragen. Der nochmaligen Geltendmachung des Anspruchs stand die *exceptio rei iudicatae* entgegen. Außerdem wurde der Kläger bestraft. Vgl. Mevius V, 1, 2, Hach III, 298; Jus Culm. II, 21, 5; Carpzw, *Processus iuris*, S. 562 ff.

<sup>450</sup>) Derartige Einwendungen können heute nur noch im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens geltend gemacht werden.

klagte selbst bekümmert werden<sup>453</sup>), d.h. es konnte gegen ihn ein Arrest<sup>454</sup>) herausgebracht werden.

## 2. Strafprozesse<sup>455</sup>).

Der Strafprozeß im Ermlande war, wie jeder mittelalterliche Strafprozeß überhaupt, scharf und kurz. Die ermländischen Richter blieben bei diesem summarischen Verfahren, so daß die preussischen Kommissare, die an ein genau geregeltes und schriftliches Verfahren gewöhnt waren, im Jahre 1772 ihr Erstaunen über die vermeintliche Rückständigkeit des ermländischen Strafprozesses nicht verhehlen konnten<sup>456</sup>).

Oertlich war das Gericht zuständig, in dem die strafbare Handlung begangen wurde, oder wo der Täter ergriffen wurde<sup>457</sup>). Der Akkusationsprozeß, also der Grundsatz „Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter“<sup>458</sup>), der in den ersten Jahrhunderten ausschließlich herrschte, wurde durch die öffentliche Anklage ersetzt<sup>459</sup>). Die Veranlassung zur Erhebung war entweder eine Anzeige oder eine Inquisition von Amts wegen. Daneben blieb aber das Institut der Anklage durch den Verletzten bestehen. Dieser mußte jedoch zu seinen Jahren gekommen sein und durfte nicht anrühlich sein. Nur dann konnte er um Ungerichte klagen, gezwungen werden konnte er dazu nicht<sup>460</sup>). Klagte er aber, so mußte er den Pro-

<sup>451</sup>) Vgl. Gerichtl. Prozess, Cap. 23.

<sup>452</sup>) Ueber die Zwangsvollstreckung vgl. Gerichtl. Prozess, Cap. 26 Jus Culm. Braunsberg III 58, 67, 82 ff., 121 ff. Jus Culm. II, 23, ff. Ferner hinsichtlich der Besatzung Jus Culm. Braunsberg II, 37; III, 83, 123; Magdeb. Frag. II, 2, 1 ff. und Schröder - v. Künßberg S. 846-847.

<sup>453</sup>) Ueber die Voraussetzungen und das Verfahren vgl. Jus Culm. Braunsberg IV, 57 ff. und III, 78; Jus Culm. II, 6, 7 ff.

<sup>454</sup>) Der Begriff „Arrest“ war mit dem heutigen nicht identisch denn er umfaßte auch die einstweilige Verfügung.

<sup>454</sup>) Zum Folgenden sind verwendet worden: Jus Culm. Braunsberg; Jus Culm. Buch V; Ssp.; v. Sahme, Buch IV; Magdeb. Frag. III; Mevius IV.

<sup>456</sup>) Kolberg in Z. G. E. X, S. 10 und 30

<sup>457</sup>) Vgl. Jus Culm. Braunsberg II, 60; Jus Culm. V, 1.

<sup>458</sup>) Vgl. Schröder - v. Künßberg S. 830.

<sup>459</sup>) Vgl. Schröder - v. Künßberg S. 855.

<sup>460</sup>) Jus Culm. Braunsberg II, 49. Jus Culm. V, Teil I, 4, 2. Ssp. I, 62.

zeß zu Ende führen. Tat er das nicht, dann mußte er dem Richter wetten und alle Kosten tragen. Die Gegenpartei konnte dabei verlangen, daß dem Kläger durch Urteil ewiges Stillschweigen auferlegt werde<sup>461</sup>).

Die Klage wurde durch Gerüft und Zetergeschrei erhoben<sup>462</sup>). Im 16. Jahrhundert trat darin eine Aenderung ein. Die Klage wurde mündlich vom Kläger zu Protokoll des Schreibers gegeben. Dabei mußte er den vollen Namen des Beschuldigten angeben, die ihm zur Last gelegte Tat in allen Einzelheiten schildern und einen Strafantrag stellen. Im 18. Jahrhundert wurde es dem Kläger gestattet, die Klage durch Einreichung eines Schriftsatzes zu erheben.

Während in den ersten Jahrhunderten die Versöhnung in das Belieben der Parteien gestellt war, findet sich im 18. Jahrhundert eine Bestimmung, daß der Richter bei der Versöhnung der Parteien vor dem Urteil vom Kläger, nach dem Urteil von beiden sein Gewette gewinnen und gegen den Beklagten von Amts wegen vorgehen konnte<sup>463</sup>). Abwesende Beklagte sollte man „teydingen“ (Frist setzen) und „heuschen (heischen) über twere (quere, d. i. bis zum andern Morgen) Nacht“<sup>464</sup>). Wenn sich am nächsten Tage kein Bürge fand, wurde der Beklagte zur Hand verfestet und geächtet<sup>465</sup>). Andererorts wurde der Beklagte dreimal geladen und dann verfestet und geächtet<sup>466</sup>). Die Praxis zeigte bei den einzelnen Städten Abweichungen. Auch die Behandlung der Fälle, in denen mehrere Personen innerhalb der Parteien vorhanden waren, war nicht gleichmäßig<sup>467</sup>).

<sup>461</sup>) Römisch-rechtlicher Grundsatz.

<sup>462</sup>) Ssp I, 62, Jus Culm. Braunsberg II, 17, 49. Jus Culm. 7 Teil I, 4, 3; Magdeb. Frag. III, 1, 1.

<sup>463</sup>) Jus Culm. Braunsberg II, 35. Jus Culm. V, Teil I, 4, 4.

<sup>464</sup>) Vgl. Jus Culm. Braunsberg II, 9; Magdeb. Frag. III, 1, 3.

<sup>465</sup>) Ebenda und Schröder — v. Künßberg S. 882-883.

Verfestung war Gefangennahme; Acht war Landesverweisung; in geistlichen Angelegenheiten hieß sie Bann und bedeutete Ausstossung aus der Gemeinschaft. Unteracht verhängte die erste Instanz, Oberacht der Oberrichter. Durch die Mordacht wurde der Verbrecher für vogelfrei erklärt. Zur Form vgl. Ssp. I, 66.

<sup>466</sup>) Jus Culm. V, 1, 5; Ssp. I, 67; ebenso Mevius IV, 14.

<sup>467</sup>) Vgl. über diese Fragen Ssp. III, 12, 46; Walthe r S. 27 ff. Jus Culm. Braunsberg III, 9, 13, 15, 32, Jus Culm. V. 1, 4, 6 ff.

Erschien der Kläger nicht, so mußte er, außer im Falle der Ehehaft, dem Richter das Gewette und dem Beklagten eine Buße geben. Außerdem wurde der Beklagte durch Urteil der Klage ledig erklärt<sup>468</sup>). Blieb der Beklagte aus, so wurde er nach dreimaligem vergeblichen Laden in die Acht getan<sup>469</sup>). Erschienen die Parteien, so mußte der nicht erbgessene Kläger auf Antrag des Beklagten den Vorstand, d. h. eine bestimmte Geldsumme hinterlegen<sup>470</sup>). Hatte er kein Geld und auch keinen Bürgen, so wurde er in Haft genommen. Aber auch der nicht erbgessene Beklagte mußte, wenn er nicht schon in Haft war, auf Antrag des Klägers einen Vorstand erlegen, damit der Kläger die Sicherheit für das Erscheinen des Beklagten im letzten Termin hatte<sup>471</sup>). Der Kläger mußte ferner auf Verlangen des Beklagten die Gewährschaft geloben. Wurde er fällig, so verlor er die Hand, konnte sie jedoch mit einem halben Wergelde lösen<sup>472</sup>).

Auf die Anklage mußte der Beklagte innerhalb einer vom Gericht bestimmten kurzen Frist oder sofort antworten. Voraussetzung war, daß er vor den zuständigen Richter geladen war<sup>473</sup>), und daß die Klage in einer ihm verständlichen Sprache erhoben worden war<sup>474</sup>). Der Beklagte brauchte einem geächteten Manne nicht zu antworten<sup>475</sup>). Der Sohn antwortete nicht auf eine Klage wegen Verbrechens seines verstorbenen Vaters<sup>476</sup>). War die Antwort gegeben, so erfolgte, wenn nicht ein Geständnis vorlag, die Beweisaufnahme und das Urteil.

Neben diesem Parteibetrieb vollzog sich allmählich der Uebergang zum Inquisitionsprozeß<sup>477</sup>).

<sup>468</sup>) Vgl. Ssp. II, 8 und Carpzow a. a. O. Anh. S. 2.

<sup>469</sup>) Vgl. Ssp. II, 45. Sein Vermögen wurde eingezogen. Seine Frau galt fernerhin als Witwe, die Kinder als Waisen.

<sup>470</sup>) Vgl. Ssp. I, 61; II, 9 und P. H. G. O. 12 ff.

<sup>471</sup>) Vgl. über diese Frage Jus Culm. V, 1, 12 und 13 Ssp. II, 5 und Magdeb. Frag. III 1.

<sup>472</sup>) Jus Culm. Braunsberg II, 53 setzte das ha'be Wergeld auf 12 Preußische Mark, das waren 4 gute Schillinge.

<sup>473</sup>) Vgl. Ssp. III, 26.

<sup>474</sup>) Ssp. III, Art. 71.

<sup>475</sup>) Ssp. III, 16 § 3.

<sup>476</sup>) Vgl. Ssp. II, 17.

<sup>477</sup>) Landstreicher konnte der Richter schon nach Magdeb. Frag. I, 2, 14 von Amts wegen bestrafen. Vgl. dazu Jus Culm. Braunsberg II, 61 und Mevius IV, 8, 1.

Maßgebenden Einfluß hatte auf diese Veränderung die peinliche Halsgerichtsordnung Karl V.<sup>478)</sup>. In den meisten Fällen schritt der Richter, wenn der Beschuldigte genugsam<sup>479)</sup> verdächtig war, zur Verhaftung. Andernfalls wurde er zur Hauptverhandlung geladen. Die Folgen des Ausbleibens änderten sich im Inquisitionsprozeß nicht.

Die Hauptverhandlung fand nur wenige Tage nach der Anzeige bzw. der Einlieferung des Angeklagten statt. Die Eröffnung der Sitzung war sehr formell<sup>480)</sup>. Der Richter fragte: „Herr Scheppen-Meister, es ist heut als nehmlichen als Dingtag hieher geleet, seyt gefragt, ob man diese Ding hegen mag und begehen Recht damit. Von Rechts wegen.“ Der Schöppenmeister antwortete: „Dieweil heut als nehmlich ein Dingtag hieher geleet, mag man ein Ding hegen und begehen Recht damit. Von Rechts wegen.“

Richter: So hege dieses Bürgerding von Gottes wegen, von Rechts wegen und von unseres Recht-Erbherrn wegen.“

Richter: „Herr Scheppen-Meisters Compan, seyt gefragt, was gebiet ich zum gehegten Ding? V. R. w.“ Scheppen-Meisters Compan: „Herr Richter gebiet Recht, verbiet Unrecht. V. R. w. usw.<sup>481)</sup>. Dann gebot der Richter in langen Formeln Friede zu dem Ding und Friede von dem Ding. Gleichzeitig drohte er Strafen an. In der so begonnenen Hauptverhandlung mußte der Beklagte überwunden werden, d. h. es mußte voller Beweis<sup>482)</sup> seiner Tat geliefert werden. Der beste Beweis war das unerzwungene Geständnis nach Ergreifung bei der Tat. War der Angeklagte nicht geständig, so konnte der Beweis durch Zeugenaussage geliefert werden<sup>483)</sup>. Die Zeugen soll-

<sup>478)</sup> P. H. G. O. 6 ff.

<sup>479)</sup> Für den Haftbefehl ist heute neben anderem dringender Tatverdacht Voraussetzung. Vgl. § 112 St P. O.

<sup>480)</sup> Die Quaestiones iudiciales sind dem Extract des elften Artikels aus dem Recess des Bischofs Martin Cromer vom 2. Oktober 1573 beigelegt und dort in allen Einzelheiten nachzulesen.

<sup>481)</sup> Vgl. a. a. O.

<sup>482)</sup> P. H. G. O. Art. 22. Vgl. auch Art. 69.

<sup>483)</sup> In Halsachen waren mindestens zwei Zeugen erforderlich. Vgl. auch P. H. G. O. 67. Ueber die Form der Beerdigung eines Zeugen vgl. Lillenthal in N. Pr. Prov. Bl. 1852 S. 16, Gerichtl. Proz. Cap. XI, Mevius V, 7, 20.

ten ehrliche und unsträfliche Leute sein<sup>484</sup>), jedoch wurden in der Praxis auch nicht ganz einwandfreie Leute beeidigt; der Angeklagte, der in jener Zeit Beklagter genannt wurde, konnte seinerseits ebenfalls Zeugen benennen. Standen sich die Bekundungen der Zeugen so gegenüber, daß die Schuld des Angeklagten zweifelhaft erschien, so wurde er freigesprochen.<sup>485</sup>) Es lag jedoch im Ermessen des Richters, dem Angeklagten noch den Reinigungseid aufzugeben<sup>486</sup>). Wenn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Schuld des Angeklagten sicher erschien, aber nicht voll erwiesen war, durfte der Richter zur peinlichen Frage schreiten, um ein Geständnis zu erhalten. Dieses Verfahren wurde im Ermland im 16. Jahrhundert eingeführt<sup>487</sup>) und im Jahre 1755 abgesehen<sup>488</sup>). Verboten war die scharfe Frage gegenüber Minderjährigen, Alten, Kriegsleuten, Würdenträgern, Adligen und Doktoren<sup>489</sup>).

Die Gesetze auferlegten dem Richter sorgfältigste Prüfung aller Tatsachen, die für und gegen den Inquisiten sprachen, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden<sup>490</sup>). Gleichwohl haben sich Ungerechtigkeiten nicht immer vermeiden lassen<sup>491</sup>). Wollte der verdächtige Angeklagte nicht „in der Güte“ gestehen, so mußte er es in der Schärfe tun<sup>492</sup>).

---

<sup>484</sup>) Vgl. Mevius V, 7, 4.

<sup>485</sup>) Römisch-rechtlicher Grundsatz in *dubio pro reo*.

<sup>486</sup>) Deutsch-rechtlicher Grundsatz.

<sup>487</sup>) Ob vorher im Erm'and das Institut der Gottesurteile in Uebung war, konnte aus Mangel an schriftlichen Aufzeichnungen nicht festgestellt werden. Es ist das jedoch anzunehmen.

<sup>488</sup>) In Preussen geschah die Abschaffung im Jahre 1742.

<sup>489</sup>) Vgl. *Jus Culm.* V, 1, 17, 8.

<sup>490</sup>) Vgl. P. H. G. O. 25 ff. auch 8, ferner 20 und 61, wo der fahrlässige Richter mit Strafe bedroht wird. Derartige Strafen sind im Jahre 1705 von dem Generaladministrator Domkantor Kunigk verhängt worden. Ueber dessen Zuständigkeit vgl. *Jus Culm.* V, 1, 17, 8.

<sup>491</sup>) Eine Fülle von derartigen Ueberschreitungen richterlicher Gewalt schildert Lilienthal in seinen Aufsätzen in den N. Pr. Prov. Bl. vgl. insbesondere 1852, S. 18 ff.

<sup>492</sup>) Die folgenden Ausführungen sind zum größten Teil dem Aufsatz von Lilienthal in N. Pr. Prov.-Bl. 1852, S. 17 ff. entnommen.



Zunächst erhielt er 10—20 Schläge bei leichten Vergehen mit der Karbatsche, andernfalls mit dem Robban<sup>493</sup>). Erfolgte kein Geständnis, so wurde er zu den Folterwerkzeugen geführt und ihm die Handhabung derselben vorgeführt. Daraufhin wurde er entkleidet, mit einer Schürze bedeckt und auf einer Leiter in hängender oder liegender Stellung gemartert. Der Scharfrichter legte ihm zuerst die Daumenschrauben an. Sie wurden mehrmals angezogen. Nach jedem Zug wurde der Inquisit um ein Geständnis gefragt. Beim fünftenmal brachen die Fingerknochen. Der zweite Grad der Tortur waren die spanischen Stiefel. Auch hier spalteten beim fünften Zug die Knochen. Dann wurde der Inquisit auf die Folterbank gelegt und sein Körper mit einer Kurbel an den zurückgebogenen Armen auseinandergezogen. Nicht selten sprangen dann die Knochen aus den Gelenken. Ein solcher Fall ist der Hexenprozeß aus dem Jahre 1705, in dem die so gemarterte Frau freigesprochen wurde.

Außerdem wurden Brandmale gebrannt und glühende Zangen verwendet. Die Tortur war sehr vielseitig<sup>494</sup>) und in den einzelnen Städten verschieden.

Wenn der Inquisit in der Tortur ein Geständnis ablegte und dann widerrief, wurde er von neuem zur scharfen Frage genommen, da das erste Geständnis genügende Vermutung war<sup>495</sup>). Dies konnte zweimal wiederholt werden<sup>496</sup>). Ertrug der Angeklagte die Tortur ohne zu gestehen, so führte er damit eine Aufhebung der gegen ihn vorliegenden Beweise herbei. Infolgedessen wurde er freigesprochen. Dann mußte er

<sup>493</sup>) Ueber diese Instrumente vgl. Kolberg in Z. G. E. S. 10 und 31. Sie waren noch 1772 in Gebrauch und wurden dem Kriegsrat Jonae vorgezeigt. Dieser berichtet auch (vgl. a. a. O. S. 31), daß kein Inquisitionsprozeß ohne Schläge mit dem Robban geführt worden ist; denn auch der geständige Verbrecher, insbesondere Diebe, habe viele Schläge erhalten, um zu bekennen, ob er in seinem Leben nicht anderweitige Verbrechen begangen habe. Auf diese Weise sind viele Menschen durch den vier Finger dicken Strick krank geschlagen worden.

<sup>494</sup>) Eine Uebersicht vermitteln die Gebührenordnungen für Scharfrichter. Vgl. dazu Matern S. 9 ff. und Schröder-v.Künßberg S. 831/832.

<sup>495</sup>) Vgl. dazu Jus Culm. V, 1, 17, 4.

<sup>496</sup>) Vgl. P. H. G. O. 57 ff und Jus Culm. V, 1, 17, 5.

feierlich Urfehde schwören, daß er Gefängnis nud Tortur weder am Kläger und dessen Angehörigen, noch am Gerichte rächen werde<sup>497</sup>).

War der Angeklagte durch Geständnis oder Zeugeneid überwunden, so wurde er verurteilt. Der Vorsitzende verkündete das Urteil mit einer bestimmten Formel: „Daß also solcher Frevel und Exzeß nicht ungerochen noch unbestraft bleibe“ usw. Darin wurde auch zum Ausdruck gebracht, daß die Bestrafung „ändern zum Abschey, und Exempel, ihm aber zur wohlverdienten Strafe“ erfolgt sei.

In den Städten lübischen Rechts wurde das Urteil vom Scharfrichter am lübischen Baum verkündet. Nach der Urteilsverkündung fragte der Scharfrichter: „Herr Richter, ich frag, ob ich den armen Sünder gebunden laut kulmischem Recht mit drei Zetter beschreien soll.“ Der Richter antwortete: „Du magst den armen Sünder beschreien laut kulmischem Landrecht von Rechts wegen.“ Der Scharfrichter: „Zetter, Zetter, Zetter.“

Ging das Urteil an Hals oder Hand, so wurde der Verurteilte auch geächtet<sup>498</sup>). Die Acht erstreckte sich nur auf das Gebiet, das dem Gerichtszwange des erkennenden Gerichts unterlag<sup>499</sup>). In diesem Gebiete konnte niemand den Frieden an ihm brechen, denn er war vogelfrei<sup>500</sup>). Wurde er gefangen, so wurde er an seinem Halse gestraft. Die Beherbergung und Bewirtung eines Geächteten war mit Strafe bedroht<sup>501</sup>). In einem anderen Gerichtsbezirk genoß er den vollen Schutz der Gesetze. Mit Eid und Bürgen konnte er sich aus der Acht ziehen<sup>502</sup>).

<sup>497</sup>) Vgl. den Fall Kehm bei Lilienthal in N. Pr. Prov.-Bl. 1852, S. 18. Schröder-v. Künßberg S. 840.

<sup>498</sup>) Vgl. Jus Culm. Braunsberg III, 92, Jus Culm. V, 1, 18, 1. Schröder-v. Künßberg S. 832.

<sup>499</sup>) Vgl. Jus Culm. Braunsberg III, 116; Jus Culm. V, 1, 18, 3. Ebenso konnte man niemanden in einem anderen Gerichtsbezirk mit einer Verfestung überwinden. Vgl. Ssp. III, 24 § 1.

<sup>500</sup>) Jus Culm. Braunsberg V, 40 u. 41. Jus Culm. V, 1, 18, 4; Ssp. II, 69. Hach II, 94 u. 95. Ueber die Folgen in Bezug auf das Vermögen ebenda, 86.

<sup>501</sup>) Jus Culm. Braunsberg III, 118; Ssp. III, 23. Ueber die Wirkung der Acht vgl. auch Schröder-v. Künßberg S. 504 u. 834.

<sup>502</sup>) Jus Culm. Braunsberg III, 117.

Die Vollstreckung folgte dem Urteil auf dem Fuße. War das Urteil durch den Landvogt bestätigt oder war es mit der Verkündung rechtskräftig<sup>503</sup>), so währte es bis zur Hinrichtung nur einige Tage. Lilienthal<sup>504</sup>) berichtet von einem Mord am 23. Mai 1693; am 27. Mai wurde an den Inquisiten die scharfe Frage gerichtet, darauf erfolgte sogleich das Urteil und am 30. Mai wurde er durch das Rad zum Tode gebracht. Die Hinrichtung geschah der abschreckenden Wirkung wegen öffentlich. Man unterschied im Strafvollzug Enthaupten, Hängen, Rädern, Ersäufen und Verbrennen<sup>505</sup>). Der Tod durch Enthaupten war die leichteste und ehrlichste Todesart. Nicht selten wurde jemand zum Schwerte begnadigt<sup>506</sup>). Nach der Enthauptung wurde der Kopf und eine Hand in einigen Fällen an einen Pfahl genagelt. Im Jahre 1626 wird einem Mörder zunächst die Hand abgehauen, dann wird er zur Richtstätte geführt, enthauptet und sein Leib gerädert. Beim Rädern brachen dem Verurteilten die Arm- und Bein-knochen krachend entzwei. Hierbei war das Rädern „von unten auf“ die schwerere Art. Die Todesarten waren mannigfach<sup>507</sup>).

Auch die körperlichen Strafen zeigten große Verschiedenheit. Man kannte Verstümmelung der Glieder, Ausstechen der Augen, Abschneiden der Ohren (auch in der Weise, daß der Delinquent angenagelt wurde und sich selbst das Ohr abschneiden mußte), ferner Abhauen der Hand, Auspeitschung, Staupenschlag usw.<sup>508</sup>). Die Strafe wurde am Kack<sup>509</sup>) (Pranger) öffentlich vollstreckt. Weiterhin gab es Geldstrafen, Entziehung der Standes- und Bürgerrechte, Legung des Handwerks und Freiheitsstrafen<sup>510</sup>). Letztere

503) In Braunsberg.

504) In N. Pr. Prov.-Bl. 1852, S. 20.

505) Vgl. C. W. II, 83, Nr. 81.

506) z. B. ein lutherischer Mörder im Jahre 1665, als er katholisch wurde.

507) Ausführlich berichten darüber Lilienthal und Matern a. a. O.

508) Vgl. dazu Schröder-v. Künßberg S. 834.

509) Vgl. Bonk, S. 33. Diese Bezeichnung findet sich im ganzen Ermland und auch im Reich. Vgl. Schröder-v. Künßberg S. 834.

510) Eine Mark wurde einer Freiheitsstrafe von 4 Tagen und Nächten im Turm gleichgesetzt. Vgl. Bonk, S. 29.

galten in älterer Zeit als milde und wurden nur bei kleineren Vergehen verhängt. Sie wurden in den Stadttürmen vollstreckt, die, da sie der Landvogt mit den Rauchgeldern unterhalten sollte, in sehr schlechtem Zustande waren.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurden die genannten Leibesstrafen vielfach nicht mehr vollstreckt und waren ablösbar. Gleichzeitig gewannen die Freiheitsstrafen eine ganz andere Stellung im Strafvollzug<sup>511)</sup>. Auf dem Landtage vom 16. Juli 1725 zu Heilsberg wird der Bau eines Zucht- und Arbeitshauses „zur Abschreckung von Verbrechen und damit die Verbrecher zur Besserung geführt werden“, beschlossen. Im Jahre 1732 wurde es in Allenstein erbaut<sup>512)</sup>. Jeder, der dort eingeliefert wurde, erhielt, auf eine Maschine gebunden, den viertel, halben oder ganzen Willkomm. Der ganze Willkomm waren 60 Schläge<sup>513)</sup>. Die preußische Kommission berichtete, daß im Jahre 1772 sieben Personen dort einsaßen. Die von den Landesherren im 18. Jahrhundert fast stets von der Todesstrafe zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigten Verbrecher wurden dort gefangen gehalten.



---

<sup>511)</sup> Die Ausführungen über den Strafvollzug sind zum großen Teil den Aufsätzen Lilienthals in N. Pr. Prov.-Bl. und Materns „Um Hals und Hand“ entnommen.

<sup>512)</sup> Vgl. Kolberg in Z. G. E. X, S. 26 ff. Dort ist auch die Einrichtung beschrieben.

<sup>513)</sup> Kolberg a. a. O.

### Schlußwort.

Ich stehe am Schlusse meiner Abhandlung. Das Gesamtbild ermländischer Verfassungs- und Rechtsgeschichte läßt sich wohl dahin zusammenfassen:

Von Deutschen wurde das Ermland erobert und besiedelt. Zwei Jahrhunderte deutscher Verwaltung gaben dem Lande die Grundfesten, die in der polnischen Zeit nicht erschüttert werden konnten. Das Land blieb in seiner Verwaltung und Gesetzgebung selbständig, die Sprache und die Sitten deutsch. Deutsch war auch das Recht. Es wurde nach lübischem und kulmischem Recht gerichtet. Das Recht der eingewesenen Preußen, das in den ersten Jahrhunderten zur Anwendung kam, war ein Recht, das der Deutsche Ritterorden nach 1261 schuf. Polnisches Recht blieb fern, auch das römische Recht fand wenig Eingang, ganz anders als im Reich.

Nach Aufhören der polnischen Oberherrschaft in der Zeit nach 1772 erblühte das Land zu vorbildlichem Wohlstand. Die schlummernden deutschen Kräfte erwachten und erstarkten, die eingedrungnen polnischen wurden wieder zurückgedrängt, so daß das Ermland heute das ist, was es bei seiner Entstehung war: deutsches Land. Und das möge es stets bleiben!





ELBLĄG

W. 8.4

Lebenslauf.

Am 7. Juli 1908 wurde ich a  
 in der Provinz Pommern geboren. Von 1914-1918 be-  
 suchte ich die Volkshochschule in Königsberg Pr. dann die  
 Volkshochschule in Danzig. Im Jahre 1921 besuchte ich das Löbenichtener  
 Gymnasium in Königsberg Pr. wo ich 1927 das  
 Zeugnis für Reife erhielt. Ich immatriulierte an der  
 Universität Königsberg Pr. am 17. Januar 1928 und  
 bestand im Sommer 1928 die Staatsexamen in  
 Philosophie und Geschichte. Im Sommer 1929 erwarb ich die  
 Promotion zum Dr. phil. in Philosophie.

7.

Die Dissertation: „Die Entwicklung der Philosophie  
 im 19. Jahrhundert“ wurde am 17. Juni 1929  
 in Königsberg Pr. veröffentlicht.  
 I

Zeige und Literaturnachweise zu Dank verpflichtet.